Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode

Drucksache 11/5530

(zu Drucksache 11/5490)

03. 11. 89

Sachgebiet 8232

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

- Drucksache 11/4124 -

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

- Drucksache 11/4452 -

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortprogramm für eine Alters-Grundsicherung – Drucksache 11/1401 –

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

- Drucksache 11/4964 -

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung

- Drucksache 10/5332 -

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung

- Drucksache 11/3735 -

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

(Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

- Drucksache 11/4124 -
- Drucksache 11/4334 --

Bericht der Abgeordneten Günther, Heyenn, Heinrich und Hoss

Inhaltsübersicht

				Seite
A. A	llge	emei	ner Teil	4
I.	Zw	m B	eratungsverfahren	4
II.	We	sent	tlicher Inhalt der Vorlagen	5
III.			gnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregie- ım Rentenreformgesetz 1992	7
IV.	An	höru	ıngen, Stellungnahmen	8
V.	Ste	llun	gnahmen der mitberatenden Ausschüsse	11
VI.	Zu	den	Beratungen im Ausschuß	12
	1.	Zie	le der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung	12
	2.	Sch	werpunkte des Gesetzentwurfs	16
		a)	Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung sowie deren Selbstregulierungsmechanismus	16
		b)	Neuordnung der beitragsfreien und der beitragsgeminderten Zeiten	17
		c)	Familienbezogene Elemente	19
		ď)	Rente nach Mindesteinkommen	21
		e)	Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit	22
		f)	Vertrauensschutz	23
		g)	Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch	23
	3.	Ein	zelregelungen des Gesetzentwurfs	23
		a)	Versicherter Personenkreis und Geringfügigkeitsgrenze	23
		b)	Rehabilitation	24
		c)	Witwen- und Waisenrente	24
		d)	Zurechnungszeit	25
		e)	Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfall-	0.0
		£)	versicherung	26
		f)	Datenschutz	26
		g)	Alterssicherungsbericht	27 27
		h)	Organisatorische Gliederung	21
		i)	Fremdrentengesetz und Vertragsgesetz zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen	28
		j)	Renten an politisch Verfolgte	30
	4.	Ha	rmonisierung der Alterssicherungssysteme	31
VII.	Fin	anz	ielle Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen	31
VIII.	We	eiter	e Vorlagen	39
B. B	esoi	ıder	er Teil	40

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

- Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung
 - Drucksachen 11/4124, 11/4452 -

Den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FPD am 8. März 1989 eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung — Drucksache 11/4124 — hat der Deutsche Bundestag in der 132. Sitzung am 10. März 1989 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Haushaltsausschuß — gleichzeitig gemäß § 96 GO — sowie in der 137. Sitzung am 20. April 1989 zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

In seiner 143. Sitzung am 11. Mai 1989 hat der Deutsche Bundestag den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4452 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung nahm am 15. März 1989 (80. Sitzung) die Beratung mit der Einführung in den Gesetzentwurf auf und beschloß einstimmig, Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige zu den Vorlagen in Drucksachen 11/4124, 11/1401, 10/5332, 11/3735 und 11/4334 anzuhören.

Im Anschluß an eine Grundsatzaussprache mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 19. April 1989 (83. Sitzung) führte der Ausschuß am 26. und 28. April 1989 (84. und 85. Sitzung) die öffentliche Anhörung durch. Die nichtöffentlichen Anhörungen fanden am 1. Juni 1989 (88. Sitzung), am 14. Juni 1989 (89. Sitzung) und am 21. Juni 1989 (92. Sitzung) statt.

Die Einführung in den Gesetzentwurf wurde am 31. Mai 1989 (87. Sitzung), am 15. Juni 1989 (91. Sitzung), am 21. Juni 1989 (93. Sitzung), am 22. Juni 1989 (94. Sitzung), am 14. September 1989 (95. Sitzung), am 15. September 1989 (96. Sitzung) fortgesetzt und in der 99. Sitzung am 29. Septembber 1989 abgeschlossen. In den Sitzungen am 4. Oktober 1989 (101. Sitzung), am 18. Oktober 1989 (103. Sitzung) und am 19. Oktober 1989 (104. Sitzung) erläuterten die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP die von ihnen eingebrachten Änderungsanträge zum Gesetzentwurf. Am 25. Oktober 1989 (105. Sitzung) und am 26. Oktober 1989 (106. Sitzung) schloß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Beratungen des Rentenreformgesetzes 1992 sowie der im Zusammenhang mit ihm stehenden Vorlagen ab.

2. Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortprogramm für eine Alters-Grundsicherung
- Drucksache 11/1401 -

Die Vorlage wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Antrag war Gegenstand der in der 106. Sitzung am 26. Oktober 1989 abgeschlossenen Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 sowie der einzelnen Anhörungen.

3. Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

- Drucksache 11/4964 -

Der Deutsche Bundestag überwies in seiner 158. Sitzung am 14. September 1989 die Vorlage zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß.

Die Einführung in die Vorlage, die in die weiteren Beratungen zum Rentenreformgesetz 1992 miteinbezogen wurde, fand am 4. Oktober 1989 (101. Sitzung) statt, die abschließende Beratung am 25. Oktober 1989 (105. Sitzung).

4. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung

- Drucksache 10/5332 -

Der Deutsche Bundestag überwies in der 10. Wahlperiode in seiner 200. Sitzung am 6. Juni 1986 die Vorlage zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der am 26. Juni 1986 hierzu Sachverständige anhörte, und zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Haushaltsausschuß.

Aufgrund eines interfraktionellen Antrags — Drucksache 11/883 — überwies der Deutsche Bundestag in seiner 30. Sitzung am 8. Oktober 1987 die Vorlage erneut an die bereits oben genannten Ausschüsse.

Die Vorlage war Gegenstand aller Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zur Rentenreform.

5. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestellenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklungder Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung

Drucksache 11/3735 –

Der Deutsche Bundestag überwies am 24. Februar 1989 in seiner 129. Sitzung die Vorlage zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß.

Die Vorlage wurde ebenfalls in die Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Rentenreformgesetz 1992 einbezogen.

6. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992)

Drucksache 11/4334 –

Die Vorlage wurde mit Drucksache 11/4405 am 21. April 1989 gemäß § 80 Abs. 3 GO zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Die Reformüberlegungen des Sozialbeirats waren Gegenstand der öffentlichen und nichtöffentlichen Anhörungen zum Rentenreformgesetz 1992 und gingen in die Beratungen mit ein.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

- Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung
 - Drucksachen 11/4124, 11/4452 -

Durch die gleichlautenden Gesetzentwürfe soll das System der gesetzlichen Rentenversicherung den sich ändernden demographischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen angepaßt werden. Die damit einhergehenden Belastungen sollen von Versicherten, Rentnern und dem Bund gemeinsam getragen werden. Außerdem werden eine Selbstregulie-

rung zur Stabilisierung der Finanzlage, die Ergänzung sowie die Weiterentwicklung wichtiger Strukturelemente in der Rentenversicherung angestrebt. Insgesamt führt das Rentenreformgesetz 1992 zu einer Neusystematisierung und einer teilweisen Vereinfachung des Rentenrechts sowie zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch.

Schwerpunkte der Gesetzentwürfe sind

- der Selbstregulierungsmechanismus von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung,
- die Neuordnung der beitragsfreien Zeiten,
- der Ausbau familienbezogener Elemente,
- die Mindestbewertung bestimmter Pflichtbeitragszeiten, u. a. Rente nach Mindesteinkommen,
- die Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit,
- der Vertrauensschutz sowie
- die Einordnung in das Sozialgesetzbuch.

2. Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortprogramm für eine Alters-Grundsicherung

- Drucksache 11/1401 -

Die Antragsteller sehen die Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland als den dringlichsten Anlaß für eine Reform der Alterssicherung. Aufgrund der sozialen Lage der Betroffenen wird als Sofortprogramm für über 65jährige Personen und Bezieher sowie Bezieherinnen von Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente eine Grundsicherung in Höhe von 1200 DM (Alleinstehende) bzw. 1850 DM (Ehepaare) gefordert

Unter Anrechnung von anderen Einkommen sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Grundsicherung auszahlen, um den gesetzlichen Anspruch auf die Leistung zu unterstreichen. Die den Rentenversicherungsträgern entstehenden Mehrkosten sollen durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses abgedeckt werden. Die Finanzierung könne durch die Rücknahme der Steuerreform von 1986 und 1988 erfolgen. Es wird angenommen, daß den öffentlichen Haushalten real ca. 8 Mrd. DM Mehrkosten entstehen würden.

Außerdem sehen die Antragsteller in der Generationensubsidiarität die Ursache für eine besonders krasse Form der Altersarmut. Viele alte Menschen machten Ansprüche auf Sozialhilfe nicht geltend, da sie den Rückgriff auf ihre möglicherweise unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten. Gefordert werde daher die Abschaffung der Generationensubsidiarität als nicht mehr zeitgemäß.

Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

- Drucksache 11/4964 -

Die Antragsteller begrüßen die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung. Sie fordern die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten, unabhängig vom Alterssicherungssystem, dem sie angehören. Die im Rentenreformgesetz für Kindererziehungszeiten vorgesehene Bemessungsgrundlage von 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten wird als Diskriminierung der privaten Arbeit an und mit Kindern gegenüber der Erwerbstätigkeit gesehen. Nur eine Bemessungsgrundlage von 100 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten bedeute die finanzielle Gleichbewertung unterschiedlicher, gesellschaftlich notwendiger Arbeit.

Die Antragsteller plädieren außerdem dafür, Kindererziehungszeiten auch bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit voll rentenwirksam werden zu lassen. Die im Rentenreformgesetz vorgesehene, nicht additive Anrechnung sei unvereinbar mit den arbeitsmarkt-, arbeitszeit- und sozialpolitischen Bestrebungen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Leben mit Kindern für Frauen und Männer.

4. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung

Drucksache 10/5332 –

Der Sozialbeirat orientiert sich bei der Beurteilung möglicher Reformmaßnahmen an den beiden tragenden Prinzipien der Rentenreform 1957, also an der lohnbezogenen Rente, verbunden mit Elementen des Solidarausgleichs.

Der Sozialbeirat diskutiert u. a. unterschiedliche Modelle, mit denen eine gleichgewichtige Entwicklung von verfügbaren Renten und Arbeitnehmerverdiensten erreicht werden soll. Während die Mehrheit der Mitglieder für eine modifizierte Ertragsanteilsbesteuerung plädiert, spricht sich eine Minderheit für ein rentenversicherungsinternes Modell, also eine lineare Nettoanpassung oder eine belastungsäquivalente Rentenformel, aus, dies allerdings nur, wenn auf eine zusätzliche Besteuerung der Rente verzichtet werden kann.

Auf der Basis unterschiedlicher Argumentationslinien fordert die große Mehrheit der Mitglieder eine Anhebung der Basis des Bundeszuschusses. Außerdem ist der Sozialbeirat einhellig der Auffassung, daß sich die Fortschreibung des Bundeszuschusses in Zukunft nicht mehr an der Lohnentwicklung, sondern an der Entwicklung der Rentenausgaben und des Beitragssatzes zur Rentenversicherung orientieren solle.

Hinsichtlich der Anrechnung und Bewertung beitragsloser Zeiten schlägt der Sozialbeirat vor, die Ausfallzeiten soweit möglich zu Beitragszeiten zu machen. Ansatzpunkt seien hierfür vor allem die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen. Bei dem Vorschlag, Ausbildungsausfallzeiten in Beitragszeiten umzuwandeln, ist der Sozialbeirat sich der Schwierigkeiten bewußt, auf die die Durchsetzung einer solchen Regelung bei den in Betracht kommenden Kostenträgern, also Bund und Länder, stoßen muß. Falls letzteres nicht gelingen sollte, plädiert der Sozialbeirat für eine weitere Begrenzung der Anrechenbarkeit und eine Herabsetzung der Bewertung von Ausbildungsausfallzeiten.

Nach der Darstellung der quantitativen Auswirkungen der wichtigsten diskutierten Maßnahmen verweist der Sozialbeirat auf Handlungsbedarf, der parallel zur Strukturreform in der Rentenversicherung bestehe. An erster Stelle werden hierbei die Harmonisierung der verschiedenen Alterssicherungssysteme, aber auch die Vereinfachung und bessere Systematisierung des Rentenrechts sowie seine Einordnung in das Sozialgesetzbuch genannt. Von besonderer Bedeutung sei außerdem die systemgerechte Zuordnung der Risiken zu den einzelnen Sozialleistungssystemen.

Der Sozialbeirat betont, daß die sich abzeichnenden Probleme im Rahmen des bestehenden Systems bewältigt werden könnten, ohne daß Beitrags- und Steuerzahlern einerseits sowie den Rentnern andererseits unvertretbare Belastungen auferlegt werden müßten. Voraussetzung dafür sei allerdings, daß die als notwendig erkannten Reformschritte auch rechtzeitig getan würden.

5. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1988 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung

- Drucksache 11/3735 -

Im Rentenanpassungsbericht 1988 werden die längerfristigen, sich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstreckenden finanziellen Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung dargelegt. Die in dieser Legislaturperiode anstehende Reform der Rentenversicherung mit ihren finanziellen Auswirkungen ist noch nicht einbezogen.

6. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

(Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

- Drucksache 11/4124 --
- Drucksache 11/4334 -

Der Sozialbeirat äußert sich in seinem Gutachten konkret zu Schwerpunkten der vorgesehenen Rentenreform.

Kritik wird geübt an

- der vorgesehenen Höhe des Bundeszuschusses,
- der pauschalen Erstattung von Ausgaben für Leistungen nach dem KLG und dem HEZG,
- der Höhe der Schwankungsreserve.

Unterschiedlich votieren die Mitglieder

- zur Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- zum Gesamtleistungsmodell,
- zur Höhe der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit,
- zur Rente nach Mindesteinkommen.

Einhellig positiv beurteilt der Sozialbeirat den vertrauensbildenden Effekt der Nettoanpassung, wenn er auch nochmals auf verteilungspolitische Nachteile dieser Lösung hinweist. Begrüßt wird die Begrenzung der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten.

Insgesamt befürwortet der Sozialbeirat die Reform und hält das Rentenreformgesetz 1992 jedenfalls bis zum Jahre 2010 für ein tragfähiges Konzept und "für die Zeit danach für eine wichtige Weichenstellung".

Der Sozialbeirat fordert schließlich, Maßnahmen zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme und zur Bekämpfung der Altersarmut zu ergreifen.

III. Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Rentenreformgesetz 1992

- Drucksache 11/4452 -

1. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat begrüßt, daß sich die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf geeinigt haben. Er stimmt ausdrücklich dessen Gesamtkonzeption zu und sieht hierin eine gute Grundlage, die Alterssicherung auf künftige demographische Anforderungen einzustellen.

Der Bundesrat unterstützt dabei insbesondere die folgenden Ziele des Gesetzentwurfs:

- die gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer,
- die Anbindung des Bundeszuschusses an die Beitragssatzentwicklung,
- die gleichgewichtige Verteilung der demographisch bedingten Lasten auf Rentner, Beitragszahler und Staat,
- die Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
- die Bekämpfung der Altersarmut durch die Ausdehnung der Rente nach Mindesteinkommen,
- die Erhöhung der Altersgrenzen ab einem arbeitsmarktpolitisch voraussichtlich unbedenklichen Zeitpunkt,
- die Neuordnung der beitragslosen Zeiten ohne Benachteiligung von Frauen,
- die Verbesserung familienpolitischer Leistungen.

Der Bundesrat sieht auch die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Alterssicherungssysteme.

2. Wesentliche Änderungswünsche des Bundesrates

a) Rehabilitation

— § 12 (Ausschluß von Leistungen)

Der Bundesrat schlägt vor, entsprechend dem geltenden Recht sogenannten Freigängern weiterhin Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu gewähren. Dies verbessere deren Chancen auf eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

§ 15 (Medizinische Leistungen zur Rehabilitation)

Der Bundesrat vertritt die Meinung, daß das Erfordernis ärztlicher Leitung der Einrichtungen dem bei der Rehabilitation drogenabhängiger und psychisch Kranker überwiegenden sozialtherapeutischen Ansatz nicht gerecht werde. "Fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung . . ." sei eine angemessene Regelung für den angesprochenen Rehabilitationsbereich.

 § 32 (Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen)

Der Bundesrat bittet, bei Rehabilitanden, die während der Maßnahme Übergangsgeld von Rentenversicherungsträgern erhalten, von einer Zuzahlung abzusehen. Bereits nach geltendem Recht erfolge bei diesen eine Kürzung des Übergangsgeldes, was von Betroffenen als Beteiligung an den Kosten der Maßnahme gewertet werde.

b) Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente

Der Bundesrat weist zu §§ 43 und 44 auf die dringende Reformbedürftigkeit der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hin. Vor allem das Risiko der Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes sei zu sehr auf die gesetzliche Rentenversicherung verlagert worden. Die Notwendigkeit einer sachgerechten und sozial ausgewogenen Risikobegrenzung zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit werde durch die Heraufsetzung der Altersgrenzen verstärkt.

c) Schadensersatz bei Beitragsausfall

Der Bundesrat schlägt vor, einen § 61 a "Schadensersatz bei Beitragsausfall" einzufügen. Es solle sichergestellt werden, daß vom Schädiger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auch für Zeiten gezahlt werden müßten, die rentenrechtlich als Anrechnungs- bzw. Zurechnungszeit zu berücksichtigen seien.

d) Beginn von Renten

Der Bundesrat schlägt vor, § 98 des Gesetzentwurfs, der vorsieht, Renten wegen Todes nur dann mit dem Sterbetag beginnen zu lassen, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beantragt wird, so zu ändern, daß weiterhin die Hinterbliebenenrente stets vom Todestag des Versicherten an zu gewähren sei.

e) Besserstellung wehrübender Reservisten

Der Bundesrat bittet zu § 161 Nr. 1 die Bundesregierung, zu prüfen, ob die rentenrechtliche Position wehrübender Reservisten so verbessert werden könne, daß die bestehende Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft gegenüber den Angehörigen des öffentlichen Dienstes beseitigt werde.

f) Beitragszahlung für Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen

Der Bundesrat legt zu § 161 dar, daß — anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung — den Beitragsmindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung keine geminderten Leistungen gegenüberständen. In Abhängigkeit vom Anteil der Arbeitslosen werde zudem das Ausmaß der Beitragsausfälle vor allem Krankenkassen in strukturschwachen Regionen treffen. Die Bundesregierung werde daher aufgefordert, im Rahmen der anstehenden Organisationsreform auch dieses Strukturproblem zu lösen.

g) Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

Der Bundesrat regt an, daß analog zur Regelung des § 274 SGB V auch bei den Rentenversicherungsträgern eine Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung stattfinde. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, die Rentenversicherungsträger — und später die Unfallversicherungsträger — anders als die Krankenkassen zu behandeln.

h) Fremdrentengesetz

Der Bundesrat hält über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einzeländerungen hinaus weitere Reformen im Fremdrentengesetz für notwendig. Zur Verwirklichung des Grundsatzes, daß Aussiedler keine höheren Rentenleistungen erhalten sollten als vergleichbare Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, sieht er folgende Ansatzpunkte:

- Überprüfung der Tabellenbewertung bzw. der zu berücksichtigenden Versicherungsdauer,
- Beschränkung der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige,
- bei der Anrechnung zurückgelegter Zeiten im Herkunftsland eine verstärkte Berücksichtigung, ob diese Zeiten auch im Bundesgebiet als anrechnungsfähige Versicherungszeiten entstanden wären.
- Einbeziehung des deutsch-polnischen Abkommens über Renten- und Unfallversicherung aus dem Jahre 1975 in die Reformüberlegungen.

3. Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die positive Stellungnahme des Bundesrates und sichert eine sorgfältige Prüfung der Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Konsensverhandlungen zu.

IV. Anhörungen, Stellungnahmen

1. Öffentliche Anhörungen

Am 26. sowie am 28. April 1989 führte der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung durch zu den Vorlagen in Drucksachen 11/4124, 11/1401, 10/5332, 11/3735 und 11/4334.

Der Themenkatalog umfaßte die Punkte:

- I. Reform im bestehenden System
- II. Bundeszuschuß Beitragssatz Rentenanpassung
- III. Neuordnung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten
- IV. Ausbau familienbezogener Elemente
- V. Rente nach Mindesteinkommen
- VI. Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

VII. Datenschutz.

Am ersten Anhörungstag wurden die Punkte I bis III, am zweiten die Punkte IV bis VII behandelt.

An beiden Anhörungstagen waren vertreten:

Deutscher Gewerkschaftsbund Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Christlicher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutscher Beamtenbund

Union der Leitenden Angestellten

Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V.

Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V.

Deutscher Frauenrat

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen

Senioren-Schutz-Bund "Graue Panther" e.V Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesknappschaft

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Sozialbeirat

Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

Verband der Lebensversicherungsunternehmen e.V.

Außerdem stand für die Beantwortung von Fragen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zur Verfügung.

Am 26. April nahmen neben den Vertretern der Verbände und Organisationen folgende Einzelsachverständige an der Anhörung teil:

Prof. Dr. Ute Gerhard, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Walter Hanesch, Fachhochschule Niederrhein

Prof. Dr. Stephan Leibfried, Universität Bremen

Prof. Dr. Bert Rürup, Technische Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Hans Peter Schneider, Universität Hannover

Prof. Dr. Bertram Schulin, Universität Konstanz

Der ebenfalls für den 26. April eingeladene, jedoch verhinderte Dr. Meinhard Miegel, Institut für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (IWG), nahm an der öffentlichen Anhörung am 28. April teil.

Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer der öffentlichen Informationssitzungen sind in die Beratungen des Ausschusses miteinbezogen worden. Auf die stenographischen Protokolle der Anhörungen (84. und 85. Sitzung des Ausschusses) sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnah-

men der Verbände, Organisationen und Einzelsachverständigen wird Bezug genommen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten in der 86. Sitzung des Ausschusses eine weitere öffentliche Anhörung mit der Begründung, diese werde notwendig aufgrund nicht geklärter Sachverhalte im Zusammenhang mit den Regelungen zum Bundeszuschuß bzw. -beitrag, zu den Kindererziehungszeiten, zur Verlängerung und Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit, zur Rente nach Mindesteinkommen und zur Grundsicherung, zur organisatorischen Neuordnung der Rentenversicherung sowie zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme.

Zum Thema "Harmonisierung der Altersversorgung" stellten die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Innenausschuß als federführenden Ausschuß bitte, eine gemeinsame Anhörung durchzuführen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP lehnten diese Anträge ab. Es habe ausreichend Gelegenheit bestanden, zu allen Themenkomplexen die Sachverständigen zu befragen. Außerdem seien drei weitere nichtöffentliche Anhörungen des Ausschusses geplant, die Gelegenheit böten, einzelne Fragestellungen zu vertiefen. Der Innenausschuß führe im übrigen eine öffentliche Anhörung zur Beamtenversorgung durch, an der jeder Abgeordnete teilnehmen könne.

2. Nichtöffentliche Anhörungen

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschloß in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 (86. Sitzung), drei nichtöffentliche Anhörungen durchzuführen.

Der ersten nichtöffentlichen Anhörung am 1. Juni 1989 (88. Sitzung) zum Komplex "Rehabilitation" lag nachfolgender Themenkatalog zugrunde:

- Anforderungen an die Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Hintergrund der Entwicklung der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit einschließlich der Sonderproblematik der Erwerbsquote Schwerbehinderter
- Einbeziehung psychosozialer Hilfen in die medizinische, berufliche und ergänzende Rehabilitation
- Zusammenarbeit und Zuständigkeit der Rehabilitationsträger
- Grundsatzfragen der Kodifikation der Rehabilitation im Sozialgesetzbuch
- persönliche Voraussetzungen die "Erfolgsprognose" als Voraussetzung für die Gewährung der Rehabilitationsleistung (§ 10)
- versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen zur Rehabilitation (§ 11)
- Beschränkung der Leistungserbringung auf stationäre Einrichtungen (§ 15)

- Übergangsgeld bei Leistungen zur Rehabilitation (§§ 20 bis 27)
- Begrenzung der Aufwendungen für sonstige Leistungen (§§ 31, 215 Abs. 1 u. 2)
- Zuzahlung bei medizinischen und anderen Leistungen zur Rehabilitation (§§ 30, 32)

Vertreten waren:

Bundesanstalt für Arbeit

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Bundesverband der privaten Krankenanstalten

Als Einzelsachverständige nahmen teil:

Eugen Glombig

Prof. Dr. Uwe Koch, Universität Freiburg Ulrich Witwer, Berufsförderungswerk Hamburg

Die zweite nichtöffentliche Anhörung am 14. Juni 1989 (89. Sitzung) hatte folgende Themenbereiche zum Gegenstand:

a) Waisenrenten

- altersmäßige Anspruchsvoraussetzungen (§ 48 Abs. 4 und 5)
- Berechnung der Vollwaisenrenten aus der höchsten Versichertenrente oder aus beiden Versichertenrenten (§ 65 Abs. 2 Nr. 3)
- Berechnung des Zuschlags zu Waisenrenten ohne oder unter Berücksichtigung der Beitragsleistung des verstorbenen Versicherten (§ 77)
- gleitende Einkommensanrechnung auf Waisenrenten (§ 96)
- b) Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung
 - Bestimmung des Grenzbetrages zur Vermeidung einer Übersicherung (§ 92 Abs. 2 und 3)
 - Differenzierungen entsprechend dem Grad der Erwerbsminderung beim Freibetrag (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)
 - besondere Auswirkungen der Neuregelung auf Hinterbliebenenrenten
 - Besonderheiten bei knappschaftlichen Rententeilen (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b)
- c) Renten an politisch Verfolgte
 - Leistungen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung
 - Leistungen des Bundesentschädigungsgesetzes
 - Leistungen aus dem Härtefonds nach den Härterichtlinien
- d) Rentenleistungen an Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Vertreten waren:

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Bundesknappschaft

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Zentralrat der Juden in Deutschland

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Als Einzelsachverständige nahmen teil:

Otto Gnirs,

Leitender Ministerialrat im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Baden-Württemberg

Gerhard Kraus,

Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen

Prof. Dr. Axel Azzola, Technische Hochschule Darmstadt Institut für Öffentliches Recht

Dr. F. Reppenhagen, Rechtsanwalt

Gegenstand der dritten nichtöffentlichen Anhörung am 21. Juni 1989 (92. Sitzung) waren die Themenbereiche:

- a) Geringfügigkeitsgrenze
 - Umfang der geringfügigen Beschäftigungen (Personenkreise, Wirtschaftsbereiche usw.)
 - Mißbrauch der bestehenden Regelungen und Verhinderungsmöglichkeiten
 - mögliche Änderungen und Auswirkungen auf
 - aa) geringfügig Beschäftigte
 - bb) Beschäftigungsunternehmen
 - cc) einzelne Sozialleistungsträger
 - Erfordernis von Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche und/oder besondere Situationen
- b) organisatorische Gliederungen
 - Unterscheidung zwischen Arbeitern, Angestellten und Knappschaftsangehörigen in der Rentenversicherung
 - Möglichkeiten und Auswirkungen einer Neugliederung
 - Erweiterung der Prüfung von Rentenversicherungsträgern

Vertreten waren:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Bundesverband der Selbständigen e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bundesknappschaft

Bundesanstalt für Arbeit

Als Einzelsachverständige nahmen teil:

Dr. Peter Köhler, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht

Dr. Gerd Wagner, Wissenschaftszentrum Berlin

Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden in die Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung miteinbezogen.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesregierung
 - Drucksachen 11/4124, 11/4452 -

a) Innenausschuß

Der Ausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

b) Finanzausschuß

Der Ausschuß schlug in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlagen zu empfehlen.

c) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß schlug in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

d) Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 mit, der Entwurf werde mit den Stimmen der Antragsteller gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN gebilligt. Die Fraktion der SPD sehe jedoch noch einen Regelungsbedarf bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten.

e) Haushaltsausschuß

Der Ausschuß teilte am 25. Oktober 1989 mit, daß er den gleichlautenden Gesetzentwürfen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD zugestimmt habe. Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sowie zwei Mitglieder

der Fraktion der SPD hätten gegen die Vorlagen gestimmt, drei Mitglieder der Fraktion der SPD hätten sich der Stimme enthalten. Den Bericht gemäß § 96 GO werde er gesondert vorlegen.

2. Zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortprogramm für eine Altersgrundsicherung
— Drucksache 11/1401 —

a) Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 einmütig, den Antrag im Hinblick auf die Beschlüsse zum Rentenreformgesetz 1992 — Drucksache 11/4124 — und zum Beamtenversorgungsgesetz — Drucksache 11/5136 — für erledigt zu erklären.

b) Haushaltsausschuß

Der Ausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 1989 mit, er habe den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

3. Zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/Innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

Drucksache 11/4964 –

a) Innenausschuß

Der Ausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

b) Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß teilte am 18. Oktober 1989 mit, der Antrag sei gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden, und zwar Nummern 1 und 2 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und

FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Nummer 3 bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

c) Haushaltsausschuß

Der Ausschuß teilte in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 mit, er habe den Antrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Dabei habe sich ein Mitglied der Fraktion der SPD der Stimme enthalten.

4. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen finanziellen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung

- Drucksache 10/5332 -

a) Finanzausschuß

Der Ausschuß hat die Vorlage gemäß seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 zur Kenntnis genommen.

b) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß hatte den obigen Bericht bereits in seiner Sitzung am 3. Dezember 1986 zur Kenntnis genommen und hielt gemäß Schreiben vom 9. Dezember 1987 übereinstimmend an diesem Votum fest.

c) Haushaltsausschuß

Der Ausschuß teilte am 14. Oktober 1989 mit, er sehe von einer erneuten Beratung der Vorlage ab und beziehe sich auf seine Stellungnahme vom 5. November 1986, wonach er die Vorlage zur Kenntnis genommen habe

5. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung

Drucksache 11/3735 —

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß haben die Vorlage am 15. März 1989 einstimmig bzw. einmütig zur Kenntnis genommen.

6. Zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)

- Drucksache 11/4124 -
- Drucksache 11/4334 —

Der Innenausschuß, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfahlen die Kenntnisnahme der Vorlage.

VI. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Ziele der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erläuterten zu Beginn der Beratungen, daß die gesetzliche Rentenversicherung unter den Einrichtungen der sozialen Sicherung mit Abstand die bedeutendste sei, denn bei ihr sei der größte Teil der Bevölkerung versichert, entweder ständig als Arbeitnehmer oder zumindest zeitweise während des Wehroder Zivildienstes oder einer Kindererziehung. Alle diese Menschen erwarteten aufgrund der während ihres Lebens erfolgten Beitragszahlung Rentenanwartschaften, die später einmal die Grundlage ihres Lebensunterhalts bilden sollten. So beziehe etwa ein Fünftel der Bevölkerung Rentenleistungen, und unter Einschluß der Angehörigen der Rentenbezieher sei der von Rentenleistungen abhängige Bevölkerungsanteil noch größer. Da der Rentenbezug meistens während der letzten Lebensphase erfolge, sei die langfristige Sicherung der Renten für die darauf angewiesenen Menschen von besonderer Bedeutung.

Ökonomische, demographische und soziale Entwicklungen und Veränderungen wirkten sich auf das große und langfristig angelegte System der Rentenversicherung in besonderem Maße aus und erforderten eine Anpassung dieses Systems, soweit es nicht automatisch richtig darauf reagiere.

Auf kurz- und mittelfristige Entwicklungen und Veränderungen könne zwar durch gesetzliche Einzelmaßnahmen reagiert werden. Da diese jedoch häufig in ihrer Ausgestaltung nicht unumstritten seien, führten sie zu einer Beunruhigung eines Teils der Versicherten und Rentenbezieher. Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Anpassung der Rentenversicherung an langfristige Entwicklungen und Veränderungen bereite es besondere Schwierigkeiten, den richtigen Zeitpunkt und die ausreichend flexiblen Maßnahmen zu finden. Je später jedoch die Anpassung der Ren-

tenversicherung an langfristige Entwicklungen erfolge, desto kurzfristiger müßten sie in ihrer Wirkung ausgestaltet werden und desto belastender wirkten sie sich für die Betroffenen aus. Wenn die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig erfolgten, bestehe auch die Gefahr, daß sie mehr auf ihre kurzfristigen und nicht auf ihre langfristigen Auswirkungen hin ausgestaltet würden, so daß sie bald wieder korrigiert werden müßten und dadurch das Vertrauen der Versicherten und Rentner auf die Erfüllung ihrer erworbenen Rentenanwartschaften immer wieder minderten.

Der Ausschuß hat sich mit den teils absehbaren und teils nur möglichen ökonomischen, demographischen und sozialen Veränderungen und dem sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf eingehend befaßt. Unter Berücksichtigung aller Unwägbarkeiten -z. B. der unerwarteten Entwicklung hinsichtlich der Zuwanderung meist jüngerer Personen aus der DDR und Osteuropa - waren die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP der Auffassung, daß die für den Gesetzentwurf und die Beratungen erstellten Modellrechnungen zumindest für die nächsten zwei Jahrzehnte Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigten, auf die das Rentenversicherungssystem rechtzeitig eingestellt werden müsse. So zeigten die Modellrechnungen auf, daß bis zum Jahre 2010 der Beitragssatz ohne Anpassungsmaßnahmen von 18,7 auf etwa 24,8 v. H. steigen und der Bundeszuschuß von etwa 18 auf 14.3 v. H. der Rentenausgaben einschließlich der Leistungen für Kindererziehung sinken könnte. Vor diesem Hintergrund waren sich die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einig, daß rechtzeitig und damit in dieser Legislaturperiode längerfristige Anpassungsmaßnahmen der Rentenversicherung an die möglichen Entwicklungen und Veränderungen erfolgen müßten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erinnerten daran, daß an der Rentenversicherung bei den Einnahmen vor allem die Beitragszahler sowie der Bund mit seinem Zuschuß und bei den Ausgaben hauptsächlich die Rentenbezieher mit ihren Renten beteiligt seien. Daher solle sich die Reform am Grundsatz der sozial ausgewogenen Lastenverteilung auf Rentner, Beitragszahler und den Staat orientieren. Die möglichen Entwicklungen und Veränderungen stellten sich bereits für die nächsten zwei Jahrzehnte so dar, daß es nach ihrer gemeinsamen Auffassung weder sozialpolitisch angemessen noch akzeptabel erscheine, wenn nur einer der Beteiligten die kommenden Lasten alleine tragen müßte.

Durch die vorgesehene Anpassung der Renten, die sich nicht mehr nur nach der Entwicklung der Bruttolöhne, sondern auch unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei Steuern und Beiträgen vollziehen solle, werde gewährleistet, daß sich ergebende Lasten insoweit gemeinsam von Beitragszahlern und Rentenbeziehern getragen würden. Die aus dem Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung von verfügbaren Löhnen und Renten sich ergebende Stabilisierung des Netto-Rentenniveaus sei als richtig anzusehen, weil weder den Beitragszahlern noch den Rentnern eine ständige Absenkung ihres Netto-Einkommensniveaus zumutbar wäre.

Im Hinblick auf die langfristigen Entwicklungen wäre es auch nicht vertretbar, wenn der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben ständig weiter sinke, weil sich dessen Höhe bisher nur nach der Entwicklung der Bruttolöhne und nicht nach anderen Änderungen richte. Durch die vorgesehene zusätzliche Anbindung des Bundeszuschusses an Veränderungen des Beitragssatzes werde insbesondere gewährleistet, daß auch der Bund sich an den Lasten der demographischen Entwicklung beteilige.

Durch die rechtzeitige Anpassung der Rentenversicherung an ökonomische, demographische und soziale Entwicklungen und Veränderungen werde die Sicherheit der Renten, die für Rentenbezieher und langjährige Beitragszahler von hoher Bedeutung sei, gestärkt. Das gelte gleichermaßen für die vorgesehene gemeinsame Lastentragung durch Beitragszahler, Bund und Rentenbezieher wie auch für die Übereinstimmung in den Hauptzielen der drei Fraktionen, die den Gesetzentwurf gemeinsam eingebracht hätten und auch im Ausschuß zu gemeinsamen Beschlüssen gekommen seien. Dem Aspekt der Rentensicherheit sei im Interesse des überwiegenden Teils der Bevölkerung eine so hohe Bedeutung zuzumessen, daß man trotz unterschiedlicher Auffassungen über die Ausgestaltung der Rentenversicherung in Einzelpunkten und deren weitere Anpassung an geänderte Bedingungen eine gemeinsame Verantwortung des Gesetzgebers für vorrangig gegenüber anderen Überlegungen halte. Unterschiedliche Auffassungen in Einzelpunkten rechtfertigten nicht, daß das Vertrauen der Beitragszahler und Rentner in ihre Rentenansprüche bzw. Renten beeinträchtigt werde.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß durch die Rentenreform 1957 neue Wege in der Alterssicherung beschritten worden seien, die für die gesamte weitere Sozialpolitik prägend gewesen seien. Dies betreffe vor allem das Prinzip der individuellen, lohn- und beitragsbezogenen Rente und das Prinzip einer dynamischen Rente mit dem Ziel der Lebensstandardsicherung. Durch die Rentenreform 1957 seien die Generationen neu miteinander verbunden worden, und die ältere, auf Rente angewiesene Generation werde nicht mehr in das gesellschaftliche Abseits gedrängt. Die Erhaltung dieser Prinzipien habe für die Fraktion der CDU/CSU sehr hohe Bedeutung, und sie lehne weiterhin alle Versuche ab, im wesentlichen zu Einheitsrenten zu gelangen oder das Rentenniveau so abzusenken, daß es nur noch eine Grundsicherung biete. Das bewährte Rentensystem habe auch in der Bevölkerung großes Ansehen und hohe Akzeptanz gefunden. In den Parteien der CDU und der CSU seien im Jahre 1988 die Prinzipien und die Eckpunkte der anstehenden Rentenreform eingehend diskutiert worden, und es habe dazu auch entsprechende Beschlüsse gegeben. Dabei habe der weitere Ausbau der familienbezogenen Elemente in der Rentenversicherung, insbesondere die Ausdehnung der Anerkennung der Kindererziehung von einem auf drei Jahre, eine besondere Rolle gespielt. Da diesen Beschlüssen durch den vorliegenden Gesetzentwurf voll Rechnung getragen werde, bestehe für die Fraktion der CDU/CSU keine Notwendigkeit, auf unterschiedliche Auffassungen zu den Prinzipien oder

den Eckpunkten einzugehen oder auf weiterreichende Überlegungen besonders hinzuweisen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD begründeten ihre Beteiligung an der gemeinsamen Einbringung des Gesetzentwurfs mit der Notwendigkeit, die gesetzliche Rentenversicherung angesichts künftiger demographischer Belastungen dauerhaft finanziell zu stabilisieren und die dabei unvermeidbaren Lasten sozial ausgewogen auf Beitragszahler, Rentner und den Staat zu verteilen. Dies sei mit dem vorliegenden Kompromiß weitgehend gelungen und zeige sich nicht zuletzt daran, daß der Gesetzentwurf in vielen Punkten -z. B. bei der Rentenanpassungsformel, der Dynamisierung des Bundeszuschusses, dem flexiblen Beitragssatz, dem automatischen Regelmechanismus sowie bei der Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen - den Rentenreform-Gesetzentwurf wieder aufgreife, den die Fraktion der SPD im Jahre 1984 im Deutschen Bundestag eingebracht habe.

Zu kritisieren sei, daß man sich im Rahmen der Konsensverhandlungen nicht auf eine additive Anrechnung der Kindererziehungszeiten habe einigen können. Ein Kompromiß wäre vor allem unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten notwendig und wünschenswert gewesen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten weiter, daß sie in einem die Parteigrenzen übergreifenden Konsens eine notwendige politische Vorbedingung für eine Rentenreform sähen, deren Ziel es sei, Verläßlichkeit und Vertrauen in die Generationensolidarität wiederherzustellen. Alle Beteiligten müßten sich darauf einrichten können, daß die jetzt gefundenen Regelungen nicht nach jeder Bundestagswahl erneut in Frage gestellt würden. Zum Beispiel könne der neue Regelmechanismus, der die Disposition über Rentenanpassung, Beitragssatz und Bundeszuschuß künftig der Tagespolitik entziehen solle, nur tragfähig sein, wenn die jetzt getroffene Entscheidung des Gesetzgebers auch den möglichen Wechsel politischer Mehrheiten überdauere. Insofern sehe die Fraktion der SPD im Konsens als solchem ein wichtiges Element der Konsolidierung der Alterssicherung. Sie werde sich deshalb auch nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs politisch an das Konsensergebnis gebunden fühlen.

Dessenungeachtet sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Aufgabe einer umfassenden Strukturreform der Alterssicherung nur teilweise erfüllt. Wichtige Teilelemente stünden noch aus. Das in der Bundesrepublik Deutschland historisch gewachsene System der lohnbezogenen Lebensstandardsicherung sei erhaltenswert und auch - trotz wachsender Alterslast - anpassungsfähig; insofern sei aus der Sicht der Fraktion der SPD ein völliger Systemwechsel weder notwendig noch erstrebenswert; er sei auch praktisch nicht durchführbar. Jedoch seien über die rentenversicherungsinterne Konsolidierung strukturverändernde Reformen notwendig, ohne daß dadurch die jetzt zur Diskussion stehende Teilreform innerhalb des bestehenden Systems in Frage gestellt werden sollte.

Mit dem parallel zu beratenden Gesetzentwurf zur Reform der Beamtenversorgung, der einen Einstieg in

die notwendige Harmonisierung der Alterssicherungssysteme bringe, sei im übrigen bereits ein erster Schritt gemacht, der über den institutionellen Rahmen und die herkömmliche Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung hinausführe. Weitere Schritte müßten jedoch folgen. Dazu gehörten vor allem die konsequente Abschaffung der Altersarmut durch Einführung einer ergänzenden, steuerfinanzierten sozialen Grundsicherung, die Ausdehnung der Rentenversicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen einschließlich der Lösung des Problems der sog. "geringfügig Beschäftigten", die Anrechnung von Pflegezeiten als Beitragszeiten und die Verbreiterung der Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung durch Einführung eines Wertschöpfungsbeitrages. Gesondert sei die Reform der Alterssicherung der Frauen mit dem Ziel der Schaffung eigenständiger Versorgungsansprüche in Angriff zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung, den daraus resultierenden Belastungen für die gesetzliche Rentenversicherung, aber auch die gesamte Volkswirtschaft, und der Bedeutung dieses Alterssicherungssystems für die Mehrheit der Bevölkerung war es nach Auffassung der Mitglieder der Fraktion der FDP geboten, jetzt die entscheidenden Weichenstellungen für eine - sozialpolitisch vertretbare - finanzielle Stabilisierung der Rentenversicherung vorzunehmen. Es sei das Ziel der Mitglieder der Fraktion der FDP gewesen, durch einen möglichst breiten Konsens im Deutschen Bundestag die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dem System der beitragsfinanzierten Rentenversicherung ohne die diese nicht lebensfähig sei – zu stärken. Der gefundene Kompromiß trage diesen Zielen Rechnung und verwirkliche zahlreiche Forderungen der Fraktion der FDP, die diese seit langem erhoben habe. Beispielhaft seien erwähnt die Netto-Rentenanpassung, die Verbesserungen beim Bundeszuschuß, die Ausdehnung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre, die Einführung einer Teilrente, die notwendige Anhebung vorgezogener Altersgrenzen und die künftige Parallelität von Beitrags- und Rentenleistungen beim Bezug von Lohnersatzleistungen. Auch die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Eingliederung von Aus- und Übersiedlern trügen zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei.

Auch wenn im Rahmen des gemeinsam vereinbarten Kompromisses sich nicht alle weitergehenden Vorstellungen der Fraktion der FDP hätten realisieren lassen, sei der gefundene Konsens eine geeignete Basis zum Erhalt des beitrags- und leistungsbezogenen Systems der Rentenversicherung. Zu bedauern sei allerdings nachdrücklich, daß es sich nicht habe durchsetzen lassen, daß Kindererziehungszeiten auch bei gleichzeitiger Berufstätigkeit oder freiwilliger Beitragsleistung voll rentenwirksam angerechnet würden; eine solche Regelung sei gerade im Hinblick auf die erwünschte Zunahme der Frauenerwerbsbeteiligung erforderlich.

Längerfristig müsse man auch Überlegungen darüber anstellen, ob und ggf. wie eine "eigenständige Sicherung" der Frau zu erreichen sei. Ebenso bedürfe das Recht der Erwerbsunfähigkeitsrenten einer grundlegenden Überprüfung. Im Hinblick auf die sich än-

dernde Altersstruktur der Bevölkerung sei es weiterhin erforderlich, die derzeit festzustellende Stagnation im Bereich der freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abzubauen und zugleich die Anreize für die Eigenvorsorge zu verstärken.

Erhebliche Bedenken bestünden gegen Forderungen zur Einführung einer Wertschöpfungsabgabe und gegenüber Vorstellungen, die auf ein Grundrentensystem bzw. eine bedarfsorientierte Grundsicherung abzielten.

Mit dem Sozialbeirat stimme man überein, daß es einer ständigen und sorgfältigen Beobachtung bedürfe, inwieweit in Zukunft weitere Änderungen in der Rentenversicherung erforderlich seien. Dabei betonten die Mitglieder der Fraktion der FDP, daß das System der beitragsfinanzierten Rentenversicherung sich in der Vergangenheit bewährt habe und sie darauf vertrauten, daß dieses System — auch künftig — an die sich ändernden ökonomischen, demographischen und gesellschaftlichen Bedingungen adäquat angepaßt werden könne.

Wie die anderen Fraktionen gingen die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN ebenfalls von der Notwendigkeit einer Reform der Alterssicherungssysteme aus. Im Gegensatz zu den Parteien des Rentenkonsens hielten sie jedoch eine grundlegende Strukturreform für erforderlich. Das Prinzip der beitrags- und lohnbezogenen Rente sei nicht geeignet, den heutigen und zukünftigen sozialen Herausforderungen gerecht zu werden. Die Norm einer durchgängigen männlichen Erwerbsbiographie sei mittlerweile selbst für Männer in Frage gestellt; Frauenbiographien verliefen ohnehin in den meisten Fällen anders. Ihre Absicherung über die Familie — über die vom Ehemann abgeleitete Rente — sei unzureichend und den brüchig gewordenen Familienverhältnissen nicht mehr angemessen.

Das vorhandene Rentenversicherungssystem verhindere darum Armut im Alter nicht. Allein hunderttausende alter Frauen befänden sich unter der schon niedrig angesetzten Sozialhilfeschwelle, wenigstens die Hälfte davon schäme sich, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, u. a. weil dann die erwachsenen Kinder in Regreß genommen würden. Diese Altersarmut werde durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die Zunahme von Teilzeitarbeit und ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen sowie Langzeitarbeitslosigkeit, auf Dauer eher zunehmen als zurückgehen. Darauf müsse eine sozial verpflichtete Politik der Alterssicherung Antworten finden.

Außerdem gebe es große Gruppen, wie die Beamten und die Selbständigen, die außerhalb der solidarischen Alterssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung ständen und etwa in Gestalt der Beamtenversorgung über ein gesondertes, privilegiertes Alterssicherungssystem verfügten. Wegen der unterschiedlichen Besteuerung habe das z. B. zur Folge, daß der sowieso unverantwortbar große Abstand zwischen Renten und Pensionen als Resultat der Steuerreform weiter anwachse. Im Hinblick auf das Gleichheitsgebot könne dieser Zustand aber nicht dauerhaft hingenommen werden.

Aufgrund dieser Verhältnisse trete man für ein neues Alterssicherungssystem ein. Allen Personen müßte im

Alter eine existenzsichernde, durch Steuern finanzierte Grundrente gewährt werden. Darauf aufbauend solle eine beitragsfinanzierte, gesetzliche Rente die heutige gesetzliche Rentenversicherung weiterführen, mit Versicherungspflicht der ganzen Bevölkerung und Beitragssplitting bei Eheleuten. Allen Personen mit noch weitergehenden Sicherungsansprüchen stehe es darüber hinaus frei, eine zusätzliche private Versicherung für das Alter abzuschließen.

Von dieser Grundposition ausgehend bestritten die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die von den anderen Fraktionen vorgebrachte demographische Begründung für die Notwendigkeit einer Rentenreform. Unterstellt, die vorgelegten Berechnungen seien richtig, würden die eigentlichen demographischen Belastungen erst nach dem Jahre 2010 eintreten. Welche sozialen, wirtschaftlichen und nicht zuletzt ökologischen Bedingungen dann vorhanden seien und welcher Handlungsbedarf dadurch hervorgerufen würde, könne heute noch nicht mit genügender Sicherheit vorausgesagt werden. Die bis dahin vorausberechneten Defizite in der Rentenversicherung seien aber entscheidend durch die andauernde Massenarbeitslosigkeit, eine geringe Frauenerwerbsquote und den fortgesetzten Rückzug des Bundes aus der Rentenfinanzierung bedingt. Hier müsse zunächst der Hebel angesetzt werden, und erst unter dieser Voraussetzung sei sinnvoll zu diskutieren, welche Konsequenzen die Veränderung des Altersaufbaus in der Bundesrepublik Deutschland erfordern würde.

Von falschen Voraussetzungen ausgehend, ziele die von den übrigen Fraktionen und der Bundesregierung vorgenommene Rentenreform dem Wesen nach in eine falsche Richtung. Anstelle einer Strukturreform erfolge eine bloße Spar- und Anpassungsreform, die das entscheidende Ziel der Beseitigung von Altersarmut gar nicht erst versuche zu erreichen.

Damit werde faktisch gleichzeitig von der Rente als "Lebensstandardsicherung" Abschied genommen. Noch 1983 habe die von der Bundesregierung eingesetzte Sachverständigenkommission "Alterssicherungssysteme" zur Lebensstandardsicherung eine Rente von 70 bis 90 v. H. des vorherigen Nettoeinkommens nach 40 bis 50 Erwerbsjahren für notwendig erachtet. Statt dessen würden nunmehr bis 1992 das Nettorentenniveau um wenigstens 2 v. H. gesenkt, die Lebensarbeitszeit durch die Rentenreform ausgeweitet und eine Erwerbszeit von 45 statt 40 Jahren zum Standard erklärt. Wenn aber selbst nach den Zahlen der Bundesregierung das Netto-Rentenniveau einer Standardrente nach 45 Versicherungsjahren im Jahre 1992 lediglich bei 70 % liege, könne von einer Sicherung des Lebensstandards keine Rede sein. Darum sei auch die zum Kernstück der Reform erklärte Netto-Anpassungsformel zurückzuweisen, weil damit nur das unzureichende Rentenniveau beibehalten und stabilisiert werde.

Da es derzeit keine parlamentarische Mehrheit für den von der Fraktion die GRÜNEN anvisierten grundlegenden Umbau des Alterssicherungssystems gebe, schlage man mit Blick auf dieses Fernziel Maßnahmen vor, die sich auf die vorliegende gesetzliche Rentenversicherung bezögen und diese an entscheidenden Punkten weiterentwickeln sollten. Die wichtigste For-

derung dabei stelle die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung dar, die allen bedürftigen Personen im Alter gewährt und vom Bund finanziert werden müsse. Das sei die entscheidende Antwort auf die zunehmende Flexibilisierung der Lebensund Arbeitsverhältnisse, weil der "Vorzeigerentner" mit 40- bis 45jähriger ununterbrochener Berufstätigkeit als männlicher Facharbeiter immer weniger als Regelfall und Maßstab genommen werden könne. Die Finanzierung dieser Grundsicherung müsse durch eine Aufstockung des Bundeszuschusses auf 25 v. H. der Rentenausgaben gewährleistet werden.

Um insbesondere die Alterssicherung von Frauen zu verbessern, sollten außerdem ein Beitragssplitting in der Ehe eingeführt werden und eine verbesserte Anrechnung von Kindererziehungs- sowie Pflegezeiten erfolgen.

Daneben müsse eine konsequente Vereinheitlichung der Alterssicherungsstrukturen betrieben werden, so durch die Harmonisierung der Beamtenversorgung, insbesondere durch die Einführung eigener Pensionsbeiträge sowie die gleiche Besteuerung von Renten und Pensionen, weiterhin durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Selbständigen und letztlich durch die organisatorische Zusammenführung und regionale Gliederung der getrennten Rentenversicherung von Angestellten, Arbeitern und Knappschaftsangehörigen.

Im übrigen müsse die Rentenreform zum Anlaß genommen werden, auf dem Gebiet der Wiedergutmachung bisherige Lücken zu beseitigen, bevor es zu spät sei. Das betreffe u. a. die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Zwangsarbeit unter dem Nationalsozialismus.

- 2. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs
- a) Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung sowie deren Selbstregulierungsmechanismus

- Bundeszuschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wiesen darauf hin, mit der neuen Fortschreibung des Bundeszuschusses, die sich künftig nicht mehr nur nach der Entwicklung der Bruttoverdienste, sondern auch nach der des Beitragssatzes richte, werde erreicht, daß der Bundeszuschuß im Verhältnis zu den Rentenausgaben mittelfristig nicht mehr absinke, vielmehr langfristig als Folge der demographischen Entwicklung sogar steigen werde. Die Aufstokkung des Bundeszuschusses um 300 Mio. DM im Jahre 1990 und 2,3 Mrd. DM im Jahre 1991 vor Einsetzen des neuen Fortschreibungsverfahrens werde dazu führen, daß das neue Fortschreibungsverfahren auf einem höheren Niveau einsetze. Mittelfristig stabilisiere sich der Anteil des Bundeszuschusses unter Einschluß der Leistungen nach dem HEZG und KLG - voraussichtlich 4,8 Mrd. DM -, die dem Bundeszuschuß in pauschalierter Form zugeschlagen würden, bei ungefähr 19,2 v. H. der Rentenausgaben. Die dem Bundeszuschuß zugeschlagenen pauschalierten Aufwendungen für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten würden Berechnungen zufolge bis in das Jahr 2030 hinein ausreichen, um diese Leistungen abzudecken. Nach diesen Berechnungen werde der im Bundeszuschuß enthaltene Anteil im Jahre 2010 rund 2 Mrd. DM über den Aufwendungen für Kindererziehungszeiten liegen, und diese Überdeckung werde in den nächsten Jahren sogar noch weiter ansteigen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN führten an, daß der Anteil versicherungsfremder Leistungen auf der Basis verschiedener Begriffsabgrenzungen mit 25 bis 35 v. H. der Gesamtausgaben veranschlagt werde. 1957 habe der Bund 31,8 v. H. der Rentenausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung getragen. Das heutige Niveau von nur 17,1 v. H. sei bei weitem zu niedrig, um die Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen abzudecken. Man beantrage daher, den Anteil des Bundeszuschusses auf 25 v. H. der Rentenausgaben aufzustocken, also von 33,7 Mrd. DM auf 47,3 Mrd. DM zu erhöhen. In diesem Betrag seien die Aufwendungen für eine bedarfsorientierte Grundsicherung enthalten.

Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben bzw. versicherungsfremder Leistungen dürfe man aus verteilungspolitischen Gründen nicht allein den versicherungspflichtig Beschäftigten überantworten. Hier seien auch andere Gruppen der Gesellschaft, z. B. Selbständige und Beamte, zu beteiligen. Die regressive Belastung der Versicherungspflichtigen infolge der Beitragssatzgestaltung und Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze sei unbestritten. Auch dies lege die Finanzierung versicherungsfremder Leistungen aus Steuermitteln - eine weniger regressive Belastungsverteilung dort unterstellt - nahe. Nur eine in diesem Sinne ausreichende Erhöhung des Bundeszuschusses gewährleiste, daß künftige Belastungen ausgewogen auf Rentner, Beitragszahler und Bund verteilt würden. Auf der Basis der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung würden von den zu erwartenden Belastungen fast die Hälfte durch die Beitragszahler getragen, ein Drittel durch die Rentner und nur ein Siebtel durch den Bund.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wiesen darauf hin, daß wegen der Unschärfe des Begriffs "Versicherungsfremde Leistungen" daraus kein Ansatzpunkt für die Höhe des Bundeszuschusses gewonnen werden könne und die versicherungsfremden Leistungen langfristig abnähmen. Bei der Frage der ausgewogenen Lastenverteilung könne man nicht schematisch vorgehen, sondern müsse die unterschiedlichen Anteile an der Lastentragung berücksichtigen. Es sei zu bedenken, daß ein bestimmter Prozentsatz des Bundeszuschusses sich nicht sozialversicherungssystematisch begründen lasse und die Entscheidung über das Einstiegsniveau unter Berücksichtigung aller politisch erheblichen Gesichtspunkte fallen müsse. Wenn der Bundeszuschußanteil drei Prozentpunkte höher wäre, bedeute die damit verbundene Entlastung der Beitragszahler um einen halben Prozentpunkt beim Beitragssatz eine höhere Belastung der Steuerzahler.

Beitragssatz

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen in der gesetzlichen Festlegung der Modalitäten für die Beitragssatzentwicklung einen erheblichen Vorteil gegenüber dem geltenden Recht. Danach werde der Beitragssatz künftig jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt und so bemessen, daß Beitragseinnahmen und Bundeszuschuß die Ausgaben deckten und eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe verbleibe. Abweichend vom Gesetzentwurf, den Bedenken der Rentenversicherungsträger folgend, wurde beschlossen, daß bei der Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe nur auf die liquiden Mittel abgestellt wird (§ 153).

- Rentenanpassung

Die Mitglieder der CDU/CSU, SPD und FDP hoben hervor, daß sich die Belastung der Arbeitnehmer mit Abgaben von 14 v. H. (1957) auf 33 v. H. (1987) erhöht habe. Da die Renten jedoch - abgesehen vom 1983 eingeführten Krankenversicherungsbeitrag - frei von Sozialabgaben und wegen der anwendbaren Freibeträge und Pauschalen in der Regel auch mit Steuern nicht belastet seien, soweit nicht erhebliche andere steuerpflichtige Einkünfte zuflössen, habe die bruttolohnbezogene Rentenanpassung zu einem verglichen mit den Nettoeinkommenszuwächsen der Arbeitnehmer - stärkeren Anstieg der Renten geführt. Dies sei wegen der erheblich gestiegenen Belastungen und der demographischen Entwicklung nicht mehr länger vertretbar. Daher müsse man zu einer gleichgewichtigen Entwicklung der verfügbaren Arbeitsverdienste und der Renten kommen. Die vorgeschlagene Rentenanpassungsformel erreiche dieses Ziel. Höhere Abgabenbelastungen der Erwerbstätigen minderten, niedrigere erhöhten in Zukunft den Anpassungssatz der Renten. Es sei dafür Sorge getragen, daß eine steigende Abgabenbelastung der Rentner, z. B. durch die Krankenversicherungsbeiträge. bei der Rentenanpassung berücksichtigt werde.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wandten ein, daß die Sachverständigenkommission "Alterssicherungssysteme" zur Gewährleistung eines altersgemäßen Lebensstandards bei 40 bis 45 Versicherungsjahren ein Netto-Eckrenten-Niveau zwischen 70 und 90 v. H. für notwendig erachte. Das Rentenreformgesetz 1992 werde dagegen dazu führen, daß es mit 40 Versicherungsjahren bei 63 v. H. liege; erst mit 45 Versicherungsjahren bewege es sich am unteren Rand der zitierten Marge. Da dieses Netto-Eckrenten-Niveau im übrigen auf längere Zeit festgeschrieben werde, verhindere man, daß ein befriedigendes Netto-Eckrenten-Niveau erreicht werden könne. Außerdem müsse darauf hingewiesen werden, daß das Nettoniveau der Standardeckrente nach 45 Versicherungsjahren heute bei 72,5 v. H. liege. Das Netto-Eckrenten-Niveau werde bis 1991 auf unter 71 v. H. sinken und dann erst auf diesem niedrigen Niveau stabilisiert.

Das fraktionslose Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Abg. Frau Unruh, forderte ein

Ausgleichs- und Weihnachtsgeld für Rentnerinnen und Rentner in der Arbeiter- und in der Angestelltenrentenversicherung. Sie gehe davon aus, daß ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung ständen, um im Interesse einer Lebensstandardsicherung der Rentner für das Jahr 1989 rückwirkend die Renten in der Arbeiter- und in der Angestelltenrentenversicherung um 1 v. H. zu erhöhen und zusätzlich ab 1989 ein Weihnachtsgeld in beiden Versicherungszweigen einzuführen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erinnerten daran, daß es ein vorrangiges Ziel des Rentenreformgesetzes 1992 sei, die gesetzliche Rentenversicherung angesichts künftiger demographischer Entwicklungen finanziell zu stabilisieren. Mit dieser Absicht sei der Antrag der Abg. Frau Unruh nicht zu vereinbaren.

Selbstregulierungsmechanismus

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP machten deutlich, daß die Entwicklungen von Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentenanpassung künftig von der Entwicklung in den jeweils anderen Bereichen abhängig seien. Durch die Koppelung der drei für die Rentenversicherung bestimmenden Größen würden diese sich gegenseitig dämpfend beeinflussen. Durch diese selbstregulierende Verbindung werde die Rentenversicherung weitgehend aus der Tagespolitik herausgehalten und würden diskretionäre Entscheidungen vermieden, die in der Vergangenheit häufig zur Verunsicherung der Rentner und Beitragszahler geführt hätten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gestanden zwar zu, daß eine solche Automatik einen vertrauensbildenden Effekt haben könne. Begrüßenswert könne der Selbstregulierungsmechanismus jedoch erst sein, wenn zuvor ein ausreichend hohes Netto-Rentenniveau und ein Bundeszuschuß, der die versicherungsfremden Leistungen abdecke, festgelegt worden seien.

b) Neuordnung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP führten die Mängel der für die Anrechnung von Ausfallzeiten maßgeblichen Halbbelegung an. So habe das damit verbundene "Alles- oder Nichtsprinzip" in erster Linie Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiographie betroffen. Die Halbbelegung werde von jeder zweiten verheirateten Frau mit Kindern nicht erfüllt.

Das neue Gesamtleistungsmodell habe gegenüber dem geltenden Recht den Vorzug, künftig den Effekt zu vermeiden, daß durch zusätzliche Beiträge die Rente in Einzelfällen verschlechtert statt verbessert werden könne. Das Gesamtleistungsmodell werde die Anrechnung und Bewertung beitragsfreier Zeiten auf der Grundlage des Beitrags der Versicherten zur Solidargemeinschaft regeln. Die Bewertung erfolge in Abhängigkeit von der Gesamtleistung der Beitragszahlung während des gesamten Versicherungsle-

bens, das mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginne und mit dem jeweiligen Versicherungsfall ende. Lükken im Versicherungsleben würden den Gesamtleistungswert mindern, wobei jedoch künftig sechs hohe Beiträge in einem Kalenderjahr nicht günstiger wirkten als zwölf halb so hohe Beiträge im gleichen Zeitraum

Dieses Prinzip werde durch verschiedene Regelungen ergänzt, um sozialpolitisch nicht gewünschte Auswirkungen zu verhindern. Die nun eingeführten Kindererziehungs- und Pflegeberücksichtigungszeiten würden sich für die Gesamtleistungsbewertung so auswirken, als seien Beiträge auf der Grundlage von 75 v. H. des durchschnittlichen Entgelts der Versicherten entrichtet worden. Dies bewirke, daß durch Kindererziehung und Pflege verursachte Lücken die Gesamtleistungsbewertung nicht absenkten, sondern diese sogar erhöhten, soweit der Wert aus den übrigen Zeiten oder während dieser Zeit unter 75 v. H. liegt.

Die Bewertung der ersten vier Pflichtversicherungsjahre erfolge nicht über das Gesamtleistungsmodell, vielmehr würden diese Zeiten auf 90 v. H. des durchschnittlichen Verdienstes der Versicherten angehoben. Damit werde die geltende Regelung für die Versicherten, die nach 1959 in die Rentenversicherung eingetreten seien, beibehalten, weil diese Regelung sich besonders für Frauen günstig auswirke. In Verbindung mit der Erweiterung der Rente nach Mindesteinkommen führe diese Korrektur des Gesamtleistungsmodells zu einer Verbesserung der Einkommensposition von Frauen.

Anrechnungszeiten für eine Ausbildung würden zweifach begrenzt. Um einer negativen Verteilungswirkung vorzubeugen, schlügen sie bei der Rentenberechnung mit 75 v. H. des individuellen Gesamtleistungswerts, jedoch höchstens mit 75 v. H. des durchschnittlichen Entgelts aller Versicherten, zu Buche.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, sie hätten sich dafür eingesetzt, daß das Gesamtleistungsmodell von seinen Nachteilen für Frauen befreit worden sei. Dieser Erfolg rechtfertige u. a. den Rentenkonsens.

Dazu erklärten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, daß bereits im Diskussions- und Referentenentwurf eine Sonderregelung für den Fall vorgesehen gewesen sei, daß eine Frau oder ein Mann mehr als fünf Jahre Kinderberücksichtigungszeiten aufzuweisen habe. Diese mehr auf den Tatbestand der Kindererziehung ausgerichtete Regelung hätte zu einer gezielten Anhebung der ersten vier Versicherungsjahre geführt, während von der jetzigen Regelung z.B. auch Personen profitieren würden, die nur kurzfristig der Rentenversicherung als Beamte oder Selbständige angehörten. Ebenso seien die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung Pflege, die über die Gesamtleistungbewertung hinaus Bedeutung hätten, im Diskussions- und Referentenentwurf enthalten gewesen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN kritisierten, daß man es als frauen- und familienpolitischen Erfolg feiern wolle, Verschlechterungen für Frauen vermieden bzw. nur minimale Verbesserungen erreicht zu haben. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erklärten, daß Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen ab 1995 als Beitragszeiten und nicht mehr als Ausfallzeiten gelten sollten. Der jeweils zuständige Leistungsträger werde künftig die Beiträge auf der Basis von 80 v. H. des der Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts entrichten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bedauerten, daß mit Rücksicht auf die Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit keine Beitragszahlung auf der Basis des vollen Bruttoentgelts erfolge. Sie wiesen darauf hin, daß der Diskussions- und Referentenentwurf nur 75 v. H. vorgesehen habe. Man betrachte es insofern als Erfolg, daß in den Konsensverhandlungen eine Anhebung auf 80 v. H. des letzten Bruttoentgelts vereinbart worden sei. Außerdem sei erreicht worden, daß die daraus resultierenden Rentenminderungen erst für Arbeitslosigkeits- und Krankheitszeiten ab 1995 schrittweise eingeführt würden und nicht schon 1992 begännen. Hiermit würden zum Teil die Fehlentscheidungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 korrigiert. Indem die Bundesanstalt für Arbeit Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nur noch auf der Basis des tatsächlichen Leistungsbezugs und nicht mehr - wie bis dahin - des letzten Bruttoentgelts entrichtet habe, seien die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung um über 5 Mrd. DM jährlich geschmälert worden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 habe man Kosten der Arbeitslosigkeit vom Bundeshaushalt auf die gesetzliche Rentenversicherung verlagert. Deren auch daher rührende schwierige finanzielle Lage mache nun u. a. eine Strukturreform dringend notwendig.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten aus sozialversicherungssystematischer Sicht, daß die Bundesanstalt für Arbeit künftig höhere Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahle. Damit erfolge eine adäquate Zuordnung der Risiken an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten, daß eine niedrigere Beitragsentrichtung im Vergleich zum letzten Bruttoeinkommen des Versicherten aus ordnungspolitischen Gründen erforderlich sei. Die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit dürfe nicht indirekt negativ sanktioniert werden, denn ohne Absenkung der Beiträge im Falle der Arbeitslosigkeit könne die Aufnahme einer etwas geringer honorierten Beschäftigung sich unter dem Aspekt der erwerbbaren Rentenanwartschaften unter Umständen nicht lohnen.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP begrüßten die künftige Parallelität zwischen Beitrags- und Rentenleistungen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN kritisierten, daß die abgesenkte Bewertung von Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen mit der Fiktion einer freiwillig gewählten Situation begründet werde. Bei Arbeitslosigkeit sei dies angesichts der Arbeitsmarktlage im Regelfall nicht aufrechtzuerhalten; bei Kranken bzw. Empfängern von Krankengeld werde dies vollends zur Farce. Betroffen von der Absenkung seien vor allem Langzeitarbeitslose und chronisch

Kranke. Gerade diese Gruppen hätten mit empfindlichen Einbußen zu rechnen. Man beantrage daher die Entrichtung von Beiträgen auf der Basis des letzten Bruttoeinkommens. Dies müsse auch dann gelten, wenn ein Versicherter während der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe deshalb nicht erhalte, weil der Ehegatte ein ausreichendes Einkommen habe; denn dies wirke sich vor allem zum Nachteil der Frauen aus, weil sie dann nur nach dem Gesamtleistungsmodell zu bewertende Ausfallzeiten und nicht Beitragszeiten erwerben würden.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten außerdem, daß Behinderte in Werkstätten für Behinderte Rentenansprüche auf der Basis der vollen Bezugsgröße und nicht — wie im Gesetzentwurf vorgesehen — auf der Basis von 80 v. H. der Bezugsgröße erhalten sollten. Man gehe davon aus, daß Behinderte nach der vorgesehenen Regelung nur einen Rentenanspruch in Armutsnähe aufbauen könnten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP entgegneten, daß durch das Rentenreformgesetz 1992 eine erhebliche Verbesserung für diesen Personenkreis erzielt werde. Die Beitragsbemessungsgrundlage für Behinderte in Werkstätten sei zuvor nur 70 v. H. des Durchschnittsentgelts im vorvergangenen Kalenderjahr gewesen. Außerdem erreichten die meisten Behinderten durch die Zurechnungszeit eine Rente, die deutlich über dem Sozialhilfeniveau liege.

c) Familienbezogene Elemente

In der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sahen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einen ersten Schritt zur Gleichstellung der Arbeit in der Familie mit Erwerbsarbeit. Dies sei ein familienpolitischer Fortschritt, der nunmehr durch die Anerkennung von drei Kindererziehungsjahren pro Kind für Geburten ab 1992 ausgebaut werde. Die Aufwendungen für Kindererziehungszeiten sollten ab 1992 nicht mehr durch den Bund erstattet werden, sondern würden dem Bundeszuschuß in pauschalierter Form in Höhe des Aufwandes für 1991 (4,8 Mrd. DM) zugeschlagen. Nach vorliegenden Berechnungen könnten bis ins Jahr 2030 allein mit diesem Teil des Bundeszuschusses die Leistungen für Kindererziehung abgedeckt werden.

Eine weitere Verbesserung sei die Einführung von Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege. Im Gesamtleistungsmodell werde durch die Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege der Gesamtleistungswert verbessert. Außerdem würden die Berücksichtigungszeiten bei der Erfüllung der 35jährigen Wartezeit für die vorzeitige Altersrente ab dem 60. Lebensjahr an Berufs- und Erwerbsunfähige sowie Schwerbehinderte und ab dem 63. Lebensjahr an sonstige Personen und außerdem für die Rente nach Mindesteinkommen angerechnet; weiterhin dienten sie zur Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes.

Auch der Ausbau der Versicherungsmöglichkeiten für ehrenamtlich Pflegende habe für bestimmte Fallkonstellationen seine Bedeutung. Wer Pflegeleistungen in bestimmtem Umfang erbringe, werde sich freiwillig versichern können, wobei diese Beiträge auf Antrag als Pflichtbeiträge gelten könnten. Wenn die Pflegenden wegen der Pflege ihre berufliche Tätigkeit einschränken müßten, hätten sie die Möglichkeit, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausgleich aufzustocken.

Abweichend vom Gesetzentwurf werde geregelt, Pflegebedürftigkeit nicht nach dem im SGB V (§ 53 Abs. 1) verwendeten Begriff der "Schwerpflegebedürftigkeit" abzugrenzen, sondern auf den weiterreichenden Begriff der "qualifizierten Pflegebedürftigkeit" des BSHG (§ 69 Abs. 3) abzustellen. Ziel der Regelung sei es, die Bereitschaft von Pflegepersonen zur häuslichen Pflege zu stützen und zu stärken. Hiermit solle man nicht erst zum Zeitpunkt der Schwerpflegebedürftigkeit beginnen, da diesem oft ein langjähriger Prozeß der Pflegebedürftigkeit vorausgehe. Außerdem sei es schwer zu vermitteln, daß nach dem BSHG bei qualifizierter Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson bestehe, diese Beiträge jedoch in der Rentenversicherung nicht als Pflichtbeiträge anerkannt würden.

Als familienbezogene Verbesserung sei auch die bis zum 31. Dezember 1995 befristete Nachzahlungsmöglichkeit bei Heiratserstattung anzusehen. Allen Frauen, die noch keine Altersrente bezögen und denen anläßlich ihrer Eheschließung bis 1967 Beiträge erstattet worden seien, könnten auch ohne eine erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit Beiträge zu günstigen Konditionen nachzahlen.

Auch die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sahen in der rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehung einen Schritt in die richtige Richtung. Dies dürfe jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß Leistungsgerechtigkeit in der Alterssicherung für Frauen nicht gegeben sei. Ihre Arbeit für die Familie führe am Arbeitsmarkt zu Lohndiskriminierung, ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen und Lücken in der Erwerbsbiographie. Die hieraus resultierende traditionelle Benachteiligung von Frauen im System der gesetzlichen Rentenversicherung sei nur durch eine eigenständige Alterssicherung der Frauen zu beheben. Kindererziehungszeiten könnten hierzu nicht beitragen, zumal sie einige "Schönheitsfehler" aufwiesen. So würden sie nur mit 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten bewertet. Die Lohndiskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt werde so Kindererziehungszeiten müßten fortgeschrieben. vielmehr mit 100 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten bewertet werden, wenn Kindererziehung wirklich als eine der Erwerbstätigkeit gleichgestellte Leistung gelten solle.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gaben zu bedenken, daß die Bewertung mit 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes der Versicherten sich daraus ergebe, daß durch diese Zeiten ein sozialer Ausgleich erfolge. Hierfür könne man jedoch nicht 100 v. H. des Durchschnittsverdienstes ansetzen,

weil dann der soziale Ausgleich höher sei als der Tariflohn für viele Versicherte, keineswegs nur für Frauen. Auch bei der Bewertung der niedrigen Pflichtbeiträge, die im Rahmen der Rente nach Mindesteinkommen angehoben würden, der Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende und der Beiträge für Behinderte in Werkstätten habe man auf entsprechende Beitragsgrößen zurückgegriffen. Es könne nicht Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung sein, Nachteile am Arbeitsmarkt an diesem Punkt auszugleichen.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN bedauerten, daß Beitragszeiten Kindererziehungszeiten verdrängten. Zu kritisieren sei vor allem die generelle Benachteiligung erwerbstätiger Frauen gegenüber denen, die ihre Erwerbstätigkeit bei der Geburt eines Kindes aufgäben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen besonders darauf hin, daß meist alleinerziehende Mütter oder Mütter in einkommensschwachen Familien aus finanzieller Not weiter erwerbstätig seien. Dies laufe insgesamt auf eine Umverteilung von unten nach oben hinaus.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gaben zu bedenken, daß bei einer derartigen Regelung im Jahre 1992 mit zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 300 Mio. DM zu rechnen wäre. Der Finanzbedarf würde sich sukzessiv erhöhen und im Jahre 2010 eine Milliarde DM betragen.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN forderten, daß man diese Summe im Interesse der erwerbstätigen Frauen und der Vermeidung von Benachteiligung aufbringen müsse und brachten einen entsprechenden Änderungsantrag ein.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP argumentierten, daß man die Forderung nach additiver Anrechnung der Kindererziehungszeiten in den Konsensgesprächen nicht habe durchsetzen können, das Gesamtpaket des Rentenkompromisses es jedoch nicht rechtfertige, den Konsens an diesem Punkt scheitern zu lassen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU entgegneten, daß die Kindererziehungszeiten zum Ziel hätten, Lücken, die in der Erwerbsbiographie nach der Geburt eines Kindes auftreten könnten, zu schließen. Eine additive Anrechnung würde dieser Zielsetzung nicht entsprechen, vielmehr würde in rentenmäßiger Hinsicht die Benachteiligung der Kindererziehenden mit Erwerbsunterbrechung fortgeführt. Die additive Anrechnung würde zudem gerade auch wegen ihrer voraussichtlich unabwendbar rückwirkenden Ausgestaltung den Finanzierungsbedarf erheblich erhöhen und die Ausweitung der Kindererziehungszeiten für künftige Geburten gefährden. Außerdem verschaffe die additive Anrechnung vor allem den Frauen Vorteile, die ein Kind erzogen und eine lange oder gar geschlossene Erwerbsbiographie aufzuweisen hätten, während besonders Frauen mit drei und mehr Kindern in der Kindererziehungsphase regelmäßig keiner Erwerbstätigkeit nachgingen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU setzten sich dafür ein, die Anerkennung von zwei weiteren

Erziehungsjahren pro Kind bereits für Geburten ab 1990 vorzusehen. Zur Begründung führten sie an, daß dieses wichtige familienbezogene Element der Reform unmittelbar nach deren gesetzgeberischer Verabschiedung wirksam werden müsse. Es gebe keinen plausiblen Grund, daß der Gesetzgeber eine so wichtige, von vielen Frauen und Familien mit Nachdruck geforderte und dem Ausbau der sozialen Sicherung der Frau dienende Maßnahme zwar jetzt treffe, ihre Geltung aber gewissermaßen zwei Jahre lang aussetze. Eine rentenmäßige Auswirkung habe diese Entscheidung in jedem Fall erst in ferneren Jahren. weil bei den betroffenen Müttern naturgemäß erst dann entsprechende Rentenfälle einträten. Anders als bei der Neuordnung des gesamten Rentenrechts durch das Rentenreformgesetz 1992 spiele insofern der Gesichtspunkt einer ausreichenden verwaltungsmäßigen Vorbereitungszeit keine Rolle. Die Aussetzung der Wirksamkeit weiterer Kindererziehungsjahre bis 1992 wirke sich wie eine Dauer-Stichtags-Regelung aus. Üblicherweise kämen bei einem Stichtag die unmittelbar davor liegenden Fälle nicht in den Genuß der Neuregelung. Dieser Effekt, der bei den Betroffenen verständlicherweise auf Unwillen stoße, werde auf einen Zeitraum von zwei Jahren ausgedehnt, nämlich - statt von der Verkündung des Gesetzes voraussichtlich Ende Dezember 1989 bis 1. Januar 1990 — nunmehr bis zum 1. Januar 1992. Dieses gesetzgeberische Vorgehen könne den Betroffenen nicht mit sachlichen Gründen erklärt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wandten ein, daß unter verteilungspolitischen Gesichtspunkten die additive Anrechnung der Kindererziehungszeiten besonders dringlich sei. Man hätte einem vorgezogenen Inkrafttreten der Anhebung auf drei Jahre gerne zugestimmt, wenn gleichzeitig die Diskriminierung erwerbstätiger Frauen gegenüber nichterwerbstätigen beendet worden wäre.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN kritisierten, daß durch das Rentenreformgesetz 1992 Leistungen des Familienlastenausgleichs zur Aufgabe der Rentenversicherung würden. Die pauschale Erhöhung des Bundeszuschusses um die Aufwendungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten sei ein versicherungssystematischer Bruch. Außerdem orientiere sich die Erhöhung des Bundeszuschusses an den Aufwendungen des Jahres 1991. Das könne man so deuten, daß der Staat künftige familienpolitische Verbesserungen alleine der Versichertengemeinschaft aufbürden wolle.

Zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, Adoptiveltern bis zum 12. Lebensjahr des Kindes Kindererziehungszeiten erneut in vollem Umfang anzurechnen, gaben die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zu bedenken, daß dieser Antrag rechtssystematisch Probleme aufwerfen dürfte und man mit erheblichen Folgeproblemen rechnen müßte.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN stellten weiterhin einen Antrag auf Anrechnung von Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen, die nicht erwerbsmäßige Pflegearbeit leisten. Die Bewertung von Pflegezeiten solle in Abhängigkeit vom erforderlichen Zeitaufwand, ihre Anerkennung für die Dauer der Pflege erfolgen. Die Anerkennung für die Dauer der Pflege erfolgen.

kennung dieser gesellschaftlich notwendigen Arbeit komme in der rentenbegründenden und rentensteigernden Anrechnung von Pflegezeiten zum Ausdruck. Für diese Lösung spreche außerdem, daß vielen Pflegenden die finanziellen Mittel fehlen dürften, um die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung wahrzunehmen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP entgegneten, daß die nun getroffenen Regelungen bereits einen Fortschritt darstellten. Im Zusammenhang mit umfassenden Konzepten zur Pflegeproblematik müßten hinsichtlich der rentenrechtlichen Behandlung von Pflegezeiten in absehbarer Zeit weiterführende Überlegungen diskutiert werden.

d) Rente nach Mindesteinkommen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erläuterten, daß auch im System der lohnund beitragsbezogenen Rente gewisse Korrekturen erforderlich seien. Dabei habe die Rente nach Mindesteinkommen eine besondere Korrekturfunktion für langjährig Versicherte, die sich von anderen Maßnahmen des sozialen Ausgleichs unterscheide. Durch die Anhebung der niedrigen Pflichtbeiträge von langjährig Versicherten werde erreicht, daß dieser Personenkreis eine über dem Sozialhilfeniveau liegende Rente erhalten könne. So würden erfahrungsgemäß die Niedriglöhne von Frauen ausgeglichen.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 würden künftig auch die Pflichtbeiträge der Jahre 1973 bis 1991 in die Rente nach Mindesteinkommen einbezogen, nachdem sich die Erwartungen hinsichtlich einer Annäherung der verschiedenen Lohngruppen leider nicht erfüllt hätten. Voraussetzung für die Anhebung sei künftig eine 35jährige Wartezeit, auf die jedoch — statt wie bisher bei der 25jährigen Wartezeit — auch Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeiten sowie Ausfallzeiten und freiwillige Beitragszeiten angerechnet würden. Man gehe davon aus, daß sich dies für Frauen mit Kindern als eine Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen auswirke.

Der Durchschnitt der niedrigen Pflichtbeiträge werde auf das 1,5fache des erreichten Wertes, höchstens auf 75 v. H. des Durchschnittseinkommens der Versicherten angehoben. Die Anhebung auf das 1,5fache solle bewirken, daß lange Beitragszeiten mit sehr niedrigen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung im Vergleich zu einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung nicht unverhältnismäßig angehoben würden. Durch ein vereinfachtes Verfahren sichere man zudem, daß auch die Bestandsrenten von der Verlängerung des Anhebungszeitraumes profitierten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bedauerten, daß keine generelle Entfristung der Renten nach Mindesteinkommen vorgenommen worden sei. Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen darauf hin, daß Lohndiskriminierungen von Frauen wahrscheinlich auf absehbare Zeit nicht beseitigt würden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gingen davon aus, daß sich Nachteile für Frauen am

Arbeitsmarkt, die die Einführung der Rente nach Mindesteinkommen in erster Linie rechtfertigten, zunehmend abschwächen werden. Hierzu trage die wachsende Frauenerwerbstätigkeit, die auf die demographische Entwicklung und eine sich ändernde Lebensplanung der Frauen zurückgeführt werden könne, bei. Vor dem Hintergrund dieser Erwartungen sei eine Befristung der Rente nach Mindesteinkommen sachgerecht.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sahen in der Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen angesichts des Umfanges der Altersarmut ein Minimum, das zu tun sei. Hierzu hätte sich ihrer Auffassung nach die Bundesregierung - auch um die negativen Auswirkungen des Gesamtleistungsmodells zu korrigieren - ohne Intervention der Fraktion der SPD bereitgefunden. Eine repräsentative Stichprobe zur Einkommensverteilung bei Rentnerhaushalten, die von Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erhoben worden sei, zeige das Ausmaß der Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland. 8,1 v. H. der Haushalte von Personen über 55 Jahre gehörten zum Niedrigsteinkommensbereich. Deren monatliches Gesamtnettohaushaltseinkommen liege unter 900 DM. Von den 575 000 Haushalten habe die überwiegende Zahl einen weiblichen Haushaltsvorstand. Die Rente nach Mindesteinkommen schmälere nicht die Notwendigkeit, eine soziale Grundsicherung einzuführen, um dem Problem der Altersarmut zu begegnen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entgegneten, daß es Aufgabe der Sozialhilfe sei, eine Grundsicherung für von Armut bedrohte Menschen bereitzustellen. Man wisse, daß gerade viele alte Menschen aus Scham und Sorge um den möglichen Rückgriff auf die Kinder lieber in Armut lebten, als Sozialhilfe zu beantragen. Hier seien Aufklärung und neue Informationswege dringend erforderlich, z. B. eine engere Zusammenarbeit zwischen Rentenversicherungsträgern und Sozialämtern.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD nahmen für sich in Anspruch, daß es ihrem Einsatz zu verdanken sei, daß diese Rentenreform im Ergebnis zu Verbesserungen für Frauen führe. Hierzu habe erheblich die Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen beigetragen. Die Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung bleibe dennoch unverzichtbar. Man gehe davon aus, daß sich das Sozialversicherungssystem für Lebensrisiken wie Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Krankheit grundsätzlich bewährt habe. Unterversorgungsprobleme infolge von niedrigem Arbeitseinkommen, geringen Versicherungszeiten und fehlendem Zugang zum Arbeitsmarkt seien jedoch nicht zu leugnen. Ihre Behebung sei nicht durch die auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Sozialhilfe möglich. Außerdem sei der Verweis auf die Sozialhilfe für die Betroffenen sozial unzumutbar und bedeute für die Kommunen eine zu große finanzielle Belastung. Man spreche sich daher für die stufenweise Einführung einer sozialen Grundsicherung für die angesprochenen standardisierbaren Lebenslagen aus. Diese sei als Ergänzung des lohnbezogenen Sozialversicherungssystems zu verstehen und ziele auf die Sicherung des Grundbedarfs für ein menschenwürdiges Leben und die Überwindung der institutionellen Ausgrenzung von Armut. Bei veränderten Mehrheiten nach der nächsten Bundestagswahl werde die Fraktion der SPD hier ansetzen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß eine bedarfsorientierte Grundsicherung zu einer Verwischung zwischen der grundsätzlich beitragsfinanzierten Rentenversicherung und der mit Steuermitteln finanzierten Sozialhilfe führe; außerdem sei nicht sicher, ob diese Leistungen auf das Inland beschränkt werden könnten.

e) Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP betonten die Notwendigkeit einer Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Steigende Lebenserwartung und sinkendes Renteneintrittsalter verlängerten die Laufzeit der Renten, während auf der anderen Seite das frühere Ausscheiden aus dem Berufsleben und die verlängerte Ausbildungsphase die Dauer der Beitragszahlung verkürzten. Durch eine Heraufsetzung der Altersgrenzen hoffe man, das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern zu verbessern. Im Hinblick auf die besondere Situation der Schwerbehinderten werde die Altersgrenze von 60 Jahren für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige nicht heraufgesetzt; die Voraussetzung der 35jährigen Wartezeit könnten in Zukunft verstärkt auch Frauen erfüllen, weil nunmehr auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege darauf angerechnet würden.

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze ab dem Jahre 2001 gehe von einer verbesserten Arbeitsmarktlage aus. Ab 1997 würden daher in einem Rentenversicherungsbericht die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt, die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer öffentlicher Haushalte überprüft, um — wenn notwendig — korrigierend eingreifen zu können. Trotz der Unsicherheit, ob die Arbeitsmarktlage die Heraufsetzung der Altersgrenzen zulasse, habe man bereits jetzt Entscheidungen treffen müssen, um den Versicherten für ihre Lebensplanung notwendige Orientierungsdaten an die Hand zu geben.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hätten die Aufhebung der Altersgrenze nicht bereits jetzt beschließen, sondern von der künftigen Arbeitsmarktentwicklung abhängig machen wollen. Im Kompromiß sei erreicht worden, daß die Erhöhung erst im Jahre 2001 statt 1995 beginne und in kleineren Schritten vollzogen werde. Den Beschluß über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen hätten die Mitglieder der Fraktion der SPD mittragen können, weil es aufgrund des Berichts über die Arbeitsmarktentwicklung im Jahre 1997 eine Überprüfungsmöglichkeit gebe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP betonten auch aus rechtlichen Gründen (Vertrauensschutz) die Notwendigkeit, in diesem Gesetz die stufenweise Anhebung vorgezogener Altersgrenzen gesetzlich festzulegen. Dies erleichtere es auch den Betrieben, sich rechtzeitig auf die besonderen Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer einzustellen und die berufliche Fortbildung auch im fortgeschrittenen Alter zu intensivieren.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD legten dar, daß neben der Arbeitsmarktlage auch die gesundheitliche Verfassung der Arbeitnehmer eine wichtige Voraussetzung für die Verlängerung der Lebensarbeitszeit sei. Man erinnere daran, daß derzeit nur 30 v. H. der männlichen Arbeiter gesund das Rentenalter erreichten. Die Wahrscheinlichkeit, vor Vollendung des 66. Lebensjahres zu sterben, sei für einen 65jährigen Arbeiter 30 v. H. höher als für einen Angestellten gleichen Alters. Wenn man also die Lebensarbeitszeit verlängere, müsse man sich dafür einsetzen, die Arbeitswelt so gesundheitsgerecht zu gestalten, daß die Arbeitnehmer bis in dieses Alter hinein auch arbeitsfähig bleiben könnten. Ein Ausbau und eine Verbesserung der Rehabilitation seien außerdem dringend erforderlich.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN teilten die geltend gemachten Bedenken und wiesen darauf hin, daß die Beseitigung der Ursachen für die zunehmende Frühverrentung ein solches Arbeitsvolumen freisetzen würde, daß wahrscheinlich schon aus diesem Grunde die behauptete Notwendigkeit für die Heraufsetzung der Altersgrenzen entfiele. Sie beantragten, die Anhebung der Altersgrenzen rückgängig zu machen. Im Falle der Regelaltersgrenze für Frauen käme neben den genannten Bedenken hinzu, daß die Diskriminierung der Frauen am Arbeitsmarkt sowie die Doppelbelastung durch Familie und Beruf es auch weiterhin rechtfertigten, daß Frauen bereits mit 60 Jahren Rente beziehen könnten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP wiesen darauf hin, daß die bestehende Regelung, wonach in den letzten 20 Jahren vor Rentenbeginn 10 Jahre mit Pflichtbeiträgen liegen müßten, verschiedene Gruppen von Frauen tatsächlich ausschließe, ohne daß dies mit der Arbeitsmarktlage oder der Doppelbelastung gerechtfertigt werden könne. Soweit Frauen gesundheitlich eingeschränkt seien, könnten sie die für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige auch weiterhin geltende Regelung (Altersrente ab dem 60. Lebensjahr) in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD brachten die Hoffnung zum Ausdruck, daß sich die Arbeitsmarktlage der Frauen in Zukunft so verbessern werde, daß man auf eine positive Diskriminierung dieser Art verzichten könne. Falls entgegen ihren Erwartungen hier keine wesentliche Änderung eintrete, könne der Gesetzgeber die heute getroffenen Entscheidungen entsprechend korrigieren.

Die Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit ist aus Sicht der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßenswert. Die Versicherten könnten sich drei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze, aber auch erst nach Überschreiten der Regelaltersgrenze, für die Beendigung ihres Erwerbslebens entscheiden. Aus versicherungssystematischen und finanziellen Gründen habe man Zu-bzw. Abschläge je

nach Rentenbeginn vorgesehen. Bei einer vorzeitigen Beanspruchung werde die Rente um 0,3 v. H. pro Monat verringert; bei einer Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus erhöhe sich die Rente um 0,5 v. H. je Monat.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP wiesen darauf hin, daß an sich ein längerer Flexibilitätszeitraum hinsichtlich des Beginns des Ruhestandes ohne Belastung der Solidargemeinschaft wünschenswert gewesen sei.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN kritisierten, daß die Entscheidung für einen vorzeitigen Rentenbeginn aufgrund der getroffenen Regelung faktisch nur den Versicherten möglich sein werde, die aufgrund ihrer durchgängigen Erwerbsbiographie und ihres durchschnittlichen Einkommens die Rentenkürzung hinnehmen können. Man sei prinzipiell für Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Endes der Erwerbstätigkeit und beantrage daher neben der Einführung einer Grundsicherung ein möglichst weitreichendes Selbstbestimmungsrecht der Versicherten hinsichtlich ihres Ausscheidens aus dem Erwerbsleben.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen in der Teilrente eine weitere Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand, der besonders aus gerontologischer Sicht einen Fortschritt darstelle. Die Versicherten könnten eine Teilrente in Anspruch nehmen und zusätzlich in eingeschränktem Umfang erwerbstätig sein. Für diejenigen, die in ihrer Erwerbsarbeit mehr als ein notwendiges Übel sähen, bedeute dies nicht nur ein Stück mehr Entscheidungsfreiheit. Man hoffe auch, daß der sog. "Verrentungsschock" gemildert, wenn nicht sogar vermieden werden könne.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gaben zu bedenken, daß Teilzeitarbeitsplätze nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung ständen. Da dem einzelnen nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, einen angemessenen Teilzeitarbeitsplatz einzufordern, lasse die Erfahrung mit verschiedenen Vorruhestandsmodellen vermuten, daß die Unternehmen solche Arbeitsplätze kaum bereitstellten. Außerdem sei völlig ungeklärt, welche Teilzeitarbeitsplätze von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewünscht würden und welche Teilzeitarbeitsplätze die Unternehmen bereit seien einzurichten.

f) Vertrauensschutz

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten, daß das Vertrauen der Beitragszahler und Rentner in ihre Ansprüche geschützt werde. Grundsätzlich werde nicht in laufende Renten eingegriffen. Nur bei der Rente nach Mindesteinkommen gebe man eine Verbesserung an den Rentenbestand weiter. Auch für neue, aus bereits laufenden Versichertenrenten abgeleitete Hinterbliebenenrenten bleibe mindestens die bisherige Höhe der Versichertenrente maßgebend. Führe allerdings die Neuberechnung der maßgebenden Versichertenrente im Hinterbliebenenfall zu einer höheren Rente, werde die höhere Hinterbliebenenrente geleistet. Bei neu

zugehenden Renten sollten Verbesserungen im Regelfall sofort weitergegeben werden. Ansonsten habe man für die einzelnen Änderungen Übergangsregelungen vorgesehen, die es den Versicherten erlaubten, sich ohne unbillige Härten auf das neue Rentenrecht einzustellen.

g) Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen in der Einordnung des Rentenrechts in das Sechste Buch des Sozialgesetzbuchs einen Fortschritt. Die übersichtliche Gliederung sowie die Unterteilung in "normales" Rentenrecht und Sonderregelungen, die Übergangsregelungen für einen kleineren Kreis von Versicherten enthielten, erleichterten den Bürgern den Zugang zu diesem Rechtsgebiet. Vereinfachung und vor allem mehr Transparenz seien Ergebnisse der neuen Systematik, die insgesamt begrüßt würden.

3. Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

a) Versicherter Personenkreis und Geringfügigkeitsgrenze

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN forderten, die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf alle Selbständigen auszudehnen. Einerseits werde so diesem Personenkreis unabhängig von beruflichen Fehlschlägen eine ausreichende Alterssicherung garantiert, andererseits sei auch von dieser Gruppe vor dem Hintergrund der Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung die Zahlung von Beiträgen zu verlangen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erinnerten daran, daß die Einbeziehung aller Selbständigen in die Versicherungspflicht im Zusammenhang mit der Einführung eines Wertschöpfungsbeitrages auch eine Forderung ihrer Partei sei, die jedoch im Rentenreformgesetz 1992 noch nicht umgesetzt werde. Dieses Vorhaben gehe man ebenso wie andere zu einem späteren Zeitpunkt an.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten den Antrag der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN ab, Unternehmer und in freien Berufen Tätige generell in die Versicherungspflicht bei der Rentenversicherung einzubeziehen, weil deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse dies nicht erforderten und das gegliederte Gesamtsystem der Alterssicherung nicht zerstört werden solle.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen übereinstimmend Handlungsbedarf bei den bestehenden Regelungen über die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen und Tätigkeiten (§ 8 SGB IV). Die Mitglieder der Fraktion der SPD waren der Auffassung, daß diese Regelungen völlig entfallen müßten, insbesondere im Hinblick auf den sozialen Schutz der Betroffenen und die mißbräuchliche Ausnutzung der Regelungen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten hingegen generalisierende Lösungen ab und sahen sich insoweit durch die im Frühjahr 1989 veröffentlichten Hauptergebnisse des vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vergebenen Forschungsprojekts "Sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse" bestätigt. Das Gesetz über den Sozialversicherungsausweis und die mit ihm eingeführte Meldepflicht geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erweiterten zudem das Instrumentarium zur Bekämpfung des Mißbrauchs wirksam.

b) Rehabilitation

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten, daß der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" im Leistungs- und Verfahrensrecht der gesetzlichen Rentenversicherung verankert werde. Die Rentenversicherungsträger hätten zu beachten, daß Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten erst zu bewilligen seien, wenn zuvor Leistungen zur Rehabilitation erbracht worden seien bzw. keine Erfolgsaussicht für derartige Maßnahmen bestehe.

Abweichend vom Gesetzentwurf wurde aufgrund von Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP beschlossen, nicht expressis verbis eine Erfolgsaussicht im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zur persönlichen Voraussetzung für eine Rehabilitationsmaßnahme zu machen (§ 10). Nachdem die Befürchtung nicht ausgeräumt werden könne, daß diese ausdrückliche Forderung zu Nachteilen für psychisch Kranke und Suchtkranke führe, solle es beim geltenden Rechtszustand bleiben.

Gleichfalls abweichend vom Gesetzentwurf wurde beschlossen, daß weder bei den Reisekosten (§ 30) noch bei der Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen (§ 32) Selbstbeteiligungen in Anlehnung an das Gesundheits-Reformgesetz eingeführt bzw. erhöht werden, so daß der bestehende Rechtszustand beibehalten wird. Darüber hinaus wurde der Anspruch auf eine Familienheimfahrt im Monat bzw. für die Fahrt eines Familienangehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten auf zwei Fahrten erweitert.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einigten sich darauf, daß Einrichtungen, in denen medizinische Rehabilitationsleistungen erbracht werden — anders als im Gesetzentwurf vorgesehen —, nicht unter ärztlicher Leitung stehen müßten, vielmehr solle eine ständige ärztliche Verantwortung ausreichen. Bestimmte Rehabilitationseinrichtungen müßten auch nicht unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen (§ 15). Vor allem im Suchtbereich und bei der Rehabilitation psychisch Kranker sei dies aufgrund des verstärkt sozialtherapeutischen Ansatzes der Einrichtungen nicht immer erforderlich.

Ebenso kamen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP überein, den generellen Ausschluß von ambulanten Leistungen, soweit sie nicht im Anschluß an stationäre erbracht werden, zu beseitigen. Der bestehende Rechtszustand solle aufrechterhalten werden, ohne daß dadurch eine Verla-

gerung ambulanter Leistungen von der Krankenversicherung zur Rentenversicherung erfolge.

Versicherte, die nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für berufsfördernde Rehabilitationsleistungen erfüllten, sollten künftig bis zum Beginn dieser Leistungen eines anderen Trägers nicht mehr eine Rente, sondern statt dessen ein entsprechendes Ersatz-Übergangsgeld erhalten. Damit solle auch in diesem Bereich mit unterschiedlichen Zuständigkeitsverteilungen dem Gedanken "Rehabilitation vor Rente" stärker Rechnung getragen werden (§ 20 Abs. 4).

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen weiteren Reformbedarf. Zu diskutieren seien u. a.

- die Einführung eines Anspruchs auf Rehabilitation.
- die Änderung der Zuständigkeit bei beruflicher Rehabilitation,
- die Einbeziehung psychosozialer Hilfen,
- der Ausbau eigenständiger ambulanter und teilstationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation.

Grundlegende Reformen sollten jedoch erst nach Vorlage des Berichts und der Vorschläge der VDR-Kommission zur Weiterentwicklung des Rehabilitationsrechts in der Rentenversicherung und bei der anstehenden Kodifizierung des Rehabilitationsrechts im Sozialgesetzbuch angegangen werden.

c) Witwen- und Waisenrente

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN hielten die Einführung einer eigenständigen Alterssicherung der Frauen für dringend erforderlich. Sie beantragten, daß die Rentenbeitragszahlungen für die Dauer der Ehe gleichmäßig auf beide Eheleute aufgeteilt werden sollten. Damit bauten Frauen für die Dauer von Haushalts- und Familienarbeit über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten hinaus einen eigenständigen Rentenanspruch auf. Für den Fall der Scheidung entfalle damit der Versorgungsausgleich. Für den Fall des Todes sollten langfristige Übergangsregelungen geschaffen werden, um ein Absinken unter die derzeitigen Ansprüche im Hinterbliebenenfall zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der einzuführenden bedarfsorientierten Grundsicherung sei für alle diese Fälle eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet.

Die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP sahen im Aufbau einer eigenständigen Alterssicherung der Frau ein wichtiges, noch ausstehendes Reformvorhaben.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erinnerten daran, daß mit der Einführung der Kindererziehungszeiten ein erster Schritt in diese Richtung getan worden sei, der nunmehr durch die Verlängerung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre weitergeführt werde. Angesichts der gegebenen und absehbaren Entwicklung sehe man nicht, wie das Konzept des

Beitragssplittings umzusetzen sei, zumal dies zu geringeren Rentenansprüchen führe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU. SPD und FDP erinnerten daran, daß vor 1949 Arbeiterwitwen nur unter bestimmten Voraussetzungen Witwenrente erhalten hätten, während in der Angestelltenversicherung schon immer ein unbedingter Anspruch auf Witwenrente bestanden habe. Diese Ungleichbehandlung habe noch vereinzelt Auswirkungen. Für Witwen, die vor 1957 eine neue Ehe geschlossen hätten, könne die alte Witwenrente bisher nach Beendigung der zweiten Ehe nicht wiederaufleben, wenn nach altem Recht kein Anspruch auf Witwenrente aus einer solchen früheren Ehe bestanden habe. Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP brachten Änderungsanträge ein, die eine Korrektur der Regelungen in §§ 46 Abs. 3 und 238 Abs. 4 des Gesetzentwurfs zum Inhalt hatten.

Das fraktionslose Mitglied des Ausschusses, Abgeordnete Frau Unruh, beantragte, das Inkrafttreten dieser Regelung auf den 1. Januar 1990 vorzuziehen. Angesichts des Alters der Betroffenen sei es ein Gebot der Fairneß, den betroffenen Arbeiterwitwen so schnell wie möglich diese Renten zukommen zu lassen.

Zum Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwenrente begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, daß die bis heute fortdauernde Auswirkung der Ungleichbehandlung von Witwen in der Arbeiterrentenversicherung gegenüber denjenigen in der Angestelltenversicherung beseitigt worden sei. Im Rahmen des Rentenkonsenses habe man sich jedoch nicht zusätzlich auf ein vorgezogenes Inkrafttreten einigen können.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP verwiesen zu ihrem Antrag, abweichend vom Gesetzentwurf die altersmäßigen Voraussetzungen für Waisenrente (§ 48 Abs. 4 und 5) anzuheben, darauf, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze vom 25. auf das 27. Lebensjahr vor allem eine Anpassung an die Altersgrenzen im Kindergeld-, Beamtenversorgungs- und im Kriegsopferrecht darstelle. Die Waisenrente habe in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung gleichermaßen Unterhaltsersatzfunktion; daher seien Unterschiede nicht zu rechtfertigen.

Bei der Berechnung der Vollwaisenrente bleibe im geltenden Recht das Versicherungsleben des Versicherten mit den niedrigeren Rentenanwartschaften außer Betracht, da der beitragsabhängige Teil aus der Erwerbsunfähigkeitsrente des Verstorbenen mit der höchsten Anwartschaft ermittelt werde. Künftig solle der beitragsabhängige Teil 20 v. H. der Erwerbsunfähigkeitsrente beider Elternteile betragen (§ 65 Abs. 2). Der Erhöhungsbetrag bzw. künftig der Zuschlag werde dann nur insoweit geleistet, als er den Betrag übersteige, der bereits durch die Anrechnung des weiteren Versicherungslebens hinzukomme. Es sei sichergestellt, daß dieses neue Verfahren nur zu Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht führe. Diese seien insbesondere dann zu erwarten, wenn auch die Mutter des Waisen relativ hohe Beitragsleistungen erbracht habe.

Reformbedürftig sei auch die Berechnung des Erhöhungsbetrags. Bei der Halbwaisenrente sei dieser seit Juli 1977 nicht mehr angepaßt worden, während er bei der Vollwaisenrente dynamisiert sei. In beiden Fällen könne es zu einem Mißverhältnis zwischen Vorleistung und Höhe des Erhöhungsbetrags bzw. künftig des Zuschlags kommen. Der Zuschlag werde ab Juli 1992 in den laufenden Halbwaisenrenten dynamisiert. Für neue Rentenzugänge werde der Zuschlag an die Dauer der Zugehörigkeit des Versicherten zur Solidargemeinschaft gebunden (§ 77). Bei einem vollen Versicherungsleben von 40 Versicherungsjahren durch Zurechnungszeit und Kinderberücksichtigungszeiten meist erfüllt - erreiche der Zuschlag in etwa die derzeitige Höhe. Sonstige Lücken wirkten sich mindernd aus. Man erreiche also eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip.

Änderungsbedürftig gegenüber dem geltenden Recht sei auch, daß beim derzeitigen Verfahren der Einkommensanrechnung bereits bei geringfügigem Überschreiten der Einkommensgrenzen die Waisenrente entfalle. Zudem seien die Einkommensgrenzen nicht dynamisiert, so daß eine steigende Anzahl von Waisen keine Rente erhalte. Man begrüße es daher, daß künftig eine gleitende Einkommensanrechnung nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Witwen- und Witwerrente erfolge.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gaben hinsichtlich der stärkeren Betonung des Versicherungsprinzips zu bedenken, daß dies meist mit sozialpolitisch problematischen Verteilungswirkungen gekoppelt sei. Durch die Abhängigkeit des Zuschlags von der Dauer der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung seien vor allem Kinder verstorbener Versicherter betroffen, die nur relativ kurz der gesetzlichen Rentenversicherung angehörten und bei denen auch die Zurechnungszeit nicht zu einem entsprechenden Ausgleich führe. Hier müsse daher der Gedanke des sozialen Ausgleichs im Vordergrund stehen. Man plädiere daher für einen dynamisierten, nicht jedoch von der Dauer des Versicherungslebens abhängigen Zuschlag.

d) Zurechnungszeit

Abweichend vom Gesetzentwurf schlugen die Mitglieder aller Fraktionen vor, die Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr anzuheben. Hierfür spreche zum einen, daß in der Beamtenversorgung künftig das 60. Lebensjahr der Endzeitpunkt für eine mögliche Anrechnung einer Zurechnungszeit sein solle. Abweichend von der Beamtenversorgung sei allerdings diesen Antrag brachten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ein -, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr voll und zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr zu einem Drittel anzurechnen. Eine generelle Anrechnung der Zurechnungszeit lediglich zu zwei Dritteln - wie in der Beamtenversorgung - komme nicht in Betracht, weil hierdurch vor allem Frühinvalide und Hinterbliebene von jungen Versicherten erheblich benachteiligt würden.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten, die Zurechnungszeit auf 60 Jahre bei durchgängig voller Anrechnung anzuheben.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP verwiesen auf die entstehenden Kosten und betonten, daß die vorgesehene Anhebung für Frühinvalide und Hinterbliebene junger Versicherter die Dauer der höchstmöglichen Versicherungsjahre von 39 Jahre auf 40 Jahre und 8 Monate erweitere. Dies bedeute eine Erhöhung solcher Renten um 4,3 v. H. Eine Erhöhung der Zurechnungszeit sei im übrigen schon seit längerem ein sozialpolitisches Ziel gewesen.

e) Zusammentreffen von Renten und Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP machten darauf aufmerksam, daß der Grenzbetrag von 80 v. H. des Bruttojahresarbeitsverdienstes in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung bei einer durchschnittlichen Lohnabzugsquote von 33 v. H. (1988) regelmäßig beim Zusammentreffen von Renten aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung zu Rentenleistungen führe, die über dem letzten Nettoverdienst eines vergleichbaren Arbeitnehmers lägen. Künftig solle der allgemeine Grenzbetrag daher 70 v. H. betragen (§ 92 Abs. 2 u. 3).

Alternativ zum Bruttojahresarbeitsverdienst könne nach geltendem Recht noch die persönliche Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Grenzbetrags herangezogen werden. Hierauf wolle man in Zukunft verzichten, denn die persönliche Bemessungsgrundlage spiegele wegen der Anrechnung sonstiger rentenrechtlicher Zeiten den durchschnittlichen Bruttolohn nicht wider. Auch eine hinreichende Nähe zum aktuellen Bruttolohn sei nicht gegeben. Außerdem sei die Orientierung an der persönlichen Bemessungsgrundlage nicht leistungsgerecht, weil wenige hohe Beiträge zu einer hohen persönlichen Bemessungsgrundlage führten, während viele niedrige Beiträge nur eine entsprechend niedrige persönliche Bemessungsgrundlage ergäben. Vor allem würden niedrige freiwillige Beiträge die persönliche Bemessungsgrundlage schmälern und das Unterlassen einer Beitragszahlung sich unter Umständen günstiger auswir-

Außerdem begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP die Differenzierung des Grenzbetrags je nach Rentenart. Es sei sachgerecht, z. B. bei Berufsunfähigkeitsrente einen anderen Rentenartfaktor auf den Grenzbetrag anzuwenden, weil die Rente ein anderes Sicherungsniveau anstrebe.

Bei den Verletztenrenten sei man für die Einführung eines Freibetrags, dessen Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig sei (§ 92 Abs. 2). Im Vergleich zum geltenden Recht führe dies zu Verbesserungen für Schwerverletzte und zu einem niedrigeren Freibetrag bei Leichtverletzten. In der knappschaftlichen Rentenversicherung liege der Grenzbetrag auch nach den Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 15 v. H. über dem allgemeinen Grenzbetrag,

da ein entsprechender Freibetrag eingeräumt werde. Außerdem blieben der Leistungszuschlag für langjährige Tätigkeit unter Tage und der Silikosefreibetrag beim Zusammentreffen von Renten aus der Unfallversicherung und Renten aus der Rentenversicherung anrechnungsfrei (§ 92 Abs. 2). Der Silikosefreibetrag solle im übrigen auch für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung gelten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN gaben zu bedenken, daß das Ziel einer Sicherung der Nettoeinkommensposition des Versicherten verfehlt werde bei einem Grenzbetrag von 70 v. H. Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei durch den Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner eine Bruttogröße. Sie forderten deshalb eine entsprechende Erhöhung des Grenzbetrags.

f) Datenschutz

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gingen bei der grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bewertung des Gesetzentwurfs davon aus, daß es unumgänglich sei, im Rahmen der Pflichtversicherung das Recht der Versicherten auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse einzuschränken. Dieser Zwang zur Angabe personenbezogener Daten im Rahmen des Versicherungsverhältnisses setze andererseits allerdings voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck sowie Art und Umfang der Daten bereichsspezifisch und präzise bestimme. Abweichend vom Gesetzentwurf wurden auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP daher die Vorschriften über den Datenschutz neu gefaßt.

Als wichtige datenschutzrechtliche Verbesserungen seien insbesondere zu nennen:

- Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger darf nach Versicherungsnummern geordnete Dateien nur bei der Datenstelle führen und nur dann, wenn die Einrichtung der jeweiligen Datei gesetzlich bestimmt ist (§ 147 Abs. 3).
- Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Datenstelle unterstehen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; sie gelten als öffentliche Stellen des Bundes im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 147 Abs. 4 und 5).
- Versicherungsnummern dürfen von den Trägern der Rentenversicherung nur unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen vergeben werden. Die personenbezogenen Merkmale, die in einer Versicherungsnummer enthalten sein dürfen, sind gesetzlich abschließend festgelegt (§ 147 a).
- Die Datenverarbeitung beim einzelnen Versicherungsträger wird näher bestimmt. Die Aufgaben, für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Versicherten zulässig ist, werden festgelegt. Daten über die Art einer Erkrankung sind besonders zu schützen. Die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ist mit bestimmten Stellen zulässig, sofern dies für diese Stellen zur

Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß entsprechend den Gesetzgebungsvorhaben im Datenschutzbereich automatisierte Abrufverfahren nur dann eingerichtet werden sollten, wenn dies unter Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Weitergabe von Daten an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ist grundsätzlich nur für die Führung einer zugelassenen Datei zulässig (§ 147b).

- Die bei der Datenstelle geführte Stammsatzdatei aller Personen mit einer Versicherungsnummer wird hinsichtlich der Aufgaben, für die sie geführt werden darf, und der allgemeinen personenbezogenen Daten näher bestimmt (§ 147d).
- Die Auskünfte der Deutschen Bundespost, die diese unter den Voraussetzungen des SGB X über die bei ihr vorliegenden Daten der Rentenversicherung erteilen darf, werden auf zehn näher bestimmte Daten begrenzt. Außer den Angaben zur Person des Leistungsberechtigten handelt es sich vor allem um Daten zur Höhe und Dauer der Rente sowie um Daten zur Zahlung (§ 147 e Abs. 1). Zugleich wird bestimmt, daß auch den Rentenversicherungsträgern von der Deutschen Bundespost nur die gleichen Datenarten anderer Sozialleistungen mitgeteilt werden dürfen (§ 147 e Abs. 2).
- Durch Rechtsverordnung sollen künftig weitere datenschutzrechtliche Fragen geregelt werden, die nicht allgemein im Gesetz geregelt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Bundespost, die Führung des Versicherungskontos, die Art der dort zu speichernden Datenarten sowie die Bestimmung von Löschungsfristen für personenbezogene Daten (§ 147 f).

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßten die durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP erfolgte Neufassung der Vorschriften über den Datenschutz. Dennoch seien für sie die im Gesetz erlaubten ONLINE-Verbindungen zwischen den Leistungsträgern nach wie vor problematisch. Bei der Wahl zwischen langsamerer Verarbeitungstechnik mit gleichzeitig höherem Datenschutz und dem Einsatz neuester Computertechnik mit unübersichtlicher Datenlage hätten sich die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP für das letztere entschieden.

g) Alterssicherungsbericht

Abweichend vom Gesetzentwurf beschlossen die Mitglieder der im Ausschuß vertretenen Fraktionen, den Rentenversicherungsbericht um einen Alterssicherungsbericht zu ergänzen, der erstmals im Jahre 1997 und danach in jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden solle.

Dieser Bericht müsse aussagekräftig für einen Vergleich der Alterssicherungssysteme sein. Zu diesem Zweck solle er insbesondere darstellen

- die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
- die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme und
- das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme.

h) Organisatorische Gliederung

Die Mitglieder aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen waren der Auffassung, daß die Unterteilung der Arbeitnehmerschaft in Arbeiter und Angestellte zum Teil nur noch historisch erklärbar sei und in der betrieblichen Praxis sowie in den Tarifverträgen zunehmend an Bedeutung verliere. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßten diese Entwicklung.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN stellten die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Versicherungsträger sowie die sich an diese Differenzierung knüpfenden Organisationsstrukturen in Frage. Sie schlugen daher vor, alle Versicherungsanstalten unter Einschluß der Bundesknappschaft zu einem einheitlichen, regional gegliederten Rentenversicherungsträger zusammenzufassen. Neben der sozialpolitisch wünschenswerten Angleichung der Leistungen bringe eine neue dezentrale und bürgernahe Organisationsstruktur eine Verwaltungsvereinfachung und mehr Versichertennähe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sahen in Anbetracht des sich angleichenden Arbeitnehmerbegriffs keinen unmittelbaren und dringlichen Handlungsbedarf. Zum einen sei das Beitrags- und Leistungsrecht für Arbeiter und Angestellte einheitlich, zum anderen würden die quantitativen Verschiebungen in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft durch den Finanzausgleich zwischen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung ausgeglichen. Erst nach Umsetzung der im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehenen materiellen Rechtsänderungen könne man an eine Organisationsreform denken, wobei auch die Entwicklungen in der Krankenversicherung zu berücksichtigen seien.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP verwiesen im Zusammenhang mit der Organisationsreform auf das Problem der Artikel 17 EGRKG-Betriebe. Für diese bedeute die Zugehörigkeit zur Bundesknappschaft — mit den um ein Drittel höher liegenden Beiträgen — einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Da es sich hierbei im übrigen nur um 11 500 Arbeitnehmer handele, unterstelle man, daß sich mit der Herausnahme der Artikel 17 EGRKG-Betriebe aus der Bundesknappschaft keine wesentliche zusätzliche Belastung des Bundes im Rahmen der Defizithaftung ergeben werde, zumal dadurch später bei den Leistungsverpflichtungen Entlastungen entstünden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD legten dar, daß bei einer Herausnahme der Artikel 17 EGRKG-Betriebe bei einer dreiprozentigen Entgeltentwicklung im Jahre 1992 mit einem Ausfall von 152 Mio. DM für die Bundesknappschaft zu rechnen sei. Über die Defizithaftung müsse dann der Bund für diese Summe eintreten. In einigen der angesprochenen Betriebe habe sich bei Abstimmungen im übrigen keine Mehrheit für ein Ausscheiden aus der Bundesknappschaft ergeben. Daher sei eine Herausnahme zum derzeitigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN kritisierten, daß in der Bundesknappschaft neben den Unter-Tage-Beschäftigten auch die Über-Tage-Beschäftigten von Sonderleistungen profitierten, die teilweise durch den Bundeszuschuß abgedeckt würden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wandten ein, daß die Sonderleistungen der Bundesknappschaft durch das um ein Drittel höhere Beitragsaufkommen abgedeckt seien. Man müsse auch berücksichtigen, daß viele Über-Tage-Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen ihre Unter-Tage-Beschäftigung aufgeben müßten. Schließlich sei die knappschaftliche Rentenversicherung ein bifunktionales System und ersetze insoweit die betriebliche Altersversorgung in anderen Wirtschaftsbereichen. Im übrigen dürfe man nicht den Strukturwandel durch Kappung von Sozialleistungen erschweren, sondern müsse ihn weiter durch die verschiedenen Sonderleistungen unterstützen.

 i) Fremdrentengesetz und Vertragsgesetz zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen

Die Mitglieder der im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vertretenen Fraktionen begrüßten, daß an der grundsätzlichen Ausrichtung der Regelungen des Fremdrentengesetzes (FRG) am Integrationsprinzip auch im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 festgehalten werde. Die nach dem Fremdrentengesetz Berechtigten, insbesondere Aus- und Übersiedler, würden rentenrechtlich weiterhin so gestellt, als ob sie ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet nachgegangen wären und den Verdienst eines vergleichbaren bundesdeutschen Versicherten erzielt hätten. Einvernehmen bestehe darüber, daß Besser-, aber auch Schlechterstellungen im Vergleich zu hiesigen Versicherten mit diesem aus dem Integrationsprinzip abgeleiteten Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar seien. In der Vermeidung von Besser- und Schlechterstellungen sehe man eine Voraussetzung für die Akzeptanz des Eingliederungsgedankens durch die bundesdeutsche Bevölkerung.

Entgegen landläufiger Meinung stelle der Zustrom von Aus- und Übersiedlern jedenfalls langfristig keine zusätzliche Belastung für die Rentenversicherung dar. Deren große Zahl werde vielmehr die ungünstige demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland verbessern, denn die Altersstruktur der Aus- und Übersiedler sei wesentlich günstiger als die der hier lebenden Bevölkerung.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten die im Interesse einer Klarstellung und Vermeidung von Besserstellungen vorgenommenen Regelungen. Zu nennen seien insbesondere:

- In § 15 Abs. 1 (FRG) werde für Personen, die zum Personenkreis des § 1 Buchstabe b gehörten - also zu jenen Personen, die infolge der Kriegsauswirkungen den für sie zuständigen Versicherungsträger eines anderen Staates nicht mehr in Anspruch hätten nehmen können -, eine Stichtagsregelung eingeführt, um entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzgebers die Anrechnung von Zeiten im Herkunftsland auf die vor dem Krieg dort zurückgelegten Beitragszeiten zu beschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reiche ein einziger im Herkunftsland -z. B. in Ungarn, Bulgarien oder in der Tschechoslowakei - entrichteter Beitrag vor 1945 aus, um im Extremfall eine Rente für ein weitgehend dort verbrachtes Versicherungsleben von einem deutschen Rentenversicherungsträger zu erhalten. Im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung in § 15 Abs. 1 FRG werde abweichend vom Gesetzentwurf für ältere Versicherte eine Übergangsregelung vorgesehen (Artikel 11).
- Für Grundwehrdienst würden künftig unabhängig vom Herkunftsland Entgeltpunkte in gleicher Höhe wie für Zeiten des gesetzlichen Grundwehrdienstes in der Bundesrepublik Deutschland in Ansatz gebracht (§ 15 Abs. 3, § 22 Abs. 3 FRG).
- In § 16 Abs. 1 FRG werde für die Zukunft klargestellt, daß erstattete Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können. Da auch für einheimische Frauen im Falle der Heiratserstattung eine Anrechnung in ihrem Versicherungsverlauf nicht mehr möglich sei, sollten auch den Frauen, die Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz geltend machten, diese Zeiten der Heiratserstattung nicht mehr angerechnet werden.
- Schul- und Studienzeiten in der DDR würden nicht mehr als Beitragszeiten, sondern wie bei hiesigen Versicherten auf der Basis des Gesamtleistungsmodells als Anrechnungszeiten gewertet (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe c FRG).
- Der Kreis der Anspruchsberechtigten werde eingeschränkt. Hiesige Rentenversicherungsträger gewährten künftig keine Rentenleistungen mehr an ausländische Staatsangehörige, wenn diese auf in der DDR erworbene Beitragszeiten beruhten (§ 17 Abs. 1 FRG).
- Teilzeitbeschäftigung werde künftig auch im Fremdrentengesetz nur noch als solche berücksichtigt (§ 26), nachdem sie bisher wie eine Vollzeitbeschäftigung behandelt worden sei.

Als einen entscheidenden Ansatzpunkt für eine verbesserte Umsetzung des Integrationsprinzips bezeichneten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP die branchenmäßige Aufgliederung der Leistungsgruppen des Fremdrentenrechts. Nach § 22 FRG werde dem Fremdrentenberechtigten bei der Rentenberechnung der Verdienst angerechnet, der

demjenigen eines einheimischen Versicherten mit vergleichbarer Ausbildung und beruflicher Stellung entspreche. Zu diesem Zweck nehme man derzeit nur eine Einteilung nach Leistungsgruppen vor. Dieses pauschalierende, Entgeltunterschiede zwischen den Branchen nicht berücksichtigende Verfahren habe vor allem in der Angestelltenrentenversicherung zu Durchschnittsrenten geführt, die zum Teil höher lägen als diejenigen vergleichbarer hiesiger Versicherter. Dieser Tatbestand habe zu Irritationen geführt.

Zwar sei an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einteilung nach Funktion und Wertigkeit der Beschäftigung in drei Leistungsgruppen für Arbeiter und fünf für Angestellte festzuhalten, jedoch sei zusätzlich die Zuordnung der Berechtigten zu einem von insgesamt 24 Wirtschaftsbereichen vorzusehen. Diese Regelung habe zum Ziel, die der Rentenberechnung zugrundeliegenden maßgeblichen Entgelte in eine größere Übereinstimmung mit den Entgelten der einheimischen Versicherten zu bringen. Die so gefundene Lösung erlaube eine gerechtere Einordnung und bleibe — in Verbindung mit Übergangsvorschriften, die auch Verwaltungsaspekten Rechnung trügen — für die Verwaltung praktikabel.

Eine Vereinheitlichung der maßgeblichen Werte für Männer und Frauen werde, abweichend vom Gesetzentwurf, nicht vorgesehen. Ziel des Fremdrentengesetzes sei auch die Gleichbehandlung einheimischer und zugewanderter Frauen. Deshalb sei es notwendig, in den Tabellenwerten die tatsächlichen Einkommensunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Erwerbspersonen nachzuvollziehen. Bei gleichen Werten für Männer und Frauen käme es in Anbetracht der tatsächlich gegebenen Entgeltunterschiede zu einer Ungleichbehandlung zuwandernder und einheimischer Frauen.

Abweichend vom Gesetzentwurf sei vorgesehen, die Kürzung nicht nachgewiesener Beitrags- und Beschäftigungszeiten auf fünf Sechstel von der Zeitkürzung auf die Wertkürzung umzustellen. Dies bedeute eine Verwaltungsvereinfachung. Auch komme so die beabsichtigte Kürzung stets zum Tragen. Nach geltendem Recht sei dies nicht immer der Fall, z. B. bei pauschaler Anrechnung einer Ausfallzeit. Ebenfalls abweichend vom Gesetzentwurf werde die sachlich nicht gerechtfertigte Ausklammerung der langjährig beim selben Arbeitgeber beschäftigten Versicherten aus der Kürzung auf fünf Sechstel gestrichen.

Ziel der im Ausschuß vertretenen Fraktionen war es, über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus die rentenrechtliche Gleichstellung der aus den osteuropäischen Vertreibungsgebieten stammenden deutschen Juden mit den deutschstämmigen Aussiedlern zu erreichen. Personen, die bis zum Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört hätten, gehörten bisher nicht zu dem vom Fremdrentengesetz erfaßten Personenkreis, wenn sie sich nicht zum deutschen Volkstum, sondern zum Judentum bekannt hätten. Vielfach sei jedoch die offizielle Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe nicht in Betracht gekommen, solange die Betroffenen ihre Identität als Juden nicht hätten aufgeben wollen. Um diesen historischen Zusammenhängen gerecht zu werden, sollten künftig durch das Fremdrentengesetz auch diejenigen Personen erfaßt werden, die bei Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört, das 16. Lebensjahr vollendet und sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hätten. Hinterbliebene dieser Personen, die selbst die Voraussetzungen nicht erfüllten, könnten allenfalls Hinterbliebenenleistungen erhalten. Die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bedeute, daß Deutsch wie eine Muttersprache im persönlichen Bereich überwiegend benutzt worden sein müsse und dadurch ein Zugang zur deutschen Kultur möglich gewesen sei.

Durch diese Regelung werde der von ihr erfaßte Personenkreis unmittelbar in die Rentenberechnung nach dem Fremdrentengesetz einbezogen, sofern er in der Bundesrepublik Deutschland wohne. Nicht unmittelbar einbezogen würden jedoch diejenigen Personen, die im Ausland wohnten. Da ein hoher Anteil dieses Personenkreises insbesondere in den USA und in Israel lebe, solle über eine Ergänzung der jeweiligen Sozialversicherungsabkommen erreicht werden, daß auch diese Personen Rentenleistungen erhalten könnten. In enger Zusammenarbeit mit den Rentenversicherungsträgern solle eine Regelung erarbeitet werden, durch die auf der Grundlage einer Beitragsnachentrichtung eine Rentenzahlung ins Ausland ermöglicht werde. Dies solle aber nur für diejenigen gelten, die bis zum 30. Juni 1990 ihren ständigen Wohnsitz dort begründet hätten.

Die Mitglieder aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen begrüßten, daß mit dem Rentenreformgesetz 1992 die Auswirkungen einer Bestimmung der Verordnung über die Einführung der Rentenversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 beseitigt würden. Diese Ostgebietsverordnung habe sich auf von deutschen Truppen besetzte Gebiete, die ins Deutsche Reich eingegliedert worden seien, bezogen. Da in diesen Gebieten die polnischen Rentenversicherungsträger aufgelöst worden seien, seien die an diese entrichteten Beiträge und die damit erworbenen Ansprüche auf die deutschen Rentenversicherungsträger übergegangen. Ausgeschlossen von dieser Regelung seien bisher sog. Schutzangehörige, hierzu gehörten u. a. Juden. Erst die Änderung in Artikel 10 (§ 17 Abs. 1 FRG) stelle klar, daß die sog. Schutzangehörigen künftig - wie die anderen Betroffenen -Rentenleistungen erhalten könnten.

Ergänzend zu den Änderungen des Fremdrentengesetzes empfahlen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, daß durch Änderung des Vertragsgesetzes zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen (Artikel 14 a) Besserstellungen von Personen, die unter das Abkommen fielen, gegenüber hiesigen Versicherten vermieden werden sollten. Dies werde dadurch erreicht, daß Personen, die unter das Abkommen fielen, rentenrechtlich in vollem Umfang gegenüber Personen gleichbehandelt würden, für die nur das Fremdrentenrecht Anwendung finde. Außerdem solle durch eine gesetzliche Definition des im Abkommen verwendeten Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" klargestellt werden, daß das

Abkommen nur auf Personen Anwendung finde, die sich hier unbefristet rechtmäßig aufhielten.

j) Renten an politisch Verfolgte

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten die zum Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (WGSVG) getroffenen Regelungen. Sie seien eine Klarstellung des bereits mit dem 7. Rentenversicherungsänderungsgesetz Gewollten und griffen sachgerecht und rechtssystematisch korrekt das Problem der vertriebenen Verfolgten auf.

§ 20 WGSVG beziehe sich vor allem auf deutsche Juden, die - wie andere Vertriebene - wegen ihres Deutschtums aus ihren Herkunftsländern vertrieben worden seien. Während man jedoch von Vertriebenen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlange, könne dies von vertriebenen Verfolgten nicht erwartet werden. Für diese reiche daher die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Vertreibungsgebiet aus, um einen Nötigungszusammenhang zu vermuten. Diese Vermutung dürfe nur angesichts erheblicher Anhaltspunkte in Zweifel gezogen werden; Nichtaufklärbarkeit gehe hierbei zu Lasten des Rentenversicherungsträgers. Die durch das nationalsozialistische Deutschland Verfolgten und anschließend aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis Vertriebenen erhielten ihre Ansprüche, die sie bei anderen Rentenversicherungsträgern erworben hätten, nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes ersetzt.

Der durch die Regelung des § 20 WGSVG — trotz der Vermutungsregelung — weiterhin eng gefaßte Personenkreis erkläre sich daraus, daß durch die Regelung nur vertriebene Verfolgte begünstigt werden sollten und diese Regelung kein allgemeines Entschädigungsrecht für nationalsozialistisches Unrecht darstelle. Man müsse hier auf das Bundesentschädigungsgesetz verweisen, das sich an alle Juden, nicht nur an die deutschsprachigen, richte und dessen Anknüpfungspunkt — für in Mittel und Methoden andere Entschädigungsleistungen — allein die Verfolgung sei. § 20 WGSVG beziehe sich einzig auf die durch den Nationalsozialismus Verfolgten, die aufgrund ihres Deutschtums auch noch aus ihren Herkunftsländern vertrieben worden seien.

Wenn die Fremdrentenzeiten durch § 20 WGSVG anerkannt würden, erhielten die Betroffenen nach Maßgabe der §§ 21 und 22 WGSVG das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen. Ziel dieser Nachentrichtungsmöglichkeiten sei neben der Aufbesserung der Rentenanwartschaften vor allem die Zahlbarmachung der Ansprüche ins Ausland. Für diese seien bis Ende 1991 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes Voraussetzung. Da die Fristen für Nachentrichtungen bereits abgelaufen seien, stellten die Fristen der §§ 21 und 22 WGSVG den Zustand her, der bestanden hätte, wenn § 20 WGSVG bereits früher so angewandt worden wäre, wie es nunmehr vorgesehen sei. Die Nachentrichtungsmöglichkeiten würden daher nur für die vertriebenen Verfolgten gelten, die

ausschließlich wegen der Nichtanwendung des § 20 WGSVG bisher nicht das Recht zur Beitragsnachentrichtung nach dem WGSVG bzw. zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung gehabt hätten.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN machten darauf aufmerksam, daß das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz nur für Personen gelte, die aus politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen verfolgt worden seien. Ausgeschlossen von den Leistungen seien z. B. Zwangsarbeiter, Zwangssterilisierte, Euthanasieopfer, Homosexuelle, sog. Asoziale und Kriegsdienstverweigerer. Daher werde beantragt, daß alle Personen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen verfolgt oder geschädigt worden seien, in den Geltungsbereich des § 1 WGSVG aufgenommen und in diesem Sinne den Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgestellt würden, also einen rentenbegründenden Anspruch erhielten.

Bei einer Novellierung des WGSVG unter Einbeziehung aller NS-Opfer würde wenigstens auf einem Teilgebiet des Entschädigungsrechts das bisher nach allen Wiedergutmachungsgesetzen verschwiegen gebliebene Unrecht an den "vergessenen Opfern" der NS-Verfolgung als solches anerkannt. Zwar seien durch die Errichtung von Härtefonds und Stiftungen in den Bundesländern Berlin und Hamburg Möglichkeiten zur Gewährung von Leistungen auch an die von Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeschlossenen Verfolgten geschaffen worden. Hierbei handele es sich aber regelmäßig um Kann-Leistungen, die an mehrere andere Voraussetzungen geknüpft seien und keinesfalls als Ausgleich für die diesem Personenkreis auf dem Gebiet der Sozialversicherung zugefügten Schäden angesehen werden könnten. Für die durch die Leistungsausweitung entstehenden Kosten solle der Bund und nicht die Versichertengemeinschaft aufkommen. Soweit sich durch die damalige Zwangsarbeit bestimmte Unternehmen bereichert hätten, indem sie unter anderem die ansonsten anfallenden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge eingespart hätten, sei es Sache des Bundes. diese Firmen dafür in Regreß zu nehmen.

Bezüglich der Nachentrichtungsmöglichkeiten im WGSVG sei zu kritisieren, daß die ungenaue Abgrenzung des möglichen Nachentrichtungszeitraums dazu führen könne, daß der nachträglich belegungsfähige Zeitraum nicht ausreiche, um 60 Beitragsmonate zu erreichen. Diese seien jedoch Voraussetzung für die Zahlbarmachung ins Ausland. Außerdem weise man darauf hin, daß vor allem die Nachentrichtungsmöglichkeit freiwilliger Beiträge auf der Basis des § 22 WGSVG durch einkommensschwache Familien nicht wahrgenommen werden könne.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beantragten, daß bei verfolgungsbedingtem Auslandsaufenthalt vor 1950 den Betroffenen Kindererziehungszeiten anerkannt werden sollten. Hier müsse man aus grundsätzlichen Erwägungen heraus davon abrücken, daß diese normalerweise nur anerkannt würden, wenn die

Eltern sich im Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung oder in Berlin aufgehalten hätten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen im Fall des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nicht notwendigerweise gesetzlichen Handlungsbedarf. Aus ihrer Sicht reichten die Kompetenzen der Rentenversicherungsträger aus, um hier zu angemessenen Lösungen zu kommen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD äußerten zwar Verständnis für das Anliegen, wiesen aber auf das ihrer Meinung nach ungelöste Problem hin, daß Erziehungszeiten während eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts rentenrechtlich nicht besser bewertet werden dürften als die Verfolgungszeit selbst oder die Zeit einer Arbeitnehmertätigkeit während eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts.

4. Harmonisierung der Alterssicherungssysteme

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP machten darauf aufmerksam, daß die demographisch bedingten Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl den Rentnern als auch den Versicherten einen Beitrag abverlangten. Ein entsprechender Anpassungsbedarf bestehe jedoch nicht nur in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch in anderen aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssystemen. In der im Auftrag des VDR von Prognos erstellten Untersuchung "Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund einer schrumpfenden Bevölkerung" vom März 1987 sei dargelegt, daß die Pensionsaufwendungen bis zum Jahre 2000 von 27 Mrd. DM im Jahre 1984 auf 62 Mrd. DM steigen würden. Im Jahre 2030 rechne man dort mit Ausgaben in Höhe von bis zu 396 Mrd. DM. Man habe sich daher darauf verständigt, daß in der Beamtenversorgung entsprechende Anpassungen durchzuführen seien, zum einen aufgrund des demographisch bedingten Änderungsbedarfs, zum anderen, um eine einseitige Belastung der Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden.

Die folgenden, in dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/5136 — vorgesehenen Maßnahmen seien in diesem Zusammenhang zu begrüßen:

- Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala.
- Anhebung der Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr bei Berücksichtigung zu zwei Dritteln als ruhegehaltsfähige Dienstzeit,
- Anhebung der Altersgrenzen und Abschläge in Höhe von 3,6 Prozentpunkten bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Ruhegehaltsgrenze ab dem Jahre 2002 unter Beibehaltung der besonderen Altersgrenzen für Vollzugsbeamte und Feuerwehr (Ausnahme für Schwerbehinderte),
- Anrechnung von Erwerbseinkommen bis zum 65.
 Lebensjahr bei vorzeitigem Ausscheiden,

- strengere Anforderungen bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem Grundsatz "Rehabilitation vor Versorgung",
- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entsprechend den vorgesehenen rentenrechtlichen Regelungen.

Im Interesse eines Vertrauensschutzes der Beamten sollten diese Regelungen für pensionierte Beamte nicht angewendet werden. Ausgeschlossen sollten auch diejenigen bleiben, die bereits mindestens 25 Dienstjahre zurückgelegt hätten.

Zur Anhebung der Altersgrenzen schlugen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP abweichend vom Gesetzentwurf vor, eine stufenweise Anhebung vorzusehen, um Härten zu vermeiden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD merkten an, daß im Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP — Drucksache 11/4125 — festgehalten sei, daß zu der nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch die künftig wachsenden finanziellen Belastungen der Alterssicherung gehörten. Zwar habe man keinen offenen Altersversorgungsbeitrag der Beamten durchsetzen können, weise jedoch darauf hin, daß der öffentliche Arbeitgeber die Aufgabe der Berücksichtigung steigender Belastungen der Arbeitnehmer durch Beiträge zur Sozialversicherung verantwortungsbewußt und nachrechenbar wahrnehmen sollte.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN wiesen darauf hin, daß durch die vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen der sozial- wie gesellschaftspolitischen Notwendigkeit, ein Zwei-Klassensystem für Ruheständler zu vermeiden, nicht entsprochen werde. Nur durch ein für alle Bundesbürger strukturell gleich angelegtes Alterssicherungssystem lasse sich die Forderung nach einer Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen umsetzen. Dem diene der von ihnen eingebrachte Antrag. Die Ungereimtheiten und Verstöße gegen dieses Angleichungserfordernis seien durch den vorliegenden Kompromiß nicht behoben. So würden - abgesehen von dem generell günstigeren Sicherungsniveau - Ausbildungszeiten in der Beamtenversorgung weiterhin großzügiger angerechnet; in der gesetzlichen Rentenversicherung würden diese auf 7 Jahre begrenzt. Die Hinzuverdienstgrenzen für frühzeitig pensionierte Beamte seien günstiger als diejenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Außerdem würden den Beamten bei weitem großzügigere Übergangsregelungen und Fristen eingeräumt als den Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn man von der Verlängerung der Lebensarbeitszeit einmal absehe.

VII. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Maßnahmen

In Tabelle 1 wird die Entwicklung der demographisch bedingten Belastungen dargestellt, die eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung unerläßlich machen. Während heute knapp 60 Renten auf 100 Beitragszahler entfallen, werden es im Jahre 2010 mehr als 80 und im Jahre 2030 mehr als 120 sein. Ohne gegensteuernde Maßnahmen würde der Beitragssatz bis zum Jahre 2010 von jetzt 18.7 v. H. auf 24.8 v. H. (Tabelle 2) steigen müssen.

Die Rentenreform verteilt den Belastungsanstieg auf die drei Beteiligten - Beitragszahler, Bund und Rentner - wie folgt:

Für die Beitragszahler steigt der Beitragssatz bis zum Jahre 2010 nur auf 21,4 v. H. statt auf 24,8 v. H. nach geltendem Recht, also um weniger als die Hälfte. Ohne die im Ausschuß beschlossenen Änderungen des Rentenreformgesetzes 1992 würde der Beitragssatz im Jahre 2010 21,3 v. H. betragen.

Der Bundeszuschuß einschließlich der Leistungen für Kindererziehung würde ohne Reformmaßnahmen im Jahre 2010 62,2 Mrd. DM betragen. Dabei würde der Anteil an den Rentenausgaben auf 14,3 v. H. im Jahre 2010 (Tabelle 2) absinken.

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung und geänderten Fortschreibung wird der Bundeszuschuß im Jahre 2010 14,1 Mrd. DM höher sein als der zuvor genannte Gesamtbetrag. Der Anteil an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 auf über 19 v. H. stabilisiert (Tabelle 4).

Auch die Rentner tragen die Lasten der demographischen Entwicklung solidarisch mit, indem insbesondere ihre Renten künftig nur noch nach der Entwicklung der Nettolöhne steigen werden. Dies bedeutet eine Stabilisierung des erreichten Nettorentenniveaus.

Die finanziellen Auswirkungen für die Beteiligten im einzelnen sind den Tabellen 3 und 5 zu entnehmen.

Tabelle 1 Entwicklung der Wohnbevölkerung¹) der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 2030

		Anzahl i	n Tausend		Jugend-	Alten-	Gesamtlast-	nachrichtlich		
1. 1. des jeweiligen		im Alter von			quotient ²) (Spalte 2:	quotient ³) (Spalte 4:	quotient4) (Spalte 2+4:	Damtanfall	Dames as	
Jahres	insgesamt	unter 20 Jahren	20 bis unter 60 Jahren	60 Jahren u. m.	Spalte 3) in v. H.	Spalte 3) in v. H.	Spalte 3) in v. H.	Rentenfall- quotient 5)	Rentner- quotient ⁶)	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1960	55 257	15 947	30 336	8 974	52,6	29,6	82,1	34,9		
1965	58 588	16 720	31 414	10 454	53,2	33,3	86,5	37,9		
1970	61 195	18 227	31 326	11 642	58,2	37,2	95,3	43,5		
1975	61 992	17 944	31 621	12 427	56,7	39,3	96,0	52,1		
1980	61 439	16 521	33 114	11 804	49,9	35,6	85,5	54,4		
1985	61 049	14 366	34 312	12 372	41,9	36,1	77,9	57,5		
1987	61 140	13 537	35 020	12 584	38,7	35,9	74,6	58,1		
1990	61 214	12 612	35 679	12 923	35	36	72	59	51	
1995	61 359	12 413	35 518	13 428	35	38	73	64	54	
2000	61 033	12 418	33 849	14 766	37	44	80	71	59	
2005	60 011	11 795	32 698	15 518	36	47	84	77	64	
2010	58 587	10 795	32 270	15 522	33	48	82	81	67	
2015	56 692	9 553	31 193	15 946	31	51	82	85	70	
2020	54 660	8 731	29 348	16 581	30	57	86	93	. 77	
2025	52 405	8 320	26 386	17 699	32	67	99	105	88	
2030	49 859	7 946	23 439	18 474	34	79	113	121	101	

¹⁾ Für die Zeit ab 1990 gemäß Modell IC der Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundesminister des Innern am 10. Februar 1987, aktualisiert auf das Ausgangsjahr 1986; die Ergebnisse der Volkszählung 1987 sind noch nicht berücksichtigt

²⁾ Personen im Alter u. 20 je 100 Personen im Alter 20 b. u. 60

Personen im Alter 60 u. m. je 100 Personen im Alter 20 b. u. 60 Personen im Alter u. 20 und im Alter 60 u. m. je 100 Personen im Alter 20 b. u. 60

Anzahl der Versicherten- und Witwenrenten der ArV/AnV je 100 Beitragszahler der ArV/AnV (bis 1978 beschäftigte Arbeiter und Angestellte, ab 1979 zuzüglich Arbeitslose; Beschäftigte 1989 und 1990 +1,1 v. H. p. a., 1991 bis 1993 +0,8 v. H. p. a., 1994 +0,5 v. H., danach alle 2 Jahre um 0,1 v. H. fallend bis auf 0 v. H. 2003, danach konstant bis 2011, ab 2012 entsprechend Erwerbspersonenpotentialentwicklung)

⁶⁾ Anzahl der Rentner der ArV/AnV (ohne Waisenrentner) je 100 Beitragszahler gemäß Fußnote 5; für die Vergangenheit keine Angabe, da die Zahl der Rentner statistisch nicht erfaßt wird

Tabelle 2

Die Entwicklung von erforderlichem Beitragssatz, Schwankungsreserve und Bundeszuschuß einschließlich Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG¹) und KLG²) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei geltendem Recht

Taka	Erforderlicher		ingsreserve in	Bundeszuschuß und Erstattungen nach HEZG und KLG			
Jahr	Beitragssatz³) v. H.	Mrd. DM	Monats- ausgaben4)	Mrd. DM	v. H. der Renten- ausgaben ⁵)		
1989	18,7	25,4	2,0	31,4	18,5		
1990	18,5	23,8	1,8	33,4	18,6		
1991	18,5	20,6	1,5	35,2	18,7		
1992	18,5	15,5	1,0	36,4	18,4		
1993	19,4	16,2	1,0	37,6	18,1		
1994	19,7	16,3	1,0	38,9	17,8		
1995	20,2	17,7	1,0	40,2	17,5		
1996	20,5	19,1	1,0	41,5	17,3		
1997	20,8	19,8	1,0	42,7	17,0		
1998	21,2	20,6	1,0	44,0	16,7		
1999	21,7	22,0	1,0	45,3	16,4		
2000	22,1	22,8	1,0	46,7	16,0		
2001	22,6	24,0	1,0	48,1	15,7		
2002	23,0	25,3	1,0	49,5	15,5		
2003	23,3	26,0	1,0	51,0	15,3		
2005	24,0	29,3	1,0	54,1	14,9		
2010	24,8	35,0	1,0	62,2	14,3		

Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz
 Kindererziehungsleistungs-Gesetz
 Zur Aufrechterhaltung einer Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe
 Zu Lasten der Versicherungsträger im voraufgegangenen Kalenderjahr
 Rentenausgaben einschließlich KLG-Leistungen

Tabelle 3 Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen in Mrd. DM1), Beitragssatzpunkten und v. H. der Rentenausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

		Minderausgaben/														
Jahr	Nettoanpassung²)			Heraufsetzung der Alters- grenze ab 2001 ²) ³)			Neuordnung der beitrags- freien und beitragsgemin- derten Zeiten²)			Rente nach Mindest- einkommen						
	Mrd. DM	Beitrags- satz- punkte ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Beitrags- satz- punkte ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Beitrags- satz- punkte ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Beitrags- satz- punkte ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)				
1990																
1991																
1992	1,2	0,12	0,54		ŀ		0,0	0,00	-0,02	-1,5	-0,15	-0,69				
1993	3,7	0,36	1,64				-0,1	-0,01	-0,07	-1,6	-0,16	-0,72				
1994	6,4	0,61	2,72				-0,3	-0,02	-0,11	-1,8	-0,17	-0.74				
1995	8,4	0,78	3,41				-0,4	-0,03	-0,15	-1,9	-0,17	-0.76				
1996	9,8	0,87	3,77				-0,4	-0,04	-0,17	-2,1	-0,18	-0,80				
1997	11,4	0,98	4,18				-0,5	-0,04	-0,18	-2,2	-0,19	-0,82				
1998	13,1	1,10	4,60				-0,5	-0,05	-0,19	-2,4	-0,20	-0,83				
1999	14,9	1,21	4,99				-0,6	-0,05	-0,19	-2,5	-0,20	-0.84				
2000	17,0	1,34	5,43				-0,6	-0,05	-0,19	-2,7	-0,21	-0,85				
2001	19,3	1,47	5,85	0,1	0,01	0,03	-0,6	-0,05	-0,18	-2,8	-0,21	-0,85				
2002	21,5	1,60	6,24	0,3	0,03	0,10	-0,6	-0,04	-0,17	-2,9	-0,22	-0,85				
2003	23,6	1,70	6,56	0,7	0,05	0,18	-0,6	-0,04	-0,16	-3,0	-0,22	-0,85				
2005	27,9	1,90	7,15	1,1	0,07	0,28	-0,5	-0,03	-0,13	-3,2	-0,22	-0,83				
2010	39,9	2,34	8,55	3,4	0,20	0,72	-0,5	-0,03	-0,10	-3,6	-0,21	-0,77				

¹⁾ Annahmen: Entgelte 1989 +3,3 v. H.; 1990 3,1 v. H.; 1991 - 1993 3,5 v. H.; ab 1994 +3,0 p. a. Beschäftigte: 1989 + 1990 1,1 v. H., 1991-1993 +0,8 v. H. p. a., 1994 +0,5 v. H. alle 2 Jahre Rückgang um 0,1 v. H. bis auf 0,0 v. H. im Jahre 2003

alle 2 Jahre Rückgang um

2) Rentenminderausgaben einschl. KVdR

3) angenommen wird den 50 angenommen wird, daß 50 v. H. des Potentials BU/EU-Renten oder Altersruhegelder wegen Schwerbehinderung in Anspruch

⁴⁾ der Bundeszuschuß setzt sich zusammen aus dem bisherigen Bundeszuschuß und ab 1992 aus den pauschalierten Erstattungen für Kindererziehungszeiten nach HEZG und KLG

⁵⁾ einschl. KVdR und KLG-Leistungen

⁶⁾ einschließlich Mehreinnahmen aus Beitragssatzerhöhungen
7) im Jahresdurchschnitt

Tabelle 3

Mehreinnahmen														
Bundeszuschuß4)			Beiträge für Lohnersatz- leistungen auf der Basis von 80 v. H. des der Lei- stung zugrundeliegen- den Bruttoentgelts			Erhöhung Beitragssatz			Sonstige Maßnahmen			Insgesamt		
Mrd. DM	Bei- trags- satz- punk- te ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM ⁶)	Bei- trags- satz- punk- te ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Bei- trags- satz- punk- te ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Bei- trags- satz- punk- te ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)	Mrd. DM	Bei- trags- satz- punk- te ⁷)	v. H. der Renten- ausga- ben ⁵)
0,3	0,03	0,15				1,6	0,18	0,85				1,9	0,22	1,00
2,3	0,25	1,13				1,9	0,20	0,92	ļ	}		4,2	0,44	2,05
2,2	0,23	1,04				1,9	0,20	0,91	-0,5	-0,05	-0,22	3,3	0,34	1,56
2,3	0,23	1,04				2,0	0,20	0,91	-0,1	-0,01	-0,06	6,2	0,60	2,75
2,4	0,23	1,03				2,1	0,20	0,89	-0,1	-0,01	-0,06	8,8	0,83	3,72
2,6	0,24	1,04	3,8	0,35	1,52	2,1	0,20	0,86	-0,2	-0,02	-0,07	14,5	1,33	5,84
3,5	0,31	1,36	3,8	0,34	1,46	6,2	0,55	2,40	-0,2	-0,02	-0,07	20,6	1,84	7,95
4,1	0,36	1,52	3,8	0,33	1,39	8,9	0,77	3,27	-0,2	-0,02	-0,08	25,2	2,18	9,29
5,0	0,42	1,76	3,8	0,31	1,32	12,6	1,05	4,43	-0,2	-0,02	-0,08	31,3	2,62	11,01
5,9	0,48	1,99	3,7	0,30	1,24	16,6	1,35	5,57	-0,3	-0.02	-0.09	37,9	3,07	12,67
6,9	0,54	2,20	3,6	0,28	1,14	20,9	1,65	6,67	-0,3	-0,02	-0,09	44,9	3,53	14,31
7,9	0,61	2,41	3,5	0,27	1,06	25,4	1,95	7,73	-0,3	-0,02	-0.10	52,5	4,01	15,95
8,7	0,65	2,54	3,6	0,27	1,04	29,0	2,15	8,41	-0,3	-0,03	-0,10	59,3	4,40	17,21
9,6	0,69	2,67	3,7	0,27	1,04	32,6	2,35	9,06	-0,4	-0,03	-0,10	66,2	4,77	18,39
11,2	0,76	2,86	3,8	0,26	0,98	39,1	2,65	10,00	-0,4	-0,03	-0,11	78,9	5,36	20,19
14,1	0,83	3,02	4,1	0,24	0,87	48,9	2,86	10,47	-0,6	-0,04	-0,13	105,6	6,19	22,63

Tabelle 3a

Die finanziellen Auswirkungen von Einzelmaßnahmen bei der KnRV – in Mio. DM¹)²)

+: Entlastung -: Belastung

unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Jahr	Nettoanpassung	Neuordnung der beitragsfreien und beitragsge- minderten Zeiten	Erhöhung des Beitragssatzes in Anlehnung an die ArV/AnV	Beiträge für Lohnersatzlei- stungen auf der Basis von 80 v. H. des zugrundelie- genden Brutto- entgelts	sonstige Maßnah- men einschl. Her- aufsetzung der Altersgrenze ab 2001	Insgesamt (zugleich Minde- rung des Bundes- zuschusses)	
1	2	3	4	5	6	7	
1990	_	_	+ 20	_	_	+ 20	
1991	_	_	+ 20		_	+ 20	
1992	+ 70	- .5	+ 30	_	+ 20	+ 120	
1993	+220	-10	+ 30	_	+ 50	+ 290	
1994	+370	-10	+ 30	_	+ 80	+ 470	
1995	+470	-20	+ 30	+100	+100	+ 680	
1996	+530	-20	+ 90	+100	+120	+ 820	
1997	+600	-20	+120	+100	+140	+ 940	
1998	+660	-20	+170	+100	+160	+1 070	
1999	+720	-20	+220	+100	+190	+1 210	
2000	+780	-20	+280	+110	+200	+1 350	
2001	+830	-20	+330	+110	+220	+1 470	
2002	+870	-20	+360	+110	+260	+1 580	

Differenzen durch Rundung auf volle 10 Mio. DM und kumulative Effekte
 Bei den Berechnungen ist unterstellt, daß die KnRV weiterhin die Verwaltungskosten der knappschaftlichen KVdR in voller Höhe trägt (rd. 0,1 Mrd. DM je Jahr)

Tabelle 4

Die Entwicklung von erforderlichem Beitragssatz, Schwankungsreserve und Bundeszuschuß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bei Verwirklichung der Maßnahmen des Gesetzentwurfs

unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

Jahr	Erforderlicher	Schwankur	ngsreserve in	Bundeszuschuß ³)			
	Beitragssatz¹) v. H.	Mrd. DM	Monats- ausgaben²)	Mrd. DM	v. H. der Renten- ausgaben4)		
1989	18,7	25,4	2,0	31,4	18,5		
1990	18,7	26,0	1,9	33,7	18,8		
1991	18,7	27,6	2,0	37,5	19,9		
1992	18,7	26,4	1,7	38,6	19,5		
1993	18,7	25,6	1,6	40,0	19,4		
1994	18,7	22,9	1,4	41,4	19,3		
1995	18,7	21,1	1,2	42,8	19,1		
1996	19,1	21,3	1,2	45,0	19,2		
1997	19,3	21,2	1,1	46,9	19,2		
1998	19,6	21,8	1,1	49,0	19,2		
1999	19,9	22,5	1,1	51,3	19,2		
2000	20,2	23,2	1,1	53,6	19,2		
2001	20,5	24,2	1,1	56,0	19,2		
2002	20,7	25,1	1,1	58,3	19,2		
2003	20,9	26,0	1,1	60,6	19,2		
2005	21,2	27,7	1,1	65,2	19,2		
2010	21,4	31,4	1,0	76,3	19,2		

Zur Aufrechterhaltung einer Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe
 Zu Lasten der Versicherungsträger im laufenden Kalenderjahr
 Bis 1991 Bundeszuschuß zzgl. der Erstattungen nach HEZG und KLG
 Rentenausgaben einschließlich KLG-Leistungen

Tabelle 5

Die finanziellen Auswirkungen 1) der Rentenreform auf Bund, BA und KV

Beiträge für Lohnersatzleistungen auf der Basis von 80 v. H. des Bruttoentgelts unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Änderungen

	Bund					BA				KV			Mehr-
	Mehrausgaben an RV²)					Mehrausgaben an RV²)							einn. d. Renten- ver-
Jahr	Bundes- zu- schuß ³)	Beiträge f. AlHi	Zusam- men	Minder- aus- gaben AlHi an KV	Saldo	ALG	KUG/ SWG	Minder- aus- gaben an KV	Zusam- men	Minder- ein- nahmen v. Bund u. BA	Mehr- ausga- ben an RV ²)	Bela- stung insge- samt	sichrg. bei den Beiträ- gen f. Lohn- ersatz- leistun- gen
			(1) + (2)		(3) — (4)				(6) + (7) - (8)	(4) + (8)		(10) + (11)	(2) + (6) + 2* (7) + (11)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1990	0,3	0,0	0,3		0,3	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,0
1991	2,3	0,0	2,3		2,3	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,0
1992	2,2	0,0	2,2		2,2	0,0	0,0	}	0,0		0,0	0,0	0,0
1993	2,3	0,0	2,3		2,3	0,0	0,0		0,0		0,0	0,0	0,0
1994	2,4	0,0	2,4		2,4	0,0	0,0	Ì	0,0		0,0	0,0	0,0
1995	2,6	1,2	3,7	0,4	3,3	2,1	0,2	0,8	1,4	1,2	0,2	1,4	3,8
1996	3,5	1,1	4,7	0,4	4,3	2,1	0,2	0,8	1,4	1,2	0,2	1,4	3,8
1997	4,1	1,1	5,2	0,4	4,9	2,0	0,2	0,8	1,5	1,1	0,2	1,4	3,8
1998	5,0	1,1	6,1	0,3	5,7	2,0	0,2	0,7	1,5	1,1	0,3	1,3	3,8
1999	5,9	1,0	7,0	0,3	6,7	1,9	0,2	0,7	1,5	1,0	0,3	1,3	3,7
2000	6,9	1,0	7,9	0,3	7,6	1,8	0,2	0,6	1,4	0,9	0,3	1,3	3,6
2001	7,9	0,9	8,8	0,3	8,6	1,8	0,2	0,6	1,4	0,8	0,4	1,2	3,5
2002	8,7	0,9	9,7	0,3	9,4	1,8	0,2	0,6	1,5	0,8	0,4	1,3	3,6
2003	9,6	0,9	10,5	0,3	10,3	1,9	0,2	0,6	1,5	0,9	0,4	1,3	3,7
2005	11,2	0,9	12,1	0,3	11,8	1,9	0,3	0,6	1,6	0,8	0,5	1,3	3,8
2010	14,1	0,9	15,0	0,3	14,8	2,0	0,3	0,6	1,7	0,8	0,6	1,4	4,1

¹⁾ in Mrd. DM; Differenzen in den Summen durch Rundung

Wirtschaftsannahmen:

Entgelte: 1989 +3,3 v. H.; 1990 +3,1 v. H.; 1991 bis 1993 +3,5 v. H.; ab 1994 +3,0 v. H.

Beschäftigte: 1989 und 1990 +1,1 v. H. pa; 1991—1993 +0,8 v. H. pa; 1994 + 0,5 v. H.; danach alle 2 Jahre Rückgang um 0,1 v. H. bis auf 0,0 v. H. im Jahre 2003

Nur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
 Nur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
 Die Mehrausgaben beim Bundeszuschuß ergeben sich bis 1991 als Differenz zwischen neuem und Bundeszuschuß nach geltendem Recht, ab 1992 als Differenz zwischen neuem Bundeszuschuß einschließlich pauschaliertem Betrag für Leistungen nach HEZG und KLG und Bundeszuschuß nach geltendem Recht zuzüglich Erstattungen für Leistungen nach HEZG und KLG nach geltendem Recht

VIII. Weitere Vorlagen

 Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Sofortprogramm für eine Altersgrundsicherung

- Drucksache 11/1401 -

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sprachen sich für die Annahme ihres Antrages aus, da die Beseitigung der Altersarmut aus ihrer Sicht das wichtigste Ziel einer Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sein müsse. Ein ausreichendes Einkommen im Alter garantiere das System der lohn- und beitragsbezogenen Alterssicherung nur Arbeitsplatzbesitzern mit möglichst lückenloser Erwerbsbiographie und mindestens durchschnittlichem Erwerbseinkommen. Arbeit für Familie und Kinder rechne sich im System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. In der Bundesrepublik Deutschland seien daher von Altersarmut vor allem Frauen betroffen. Viele nähmen zudem die Sozialhilfe nicht in Anspruch, da sie ihre Kinder nicht belasten wollten. Eine Reform der Alterssicherung müsse daher von der Frage ausgehen, was ein Mensch brauche, um in Würde alt werden zu können. Durch eine steuerfinanzierte bedarfsorientierte Grundsicherung könne man für alle alten Menschen die finanziellen Voraussetzungen eines Alters in Würde schaffen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bekräftigten, daß sich das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit bewährt habe. Man trete für die individuelle, lohn- und beitragsbezogene Rente ein und wende sich dagegen, die gesetzliche Rentenversicherung an Ansprüchen zu messen, die an der Lohnersatzfunktion der Rente vorbeigingen. Die Grundsicherung der von Armut bedrohten Menschen übernehme die Sozialhilfe. Deren System enthalte für jedermann Rechtsansprüche auf angemessene und im internationalen Vergleich verhältnismäßig hohe Leistungen. Durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Rentenversicherungsträgern und Sozialämtern könne überdies den betroffenen alten Menschen die Beantragung einer finanziellen Unterstützung erleichtert werden. Man lehne daher die zusätzliche Einführung einer bedarfsorientierten Grundsicherung ab. Im übrigen gehe eine Betrachtung nur der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und diesbezüglicher statistischer Durchschnittswerte vollständig an der Lebenswirklichkeit vorbei. Vielmehr träten zu solchen Rentenansprüchen ein oder gar mehrere weitere Altersbezüge, z. B. Hinterbliebenenrenten, Betriebsrenten, Lebensversicherungen oder andere Kapitalerträge. So lebten 55 v. H. der Bezieher von Renten unter 600 DM in Haushalten mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2000 DM und mehr.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich grundsätzlich für das System der lohn- und beitragsbezogenen Rente aus, obwohl sie die von den Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN genannten Mängel sähen. Eine bedarfsorientierte Grundsicherung sei eine notwendige Ergänzung des Systems der lohnund beitragsbezogenen Alterssicherung. Man ver-

füge hier über ein ausgearbeitetes Konzept, das man bei veränderten Mehrheitsverhältnissen umsetzen wolle.

Der Ausschuß beschloß mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN abzulehnen.

 Antrag der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss, Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN

Zur Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innengruppen sowie erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Erziehender bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten in der Alterssicherung und zur Heraufsetzung der Bemessungsgrundlage von 75 auf 100 v. H. des Durchschnittseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland

- Drucksache 11/4964 -

Der Ausschuß lehnte mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN den Antrag ab. Zum Inhalt und zur Diskussion dieses Punktes wird auf die Ausführungen unter Punkt VI. 2c verwiesen.

3. Unterrichtung durch die Bundesregierung

Gutachten des Sozialbeirats über eine Strukturreform zur längerfristigen Konsolidierung und systematischen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen der gesamten Alterssicherung

Drucksache 10/5332 –

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Sozialbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 — RRG 1992)

- Drucksache 11/4334 -

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Zum Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1988)

Gutachten des Sozialbeirats zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung

- Drucksache 11/3735 -

Diese Vorlagen wurden als wichtige Hintergrundinformationen für die Beratung des Rentenreformgesetzes 1992 durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Kenntnis genommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird — soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden — im wesentlichen auf den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/4124, 11/4452 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

I. Zum Ersten Teil — Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuchs —

Zu Artikel 1 - Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Zu § 1 - Beschäftigte -

Die Einfügung des Satzes 3 soll im Hinblick auf neuere Rechtsprechung das geltende Recht (§ 2 Abs. 1a, § 3 Abs. 1a AVG) aufrechterhalten.

Zu § 2 — Selbständig Tätige —

Die Änderung in Nummer 8 stellt klar, daß sich die Fiktion des 2. Halbsatzes entsprechend dem geltenden Recht nur auf selbständig tätige Handwerker bezieht.

Zu § 3 - Sonstige Versicherte -

Die Neufassung des Satzes 2 enthält – zusammen mit der Neufassung des § 161 Nr. 1 – die erforderliche rentenversicherungsrechtliche Ergänzung der Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes. Sie stellt sicher, daß Arbeitnehmer und Selbständige durch eine Heranziehung zum Wehrdienst, insbesondere zu Wehrübungen, in ihrer Alterssicherung nicht benachteiligt, aber auch nicht ungerechtfertigt begünstigt werden. Arbeitnehmer, die für die Zeit des Wehrdienstes ihr Arbeitsentgelt oder eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, sollen danach rentenversicherungsrechtlich im Ergebnis grundsätzlich so gestellt werden, als ob sie ihre Beschäftigung nicht unterbrochen hätten. Selbständig Tätige, die Leistungen nach § 13 a des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, werden durch diese Leistungen grundsätzlich in die Lage versetzt, bisher gezahlte Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung in dem bisherigen Umfang weiterzuzahlen. Für freiwillig Versicherte, die vor Beginn des Wehrdienstes nicht selbständig tätig waren, gilt die Grundregelung des Satzes 1 Nr. 2.

Damit wird dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. April 1986 zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit (Bundestags-Drucksache 10/5299) Rechnung getragen.

Zu § 4 — Versicherungspflicht auf Antrag —

Die Erweiterung der Antragsfrist in Absatz 2 soll den antragsberechtigten Selbständigen die Möglichkeit geben, die Entscheidung über eine Pflichtversicherung auf Antrag auf der Grundlage einer besseren Überschaubarkeit ihrer weiteren wirtschaftlichen Situation zu treffen.

Zu § 5 - Versicherungsfreiheit -

Die Änderung dient der besseren Abstimmung mit § 7 Abs. 2 und § 204 Abs. 1. Sie verdeutlicht, daß die in § 5 Abs. 4 genannten Personen von der freiwilligen Versicherung und damit grundsätzlich auch von der Nachzahlung von Beiträgen generell ausgeschlossen sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, und nicht nur dann, wenn sie eine konkrete Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben.

Zu § 6 — Befreiung von der Versicherungspflicht —

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 stellen klar, daß sich die Befreiungsvoraussetzungen entsprechend dem geltenden Recht nicht nur auf die selbständig tätigen, sondern vor allem auch auf die angestellten Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen beziehen, und berücksichtigen die neue Legaldefinition.

Zu § 10 — Persönliche Voraussetzungen —

Durch den Wegfall des letzten Halbsatzes wird der geltende Rechtszustand aufrechterhalten.

Zu § 12 - Ausschluß von Leistungen -

Die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 5 dient der Klarstellung, um eine nicht beabsichtigte Rechtsverschlechterung zu vermeiden. Sie gewährleistet, daß Gefangenen, denen gestattet worden ist, außerhalb der Anstalt einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nachzugehen, unter den allgemein geltenden Voraussetzungen berufsfördernde Leistungen erbracht werden können.

Zu § 13 - Leistungsumfang -

Durch die Streichung der bisherigen Nummer 4 in § 13 Abs. 2 wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten; zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz bleiben unter den bisherigen Voraussetzungen möglich.

Zu § 15 — Medizinische Leistungen zur Rehabilitation —

Die Änderung entspricht weitgehend einem Vorschlag des Bundesrates und mehrerer Verbände. Die Vorschrift ist dem Wortlaut des § 107 Abs. 2 SGB V hinsichtlich der ärztlichen Verantwortung angeglichen. Die ständige ärztliche Verantwortung soll ausnahmsweise nicht erforderlich sein, wenn diese aufgrund der in dieser Einrichtung erfolgenden Behandlung nicht gewährleistet zu sein braucht. Im übrigen wird durch die geänderte Fassung des Absatzes 2 und die Streichung des Absatzes 3 erreicht, daß hinsichtlich der ambulanten Leistungen der bestehende Rechtszustand aufrechterhalten wird.

Zu § 16 — Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation —

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie stellt klar, daß Arbeitsförderung und Berufsförderung nicht unterschiedliche Leistungsarten im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer Behindertenwerkstatt sind.

Zu Absatz 2 Satz 3

Durch die Änderung wird klargestellt, daß bei einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung, die bei Bedarf auch weiterhin in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden können, auch die Übernahme von Kosten für einzelne in § 28 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführte Leistungen in Betracht kommt. Die Verweisung auch auf diese Vorschriften stellt sicher, daß derartige Kosten vom Rentenversicherungsträger zu übernehmen sind.

Zu § 18 — Leistungen in einer Werkstatt für Behinderte —

Die Änderungen stellen klar, daß die berufsfördernden Leistungen nur in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte, und zwar nicht nur alternativ, erbracht werden können.

Zu § 20 - Anspruch -

Zu Absatz 1 Nr. 1

Redaktionelle Klarstellung, daß bei ambulanten medizinischen Leistungen kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des Absatzes 3 für den Fall, daß ein anderer Leistungsträger eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchführt

und vorher medizinische Leistungen durch den Rentenversicherungsträger nicht zu erbringen sind. In diesem Fall soll der Rentenversicherungsträger nicht eine Rente feststellen, sondern dem Versicherten anstelle der Rente bis zum Beginn der berufsfördernden Leistungen ein Ersatz-Übergangsgeld zahlen. Damit soll dem Gedanken "Rehabilitation geht vor Rente" stärker Rechnung getragen werden.

Zu § 24 - Höhe -

Zu Absatz 4 und 5

Die Ergänzung verdeutlicht, daß als maßgebende fiktive Rente von dem Rentenbetrag auszugehen ist, der sich einschließlich der Zusatzleistungen (Krankenversicherungszuschuß, Kinderzuschuß, Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung) nach Anwendung der Zusammentreffensregelungen der §§ 88 ff. ergibt.

Zu Absatz 6

Durch die vorgesehene Änderung des § 49 SGB V soll die Leistung des sog. Krankengeldspitzbetrages unmittelbar durch die Krankenversicherung ermöglicht werden (vgl. Änderung zu § 49 SGB V). Damit bedarf es nicht mehr der vorgesehenen Begründung eines besonderen Anspruchs auf Übergangsgeld in Höhe des höheren Krankengeldes, dessen Spitzbetrag von der Krankenversicherung zu erstatten wäre.

Zu § 27 — Anrechnung von Einkommen —

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummern 1 und 1a

Die Vorschrift bestimmt, daß Leistungen des Arbeitgebers auf das Übergangsgeld anzurechnen sind, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das frühere Nettoarbeitsentgelt übersteigen.

Zu Satz 2

Die Ergänzung soll vermeiden, daß sich aus einer gleichzeitigen Anwendung der Zusammentreffensregelungen der §§ 88 ff. und der im einzelnen genannten Anrechnungsregelungen des § 27 unbillige Doppelanrechnungen ergeben.

Zu § 29 - Haushaltshilfe -

Redaktionelle Klarstellung, daß auch künftig Haushaltshilfe erbracht werden kann, wenn Versicherte Leistungen zur Rehabilitation erhalten, insbesondere berufsfördernde Leistungen außerhalb einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.

Zu § 30 - Reisekosten -

Durch die Streichung des Absatzes 2, der eine Beteiligung der Versicherten an den Reisekosten vorsah, wird der bisher geltende Rechtszustand im Bereich der Rentenversicherung aufrechterhalten. Darüber hinaus wird die Zahl der möglichen Familienheimfahrten im Monat verdoppelt.

Zu § 31 - Sonstige Leistungen -

Zu Absatz 1

Bei der Änderung in Nummer 1 werden die hauptsächlich zu erbringenden Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das Erwerbsleben beispielhaft genannt, damit die Zielrichtung dieser Leistungen deutlicher wird.

Die Änderung in Nummer 2 soll verdeutlichen, daß Leistungen in diesen Fällen bereits dann erbracht werden können, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten noch nicht erheblich gefährdet oder gemindert ist. Sie sollen im übrigen nur erbracht werden, wenn besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigungen, wie z. B. unter Tage, ausgeübt werden. Es wird also z. B. nicht jede Nacht- oder Schichtarbeit erfaßt, sondern es müssen noch weitere Umstände hinzutreten, aus denen sich ergibt, daß die Beschäftigung besonders gesundheitsgefährdend ist und die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt.

Die Änderung in Nummer 3 gibt den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit, auch Hinterbliebenenrentnern Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen zu erbringen.

Die Änderung in Nummer 4 ermöglicht es, auch für Kinder von Altersrentnern und Rentnern wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie für Bezieher von Waisenrente Kinderheilbehandlungen durchzuführen.

Zu Absatz 2

Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist durch entsprechende Änderungen in Absatz 1 Nr. 1 und 2 übernommen worden.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Satzes 1 verdeutlicht, welche Voraussetzungen für die einzelnen sonstigen Leistungen erfüllt sein müssen.

Zu § 32 — Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen —

Zu Absatz 1

Durch die Einfügung in Satz 2 und die Streichung der Regelung, wonach die Härtefallregelung der Krankenversicherung in der Rentenversicherung entsprechend anzuwenden ist, soll der bisherige Rechtszustand beibehalten werden (vgl. auch Absätze 2 a und 2 b).

Zu Absatz 2

Folgeänderung zur Änderung des § 31, wonach auch Bezieher von Hinterbliebenenrenten Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen erhalten können. Sie sollen deshalb auch alle von der Zuzahlungsregelung erfaßt werden.

Zu Absatz 2a und 2b

Durch die eingefügten Vorschriften wird hinsichtlich der Befreiung von der Zuzahlung der bisherige Rechtszustand beibehalten.

Zu § 33 — Rentenarten —

Der angefügte Absatz 5 hat allein Hinweisfunktion. Es sollen bereits hier die Knappschaftsausgleichsleistung und die Witwen- und Witwerrente an geschiedene Ehegatten genannt werden, obwohl sie als Sonderfälle im Fünften Kapitel geregelt sind.

Zu § 34 — Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze —

Die Änderung in Absatz 3 stellt sicher, daß die durch den Versorgungsausgleich bedingten Zu- bzw. Abschläge bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze unberücksichtigt bleiben.

Zu § 38 — Altersrente wegen Arbeitslosigkeit —

Die Einfügung in Nummern 2 und 3 dient der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten. Sie stellt klar, daß die Voraussetzungen bei Rentenbeginn erfüllt sein müssen.

Zu § 44 - Rente wegen Erwerbsunfähigkeit -

Durch die Änderung in Absatz 3 wird erreicht, daß diejenigen Personen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren, einen Rentenanspruch auch durch freiwillige Beiträge erwerben können. Die Beibehaltung der bisher erforderlichen Voraussetzung von drei Jahren mit Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren der 20jähri-

gen Wartezeit würde dazu führen, daß diejenigen Behinderten, die nicht oder nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt werden können (z.B. in einer Werkstatt für Behinderte), die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach Erfüllung einer 20jährigen Wartezeit vielfach nicht mehr erfüllen könnten.

Zu § 46 - Witwenrente und Witwerrente -

In den Fällen, in denen aufgrund der früher in der Rentenversicherung der Arbeiter erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Witwenrente ein Anspruch auf Witwenrente nicht bestand, soll auch dann, wenn die Witwe vor 1957 wieder geheiratet hat, ein Anspruch auf Witwenrente aus der früheren Ehe entstehen können. Es ist aus heutiger Sicht unbefriedigend, daß die im früheren Recht enthaltenen erschwerten Voraussetzungen für eine Witwenrente in der Rentenversicherung der Arbeiter noch heute in Einzelfällen von Bedeutung sein können, während es in der Angestelltenversicherung schon immer die unbedingte Witwenrente gab.

Zu § 48 - Waisenrente -

Mit der Regelung in Absatz 4 Nr. 2 erfolgt eine Angleichung an die Regelung im Beamtenversorgungsrecht, nach der die Zahlung des Waisengeldes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise möglich ist, und an die im Kindergeldrecht geltende Altersgrenze.

Zu § 53 — Vorzeitige Wartezeiterfüllung —

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die eine nicht beabsichtigte Erweiterung des Personenkreises, der Anspruch auf die Rente für Bergleute erheben könnte, vermieden wird.

Zu § 56 — Kindererziehungszeiten —

Bezieher einer Vollrente wegen Alters sind versicherungsfrei und können deshalb wie alle versicherungsfreien Personen wie bereits nach geltendem Recht Kindererziehungszeiten nicht erwerben. Bezieher einer Teilrente wegen Alters sind nicht versicherungsfrei und erhalten, wenn sie im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen einer Beschäftigung nachgehen, Entgeltpunkte für Beitragszeiten. Für die Frage, ob Altersrentenbezieher noch Kindererziehungszeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres angerechnet erhalten können, darf es keine Rolle spielen, ob sie Vollrente oder Teilrente beziehen. Daher ist die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 2, wonach auch Teilrentenbezieher ausgeschlossen sein sollen, erforderlich.

Zu § 57 – Berücksichtigungszeiten –

Die Änderung des Pflegebegriffs in Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 172.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 stellt klar, daß alle Pflegepersonen, denen Rechte im Rahmen des § 172 eingeräumt werden, Berücksichtigungszeiten wegen Pflege erwerben können, und zwar unabhängig davon, ob sie nach § 172 Abs. 1 zur Umwandlung freiwilliger Beiträge in Pflichtbeiträge oder nach § 172 Abs. 2 zur Zahlung von Pflichtbeiträgen berechtigt sind.

Zu § 58 - Anrechnungszeiten -

Die Änderung in Absatz 5 stellt entsprechend dem geltenden Recht sicher, daß sich die Zeit des Bezugs einer Altersrente, in der gleichzeitig auch die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen einer Anrechnungszeit erfüllt sind, nicht rentensteigernd auswirkt. Dies gilt auch beim Bezug einer Rente wegen Alters als Teilrente. Wird neben dem Teilrentenbezug eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so wird dadurch die künftige Rente entsprechend gesteigert. Es ist aber nicht vertretbar, diese Zeiten zusätzlich auch noch als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen.

Zu § 59 - Zurechnungszeit -

Die Vorschrift ist neu gefaßt, da künftig in der Rentenversicherung wie in der Beamtenversorgung das 60. Lebensjahr der Endzeitpunkt für eine mögliche Anrechnung einer Zurechnungszeit sein soll. Eine Anrechnung der Zurechnungszeit lediglich zu zwei Dritteln wie in der Beamtenversorgung kam nicht in Betracht, weil hierdurch vor allem Frühinvalide und Hinterbliebene von jungen Versicherten benachteiligt worden wären. Von der zusätzlichen Zurechnungszeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr soll in der Rentenversicherung ein Drittel angerechnet werden, während es bei der Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr bei der vollen Anrechnung bleiben soll. Für Frühinvalide und Hinterbliebene junger Versicherter wird damit die Dauer der höchstmöglichen Versicherungsjahre von 39 Jahren auf 40 Jahre und 8 Monate erweitert, was diese Renten um 4,3 % erhöht. Bei Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Tod zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr erhöhen sich die Renten in Abhängigkeit von der Dauer der bis zum 60. Lebensjahr noch zu berücksichtigenden Zurechnungszeit.

Zu § 61 a — Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten —

Nach geltendem Recht kann der Rentenversicherungsträger im Falle der Drittschädigung vom Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer Beiträge dann nicht im Regreßwege fordern, wenn dem Versicherten aufgrund begünstigender Regelungen des Rentenversicherungsrechts kein Schaden durch den Ausfall von

Beiträgen entsteht (z. B. weil Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind). Dadurch wird der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf Kosten der Solidargemeinschaft, die die genannten kompensatorischen Leistungen finanziert, von seiner Ersatzpflicht befreit. Die Einfügung dieser Vorschrift beseitigt den unbefriedigenden Rechtszustand und stellt sicher, daß vom Schädiger Beiträge auch für Zeiten gezahlt werden müssen, die rentenrechtlich zu berücksichtigen sind.

Zu § 65 – Persönliche Entgeltpunkte –

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 wird — entsprechend der bereits mit dem Entwurf verfolgten Zielsetzung — sichergestellt, daß auch in den Fällen, in denen die verstorbenen Versicherten teils der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, teils der knappschaftlichen Rentenversicherung angehörten, Grundlage der Vollwaisenrentenberechnung die für die Waise günstigste Konstellation ist.

Zu § 71 — Grundbewertung —

Zu Absatz 3

Der Endzeitpunkt für die Zurechnungszeit soll aufgrund der zu § 59 vorgesehenen Änderung künftig nicht mehr das 55. Lebensjahr sein, sondern individuell und damit unterschiedlich - je nach Zeitpunkt des Versicherungsfalls - zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr liegen. Dies bedingt, daß auch bei der Feststellung der nicht belegungsfähigen Kalendermonate nicht mehr auf das 55. Lebensjahr abgestellt werden kann. Es ist allerdings nicht erforderlich, auf den jeweiligen Endzeitpunkt der Zurechnungszeit abzustellen, da Rentenbezugszeiten vor dem Endzeitpunkt wegen der in der Rente berücksichtigten Zurechnungszeit als Anrechnungszeiten bereits nach Nummer 1 nicht belegungsfähig sind. Rentenbezugszeiten nach dem Endzeitpunkt der Zurechnungszeit sind in jedem Fall von Nummer 2 erfaßt. Soweit es zu Überschneidungen dadurch kommt, daß eine Zeit sowohl unter Nummer 1 als auch unter Nummer 2 fällt, ist dies unschädlich: Da auf Kalendermonate abgestellt wird, kann derselbe Monat nur einmal als nicht belegungsfähig berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4

Die Änderung des Absatzes 4 stellt sicher, daß in allen Fällen, in denen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Zurechnungszeit zu leisten ist, ein Lückenausgleich zu gewähren ist. Bei Renten wegen Todes, bei denen es einschränkende versicherungsrechtliche Voraussetzungen wie bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht gibt, soll ein Lückenausgleich berechnet werden, wenn eine den Fristen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsprechende Zeit von zwei Jahren nicht überschritten ist. Die bisherige Fassung, die auf Kalendermonate abstellte, konnte dazu führen, daß zwar eine

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten, ein Lückenausgleich aber dennoch nicht zu berechnen war.

Zu § 72 - Vergleichsbewertung -

Es soll aus den gleichen Gründen wie bei der Änderung zu § 71 auf das Merkmal des 55. Lebensjahres verzichtet werden.

Zu § 74 — Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn —

Zu Absatz 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Fassung hat zu Zweifeln geführt, ob bei einer Hinterbliebenenrente Entgeltpunkte für den Todestag zu ermitteln sind.

Zu Absatz 2

Die Änderung stellt entsprechend dem geltenden Recht klar, daß freiwillige Beiträge, die im Anschluß an ein Beitragsverfahren oder an ein Verfahren über einen Rentenanspruch für Zeiten vor Rentenbeginn gezahlt werden, als rechtzeitig gezahlt gelten, so daß Nachteile für die Betroffenen vermieden werden.

Zu § 75 — Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich —

Die Neufassung der Absätze 1 bis 2b ist eine Folgeänderung der Neufassung des § 178, der einen Wegfall des Erstattungsverfahrens in den Fällen bewirken soll, in denen der Nachversicherung ein Versorgungsausgleich vorausging. Absatz 2 Satz 3 stellt im Ergebnis sicher, daß durch den Versorgungsausgleich zusammen mit den bereits vorhandenen Entgeltpunkten pro Jahr in der Ehezeit nicht mehr als zwei Entgeltpunkte begründet werden können. So beträgt z. B. bei einer Ehezeit von 24 Kalendermonaten der Höchstbetrag an wirksamen Entgeltpunkten 24:6 = 4 Entgeltpunkte, d. h. pro Jahr 2 Entgeltpunkte. Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 51 Nr. 3 Buchstabe b, durch die die bisherige Höchstbetragsregelung für die Begründung von Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich aufrechterhalten werden soll. Die bisher in § 75 Abs. 2 enthaltene Regelung ist aus rechtssystematischen Gründen dem § 180 Abs. 2 angefügt worden.

Zu § 77 - Zuschlag bei Waisenrenten -

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 65 Abs. 2 Nr. 3.

Zu § 81 - Rentenartfaktor -

Durch die Änderung wird das geltende Recht aufrechterhalten, wonach sich der sog. Leistungszuschlag auch bei Renten wegen Berufsunfähigkeit und Renten für Bergleute in derselben Höhe auswirkt wie bei Altersrenten bzw. Renten wegen Erwerbsunfähigkeit. Der Leistungszuschlag wird zu kleinen Witwenrenten in derselben Höhe gezahlt wie zu großen Witwenrenten. Aus rechtssystematischen Gründen soll die bisher in § 84 Abs. 3 enthaltene Regelung bei der Vorschrift über den Rentenartfaktor, durch die das Sicherungsziel der Rente bestimmt wird, angesiedelt werden.

Zu § 82 - Entgeltpunkte für Beitragszeiten -

Nach geltendem Recht (Art. 2 § 10 Abs. 2 KnRVNG) wirken sich Bergmannsprämien rentensteigernd frühestens bei einem Bezug seit 1972 aus. Durch die Einfügung wird dieser Rechtszustand beibehalten.

Zu § 84 – Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 81, in dem nunmehr alle für die knappschaftliche Rentenversicherung relevanten Rentenartfaktoren enthalten sind.

Zu § 86 - Zuschlag bei Waisenrenten -

Die Änderung ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß in Wanderversicherungsfällen die Höhe des Zuschlags unabhängig davon ist, in welchen Zweigen die Verstorbenen versichert waren.

Zu § 87 – Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen –

Durch die geänderte Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 wird gewährleistet, daß die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte immer dann besitzgeschützt sind, wenn innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Beendigung einer Rente erneut eine Rente beginnt. Durch die bisherige Formulierung war lediglich für Hinterbliebenenrenten erforderlich, daß ein nahtloser Übergang zwischen Rentenbezug des Verstorbenen und Bezug der Hinterbliebenenrente stattfand. Diese Ungleichbehandlung war nicht beabsichtigt und ist sozialpolitisch nicht vertretbar.

Zu § 90 — Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte —

Die Änderung des Satzes 3 dient der Klarstellung, da allein Absatz 2 des § 34 SGB I die Rechtsfolge enthält, auf die verwiesen werden soll.

Zu § 91 — Waisenrente und andere Leistungen an Waisen —

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 65.

Zu § 96 — Einkommensansrechnung auf Renten wegen Todes —

Die Änderung in Absatz 3 dient der Klarstellung. Anrechenbar ist das Einkommen, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Anzurechnen sind jedoch lediglich 40 v. H. des anrechenbaren Einkommens. Das anzurechnende Einkommen ist aber in der Vorschrift gemeint.

Zu § 98 - Beginn -

Die Änderung bewirkt hinsichtlich der Beginnsfristen eine unterschiedliche Behandlung von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten. Bei den Renten aus eigener Versicherung wird in Absatz 1 die allgemeine Drei-Monats-Frist beibehalten. Bei Hinterbliebenenrenten soll nach Absatz 2 nunmehr eine Beginnsfrist von zwölf Monaten gelten. Die Verlängerung der Beginnsfrist bei Hinterbliebenenrenten soll den Verlust von Rentenansprüchen in den Fällen vermeiden, in denen Hinterbliebene aus Unkenntnis über den Tod des Versicherten oder über das Bestehen eines Rentenanspruchs erst innerhalb der verlängerten Frist einen Rentenantrag stellen können. Die Frist von einem Jahr entspricht der Höchstdauer, nach der bei unverschuldetem Versäumnis einer Frist auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr möglich ist (§ 27 SGB X).

Zum Vierten Abschnitt - Rentenauskunft -

Zu § 109 - Rentenauskunft -

Die neugefaßte Vorschrift des § 109 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem geltenden Recht und der bisherigen Vorschrift des § 109 des Entwurfs.

In Absatz 1 ist sprachlich leichter erkennbar als bisher festgehalten, daß allen Versicherten über 55 Jahre und ggf. auch jüngeren Versicherten die Auskunft über die Höhe ihrer Anwartschaft auf Regelaltersrente von Amts wegen zu erteilen ist. Soweit die jüngeren Versicherten diese Auskunft noch nicht von Amts wegen erhalten, erhalten sie diese Auskunft auf Antrag.

In Absatz 2 ist nunmehr bestimmt, daß die zusätzliche Auskunft über die momentan erreichte Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Hinterbliebenenrente den Versicherten über 55 Jahre ohne besondere Voraussetzungen und den jüngeren Versicherten bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu erteilen ist, also der Rentenversicherungsträger nicht nach seinem freien Ermessen über die Erteilung entscheiden kann. Diese zusätzliche Auskunft ist nur auf Antrag zu erteilen.

In Absatz 3 Satz 1 ist nunmehr wegen ihrer besonderen Bedeutung auch die Auskunft über die Höhe der auf eine Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft geregelt. Nach der bisher maßgebenden Verordnung wird die Auskunft grundsätzlich nur über die Rechtsanwälte oder Notare erteilt. Künftig sollen die Versicherten auch unmittelbar diese Auskunft verlangen können. Die Versicherten müssen nicht besonders darlegen, aus welchen Gründen sie diese Auskunft benötigen und daran ein berechtigtes Interesse haben. Sollte im Einzelfall die Auskunft wiederholt und rechtsmißbräuchlich gefordert werden, sind die Träger der Rentenversicherung nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht mehr zur Erteilung einer solchen Auskunft verpflichtet. Satz 2 enthält den Anspruch für den Ehegatten des Versicherten, wenn dieser seiner Auskunftspflicht nicht entsprochen hat und daher der Träger der Rentenversicherung zur Offenbarung befugt ist. Diese an den Ehegatten erteilte Auskunft ist nach Satz 3 auch dem Versicherten mitzuteilen, damit der gleiche Informationsstand zwischen den Ehegatten insoweit wieder hergestellt wird.

In Absatz 4 ist entsprechend dem geltenden Recht und der bisherigen Regelung in § 109 Abs. 3 des Entwurfs wieder bestimmt, daß Rentenauskünfte nicht rechtsverbindlich sind. Da im Zusammenhang mit der Rentenauskunft nicht mehr die Fragen des Versicherungskontos und des Versicherungsverlaufs geregelt werden sollen, wird auch auf die bisherige Regelung verzichtet, wonach die nicht rechtsverbindliche Rentenauskunft nur in Verbindung mit einem Feststellungsbescheid über die im Versicherungskonto enthaltenen Daten erteilt werden darf.

Zu den bisherigen §§ 108 und 110

Die bisherigen weiteren Regelungen im Vierten Abschnitt über das Versicherungskonto und den Versicherungsverlauf sowie die Verordnungsermächtigung, die sich in erster Linie mit der Behandlung von Daten befassen, sollen nunmehr innerhalb des neuen Abschnitts über den Datenschutz im Dritten Kapitel dieses Buches erfolgen, weil der Zusammenhang damit stärker als mit der besonderen Leistung der Rentenauskunft ist.

Zu § 111 - Grundsatz -

Der neu angefügte Absatz 3 weist darauf hin, daß häufig bei einem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs über- und zwischenstaatliches Recht anzuwenden ist.

Zu § 115 — Besonderheiten für berechtigte Deutsche —

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird als Voraussetzung für die Anwendung des Rentnerprivilegs ein mindestens dreijähriger gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Hierdurch wird ausgeschlossen, daß die Rente, soweit sie auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellten oder auf nicht im heutigen Bundesgebiet nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten beruht, schon bei nur relativ kurzem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang auch ins Ausland gezahlt wird.

Zu § 116 - Beginn -

Zu Absatz 5

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Umstellung der Vorschriften aufgrund der Verbesserung des Datenschutzes. Die Versicherungsverläufe werden nicht mehr im Zweiten Kapitel geregelt, so daß dort auch das Verfahren nicht mehr zu bestimmen ist.

Zu Absatz 6

Das Antragsverfahren für Leistungen der Rentenversicherung hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch sollten die Rentenversicherungsträger die Leistungsberechtigten in solchen Fällen auf ihren Anspruch hinweisen, in denen es naheliegt, daß diese die Leistungen in Anspruch nehmen wollen (z. B. Regelaltersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres, Hinterbliebenenrenten bei Tod des Versicherten). Hier liegt ein geeigneter Bereich vor, in dem die allgemeine Aufklärungs- und Beratungspflicht zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut werden kann. Da eine solche Informationspflicht wegen der unzureichenden Unterlagen nicht generell erfüllbar ist, ist die Selbstverwaltung aufgerufen, die Personengruppen näher zu bestimmen.

Zu § 119 — Auszahlung im voraus —

Zu Absatz 2

Die Änderung soll den Handlungsspielraum der Träger der Rentenversicherung vor allem im Hinblick auf die Fälle vergrößern, in denen Hinterbliebenenrenten wegen der Berücksichtigung von Einkommen nur in geringer Höhe ausgezahlt werden.

Zu Absatz 3

Die Änderung verdeutlicht, daß Rentenbeträge, die nach dem Tode von Rentnern deren Erben gutgeschrieben wurden, unter dem Vorbehalt der Rückforderung stehen. Damit soll den Bedenken Rechnung getragen werden, die von seiten der Banken aufgrund der bisherigen Fassung des Absatzes 3 erhoben wurden. Inhaltlich entspricht die Regelung nach wie vor der geltenden Praxis.

Zu § 120 — Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost —

Zu Absatz 6

Die Änderung des Satzes 2 stellt klar, daß das Bundesversicherungsamt die Vorschüsse ebenso wie in Absatz 5 Satz 2 nur für die Träger der Arbeiterrentenversicherung festsetzt. Damit wird die bisherige Praxis aufrechterhalten.

Zu Absatz 7

Die Anfügung dieses Absatzes trägt dem Poststrukturgesetz Rechnung. Durch dieses Gesetz ist die Deutsche Bundespost in drei Unternehmen aufgeteilt worden, so daß es erforderlich ist, das Unternehmen zu benennen, das die in dieser Vorschrift genannten Aufgaben der Deutschen Bundespost wahrnehmen soll. Hierfür kommt dem Schwerpunkt der Aufgaben entsprechend nur das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST in Betracht.

Zu § 121 - Verordnungsermächtigung -

Die redaktionelle Änderung trägt der Umbenennung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in Bundesminister für Post und Telekommunikation durch das Poststrukturgesetz Rechnung.

Zu den Überschriften vor § 126

Im Dritten Kapitel Organisation sollen künftig auch die in der Rentenversicherung spezifischen datenschutzrechtlich relevanten Fragen zusammengefaßt geregelt werden, was eine entsprechende Ergänzung der Überschrift bedingt. Diese Regelungen stellen nur eine Ergänzung der allgemeinen Regelungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und über den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) dar, die entsprechend dem Aufbau des Sozialgesetzbuchs für die Rentenversicherungsträger ohnehin Anwendung finden. Daraus ergibt sich auch, daß die aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes (Bundestags-Drucksache 11/4306) nach dessen Verabschiedung sich ergebenden Folgerungen für den Sozialdatenschutz allgemein gezogen werden müssen.

Mit der Einstellung eines besonderen Abschnitts über den Datenschutz wird der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf Rechnung getragen, der um Prüfung gebeten hatte, ob nicht eine eigene Gliederungseinheit über den Datenschutz aufgenommen werden sollte (vgl. Nr. 2 der Stellungnahme in Bundestags-Drucksache 11/4452). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Stellung-

nahme zum Gesetzentwurf normenklare und übersichtliche Regelungen zum Datenschutz in der Rentenversicherung gefordert (vgl. Nummern 1 bis 3.2 der Stellungnahme in Ausschußdrucksache Nr. 1117). Eine gleiche Forderung hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 5./ 6. April 1989 aufgestellt. Der neu eingefügte Abschnitt über den Datenschutz ist wiederholt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz beraten worden, der zu der nunmehr gefundenen Fassung sein Einverständnis erteilt hat. Die Regelungen sind auch mit den Trägern der Rentenversicherung und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger beraten worden, damit nicht durch die einschränkenden Regelungen die Verwaltungspraktikabilität unangemessen beeinträchtigt wird.

Da die Organisation und der Datenschutz künftig in zwei eigenen Abschnitten geregelt werden sollen, müssen dem Aufbau des Gesetzes entsprechend die einzelnen Abschnitte zur Organisation in Unterabschnitte umgewandelt werden.

Zur Überschrift vor § 128

Da die Organisation und der Datenschutz künftig in zwei eigenen Abschnitten geregelt werden sollen, müssen dem Aufbau des Gesetzes entsprechend die einzelnen Abschnitte zur Organisation in Unterabschnitte umgewandelt werden.

Zur Überschrift vor § 133

Vgl. Begründung der Änderung zum Zweiten Unterabschnitt vor § 128.

Zur Überschrift vor § 137

Vgl. Begründung der Änderung zum Zweiten Unterabschnitt vor § 128.

Zur Überschrift vor § 143

Vgl. Begründung der Änderung zum Zweiten Unterabschnitt vor § 128.

Zur Überschrift vor § 144

Vgl. Begründung der Änderung zum Zweiten Unterabschnitt vor § 128 sowie zu § 145.

Zu § 145 — Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse —

Der Begriff des Bediensteten bzw. des Dienstverhältnisses soll durch den Begriff des Beschäftigten bzw. des Beschäftigungsverhältnisses ersetzt werden, weil diese Begriffe dem allgemeinen Sprachgebrauch im Sozialgesetzbuch und in diesem Buche entsprechen

und hiermit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind.

Zu § 146 — Landesunmittelbare Versicherungsträger —

Die Regelung der Stellung der Beamten der Landesversicherungsanstalten wird nach dem geltenden Recht und der bisherigen Fassung des § 146 des Entwurfs den Ländern überlassen. Sofern jedoch eine landesgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, sind die Beamten der Landesversicherungsanstalten nach geltendem Recht Beamte des Landes und nicht — wie der Entwurf vorsieht — Beamte der Landesversicherungsanstalten. Eine Änderung des geltenden Rechts war insofern nicht beabsichtigt, die Neufassung sieht die Beibehaltung des geltenden Rechts (§§ 1344, 1349 RVO) vor. Dementsprechend ist auch wieder eine Regelung über die Tragung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch die Landesversicherungsanstalten erforderlich.

Zum Siebten Unterabschnitt

- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger -

Zu § 147 – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger –

Diese Vorschrift ist neu.

In dieser Vorschrift waren bisher nur wenige Regelungen über die Datenstelle enthalten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Stellungnahme u. a. gefordert, daß die fachliche und die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Datenstelle und die beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) geführte gemeinsame Zentraldatei auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt und auch klargestellt werden sollte, wer auf die vorhandenen Daten Zugriff hat bzw. über den Zugriff entscheidet.

Dies erfordert einige Regelungen über den von den Trägern der Rentenversicherung gebildeten VDR, der bisher von den organisationsrechtlichen Regelungen nicht erfaßt ist, obwohl ihm verschiedene Aufgaben in diesem Entwurf zugewiesen sind (vgl. §§ 151, 214 und 215).

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der gemeinsamen Übertragung von Aufgaben auf den VDR durch die Rentenversicherungsträger begrenzt, was sowohl unter organisationsrechtlichen als auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung ist. Vor einer Übertragung von Aufgaben sind die zuständigen Aufsichtsbehörden zu unterrichten, damit diese frühzeitig prüfen können, ob eine solche Übertragung erforderlich ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird bestimmt, daß die von den Trägern der Rentenversicherung unterhaltene Datenstelle vom VDR verwaltet wird. Damit wird hinsichtlich der Datenstelle eine klare Zuständigkeitsregelung getroffen, die die bisherige Fassung, wonach die Rentenversicherungsträger die Datenstelle beim VDR unterhalten, in dieser Form nicht erfüllte. In Satz 2

wird klargestellt, daß die Träger der Rentenversicherung die Datenstelle weiterhin uneingeschränkt als Vermittlungsstelle nutzen können, was auch die wesentliche Aufgabe der Datenstelle im Bereich der Rentenversicherung ist. Dies gilt nach Satz 3 auch, soweit sie die Datenstelle als zentrale Stelle für die Ausstellung von einheitlichen Versicherungsnachweisheften und Sozialversicherungsausweisen nutzen wollen.

Absatz 3 läßt die Einrichtung von Dateien mit personenbezogenen Daten, die einer Versicherungsnummer zugeordnet sind, beim VDR nur noch zu, wenn die Einrichtung der jeweiligen Datei durch Gesetz bestimmt ist. Außerdem dürfen diese Dateien nur bei der Datenstelle geführt werden, was zur Verbesserung des Schutzes der Daten sowie der Kontrolle des Datenschutzes beitragen soll. Mit dieser sehr engen Regelung für die Einrichtung von Dateien soll Befürchtungen entgegengewirkt werden, daß an zentraler Stelle für den größten Teil der Bevölkerung Dateien mit umfangreichen Daten aus ihrem gesamten Leben aufgebaut werden können.

Absatz 4 bestimmt, daß der VDR und die Datenstelle der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung unterstehen. Diese Aufsichtsbefugnis ist durch die §§ 87 bis 89 SGB IV und dadurch eingeschränkt, daß sie nur für die dem VDR durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen oder von den Versicherungsträgern gemeinsam übertragenen Aufgaben gilt.

Absatz 5 bestimmt, daß der VDR, der ein eingetragener Verein ist, und die Datenstelle beim Datenschutz den gleichen Verpflichtungen wie öffentliche Stellen des Bundes unterliegen, und daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hinsichtlich der Kontrolle zuständig ist.

Zum Zweiten Abschnitt - Datenschutz -

Zu § 147a — Versicherungsnummer —

Diese Vorschrift ist weitgehend neu.

In Absatz 1 wird entsprechend dem geltenden Recht und der bisherigen Regelung in § 108 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt, daß die Träger der Rentenversicherung an jeden Versicherten der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer zu vergeben haben, weil nur mit deren Hilfe die umfangreichen Daten, die insbesondere für die individuelle Rentenfeststellung aus dem gesamten Versicherungsleben eines Versicherten benötigt werden, zusammengeführt und bereitgehalten werden können. Neu ist, daß künftig für Zwecke außerhalb des unmittelbaren Aufgabenbereichs der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer nur noch vergeben werden darf, wenn dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.

In Absatz 2 wird nunmehr die Zusammensetzung der Versicherungsnummer bereits im Gesetz geregelt; die Regelung wird nicht mehr einer Rechtsverordnung überlassen. In einer Rechtsverordnung können künftig nur noch technische, aber nicht mehr inhaltliche Ergänzungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Versicherungsnummer erfolgen.

In Absatz 3 ist eine ausdrückliche Verpflichtung zur Unterrichtung der Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten haben, aufgenommen worden. Diese Verpflichtung ist vor allem in den Fällen von Bedeutung, in denen ein Versicherungsnachweisheft mit der Versicherungsnummer nicht ausgestellt bzw. dem Versicherten nicht zugestellt worden ist.

Zu § 147b — Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger —

Diese Vorschrift ist neu.

Absatz 1 Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Rentenversicherungsträger für deren Zwecke nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben und der Erforderlichkeit zulässig sind. Diese Aufgaben ergeben sich vor allem aus diesem Buche, aber auch aus anderen Büchern des Sozialgesetzbuchs und u. a. aus rentenrechtlichen Gesetzen, die nicht in das Sozialgesetzbuch übernommen werden. Die insoweit maßgebenden Aufgaben dieses Buches sind zur Erhöhung der Transparenz allgemein beschrieben und abschließend in Satz 2 aufgezählt.

Durch Absatz 2 werden Daten, aus denen die Art einer Erkrankung erkennbar ist und die zulässigerweise verarbeitet werden, besonders geschützt, falls sie mit anderen Daten, die auch anderen Personen zugänglich sein müssen, in einer gemeinsamen Datei gespeichert werden. In diesem Fall muß durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, daß diese sensiblen Daten über die Erkrankung nur den befugten Personen zugänglich sind. Ist dieses Gebot nicht oder nur schwer erfüllbar, müssen ggf. getrennte Dateien eingerichtet werden.

Absatz 3 sieht die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Daten der Rentenversicherung nur noch mit bestimmten, abschließend genannten Einrichtungen vor. Inwieweit diese anderen Einrichtungen Daten abrufen dürfen, richtet sich nach den besonderen Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuchs. Automatisierte Abrufverfahren mit ausländischen Einrichtungen sind nur zulässig, soweit die Datenübermittlung erforderlich ist und durch das automatisierte Abrufverfahren entsprechend § 77 SGB X nicht schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes sieht hinsichtlich der Einrichtung automatischer Abrufverfahren sowie der Aufzeichnung über die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger Regelungen vor, die ggf. nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs entsprechend in das SGB X übernommen werden sollen und damit auch für diesen Bereich gelten würden.

Absatz 4 schränkt die Zulässigkeit der Überlassung von Daten der Rentenversicherungsträger an die Datenstelle oder an den VDR in erheblichem Umfang ein. Damit soll Befürchtungen entgegengewirkt werden, wonach der VDR umfangreiche Zentraldateien aufbauen könnte oder mit Hilfe seiner Stammsatzdatei auf weitere Daten bei den Rentenversicherungsträ-

gern zugreifen könnte. Damit der VDR seine von den Rentenversicherungsträgern übertragenen Aufgaben weiterhin erfüllen kann, ist ausdrücklich klargestellt, daß diese Einschränkungen nicht für die Überlassung personenbezogener Daten in einer anonymisierten Form gelten.

Zu § 147 c - Versicherungskonto -

Absatz 1 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht und § 108 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Entwurfs, daß für jeden Versicherten ein nach der Versicherungsnummer geordnetes Versicherungskonto geführt wird, damit im Interesse des Versicherten seine für die Durchführung der Versicherung sowie für die Feststellung und Erbringung von Leistungen erheblichen Daten gespeichert werden. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ist anhand der Regelung des § 147 b im einzelnen zu prüfen.

Absatz 2 enthält entsprechend dem geltenden Recht und § 108 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen Entwurfs nähere Angaben zur Führung des Versicherungskontos, damit die Daten verfügbar sind. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten richtet sich nach § 147b dieses Entwurfs i.V.m. §§ 67ff. SGB X.

Absatz 3 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht und § 108 Abs. 3 des Entwurfs, daß den Versicherten regelmäßig Versicherungsverläufe zu übermitteln sind, damit diese möglichst zeitnah an der Klärung des Versicherungskontos mitwirken können.

Absatz 4 bestimmt entsprechend dem geltenden Recht und § 108 Abs. 4 des Entwurfs, daß die Versicherten an der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken haben.

Absatz 5 regelt entsprechend dem geltenden Recht und § 108 Abs. 5 des Entwurfs die Feststellung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten durch Bescheid.

Zu § 147 d - Dateien bei der Datenstelle -

Diese Vorschrift ist neu.

Absatz 1 bestimmt, daß bei der Datenstelle eine Stammsatzdatei geführt werden darf. Mittels dieser Stammsatzdatei können vor allem die der Datenstelle in der Rentenversicherung obliegenden Aufgaben erfüllt werden. Damit der innerhalb der Rentenversicherung erforderliche Datenaustausch ohne Belastung des einzelnen Versicherten und ohne unnötige Verzögerung möglich ist, bedarf es einer zentralen Datenstelle zur Steuerung der Vergabe von Versicherungsnummern sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung der unterschiedlichen Daten. Diese Aufgaben sind im einzelnen beschrieben. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben dürfen in der Stammsatzdatei personenbezogene Daten nur gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung einer dem VDR zugewiesenen oder übertragenen Aufgabe erfolgt und die Verwendung von personenbezogenen Daten in einer anonymisierten Form nicht bereits ausreichend ist.

Absatz 2 begrenzt die Speicherung von personenbezogenen Daten. Danach dürfen von den personenbezogenen Daten, die nicht Aussagen über das Verhältnis einer Person zur Rentenversicherung enthalten, nur die wenigen Daten gespeichert werden, die für die Erfüllung der Aufgaben der Stammsatzdatei unbedingt notwendig sind. Sollten weitere Daten dieser Art erforderlich werden, müßte die Zulässigkeit der Speicherung durch Gesetz erweitert werden.

Absatz 3 bestimmt, daß der VDR zu den einzelnen zugelassenen Dateien auch eine weitere Datei zur Gewährleistung des Datenschutzes führen darf (vgl. § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes). Die ausdrückliche Regelung der Zulässigkeit zur Führung einer solchen Datei ist erforderlich, weil der VDR künftig nach einer Versicherungsnummer geordnete Dateien nur führen darf, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

Absatz 4 schränkt die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens entsprechend der Regelung bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern ein. Zusätzlich ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz von jeder Einrichtung eines Abrufverfahrens zu unterrichten.

Zu § 147e — Auskünfte der Deutschen Bundespost —

Die Vorschrift ist neu.

Das Rentenauskunftsverfahren des Postdienstes der Deutschen Bundespost hat erhebliche Bedeutung und liegt sowohl im Interesse der Rentenberechtigten als auch der beteiligten Stellen. Für die Rentenberechtigten entfällt dadurch die Verpflichtung, einen Rentenanpassungsbescheid vorzulegen, was auch zu Einsparungen für Porto, Fahrgeld usw. führen kann. Aufgrund des Rentenauskunftsverfahrens ist es den zuständigen Leistungsträgern möglich, sich mit einem geringeren Aufwand als der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, so daß insoweit dessen Mitwirkungspflicht gem. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I nicht mehr besteht. Die an dem Rentenauskunftsverfahren beteiligten Stellen können termingerecht für die Anpassung ihrer von der Rentenhöhe abhängigen Leistung sorgen, so daß weder Überzahlungen mit entsprechenden Rückforderungen erfolgen noch die zustehenden Leistungen erst verzögert zur Auszahlung kommen. Inwieweit im Einzelfall Rentenauskünfte erteilt werden dürfen, richtet sich nach den §§ 67 ff. SGB X.

Absatz 1 schränkt die Weitergabe von Daten der Rentenversicherung an andere Leistungsträger ein. Danach dürfen diese Daten nur an die im Zusammenhang mit dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) sowie mit der Offenbarungsbefugnis (§ 69 Abs. 2 SGB X) genannten Stellen weitergegeben werden. Außerdem werden die Datenarten abschließend aufgezählt, die weitergegeben werden dürfen. Mit dieser abschließenden Aufzählung wird insbesondere verhindert, daß die Deutsche Bundespost auch Daten weitergibt,

die ihr aus anderem Anlaß oder nur im Zusammenhang mit der Auszahlung von Renten bekanntgeworden sind. Die genannten Daten werden für die Festsetzung oder die Anpassung von Geldleistungen der anderen Stellen benötigt.

Absatz 2 läßt zu, daß die gleichen Datenarten, die nach Absatz 1 durch die Deutsche Bundespost an andere Stellen geliefert werden dürfen, auch an die Träger der Rentenversicherung geliefert werden dürfen, wenn diese Daten anderer Stellen benötigen.

Absatz 3 läßt zu, daß die Rentenversicherung für Auskünfte nach Absatz 1 oder 2 auch dann Daten zur Verfügung stellt, wenn die Bundespost diese Daten nicht hat, weil sie die Anpassung von Renten nicht selbst durchführt. Dies hat besondere Bedeutung für die Anpassung der Hinterbliebenenrenten, die wegen der Anrechnung von Einkommen, das nicht über das Rentenauskunftsverfahren erfaßt wird, von den Rentenversicherungsträgern selbst durchgeführt werden muß.

Zu § 147f — Verordnungsermächtigung —

Die Nummern 1 bis 4 enthalten die dem geltenden Recht und § 110 Nr. 1 bis 4 des Entwurfs entsprechenden Ermächtigungen für Regelungen zur Versicherungsnummer. Nummer 5 enthält die dem geltenden Recht und § 110 Nr. 5 des Entwurfs entsprechende Ermächtigung für Regelungen zu Versicherungsverläufen. Nummer 6 enthält die dem geltenden Recht und § 110 Nr. 6 des Entwurfs entsprechende Ermächtigung für Regelungen des Datenaustausches zwischen den Trägern der Rentenversicherung, ist jedoch hinsichtlich der Deutschen Bundespost und der Führung der Versichertenkonten erweitert worden. Außerdem können danach nun auch die Datenarten des Versicherungskontos sowie dessen Führung näher bestimmt werden.

Nummer 7 ist neu. Danach sollen durch Rechtsverordnung auch Fristen bestimmt werden können, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind. § 84 SGB X enthält zwar bereits eine allgemeine Verpflichtung zur Löschung nicht mehr erforderlicher Daten, doch können Höchstfristen für die Löschung von gespeicherten Daten die Löschung erleichtern. Da in der Rentenversicherung personenbezogene Daten aus dem gesamten Leben eines Versicherten für ihn und seine Hinterbliebenen von Bedeutung sein können, können solche Löschungsfristen nur für bestimmte Datenarten und nur für bestimmte Personengruppen festgesetzt werden, was noch der weiteren Prüfung bedarf. Es dürften vor allem bestimmte medizinische Daten hierfür in Betracht kommen.

Nummer 8 enthält entsprechend dem geltenden Recht und § 110 Nr. 9 des Entwurfs eine Ermächtigung zur Regelung der Behandlung von Versicherungsunterlagen.

Zu § 149 - Rentenversicherungsbericht -

Die Bundesregierung soll im Jahre 1997 den Rentenversicherungsbericht und die späteren Rentenversicherungsberichte einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht über die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung ergänzen. Daneben soll der Bericht auch Angaben über die Einkommenssituation der Leistungsbezieher sowie über Leistungskumulationen enthalten. Die Angaben über die Einkommenssituation sowie über die Leistungskumulationen sind nicht auf die ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme beschränkt; es wird von dem Umfang und der Qualität der zur Verfügung stehenden Daten abhängig sein, inwieweit die Leistungen anderer Alterssicherungssysteme in die Darstellung einbezogen werden können. Der Bericht bietet auch eine Gelegenheit, die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1992 eingetretenen Änderungen in den ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanzierten Alterssicherungssystemen darzustellen und zu bewerten.

Zu § 153 — Beitragssätze —

Die Änderung in Absatz 1 erreicht, daß auch während der Übergangszeit, in der die Schwankungsreserve noch illiquide Vermögensteile enthält, bei der Festsetzung des Beitragssatzes nur die Mittel zu berücksichtigen sind, über die die Rentenversicherung tatsächlich frei verfügen kann.

Mit der Aktualisierung des Schwellenwerts für die Schwankungsreserve wird erreicht, daß für den Zielwert von einer Monatsausgabe die durchschnittlichen Ausgaben in dem Kalenderjahr maßgebend sind, für das der Beitragssatz festgesetzt wird.

Zu § 155 - Verordnungsermächtigung -

Durch die Änderung wird das Verfahren beim Erlaß der Rechtsverordnung dadurch vereinfacht, daß die bisherigen zwei Rechtsverordnungen zu einer einzigen zusammengefaßt werden. Außerdem wird der Termin, bis zu dem die Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt werden soll, auf den 30. September festgesetzt.

Zu § 158 — Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter —

Der in Absatz 3 des Entwurfs verwendete Begriff der freien Wohlfahrtspflege ist nicht gesetzlich definiert und enger als der Begriff für die besonderen Einrichtungen, die gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 von der Körperschaftsteuer befreit sind, ohne daß es eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf. Da dieser weitere Begriff von der Zielsetzung her mit dem bisherigen Begriff im wesentlichen übereinstimmt, soll auf diesen zurückgegriffen werden.

Zu § 161 — Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter —

Zu Nummer 1

Die Regelung schafft für Teilnehmer an einer Wehrübung eine neue Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung. Sie steht im Zusammenhang mit Änderungen im Unterhaltssicherungsgesetz, nach denen Wehrpflichtigen aus der privaten Wirtschaft bei Wehrübungen eine volle Verdienstausfallentschädigung gewährt und damit eine Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst bei Wehrübungen erreicht wird. Hieran anknüpfend soll sich die Bemessung der Beiträge künftig für alle Arbeitnehmer einheitlich nach dem Arbeitsentgelt richten, gleichgültig, ob es während der Wehrübung weitergezahlt oder bei Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft durch die Verdienstausfallentschädigung ersetzt wird. Dadurch ist gewährleistet, daß die Wehrübung der vorherigen Beschäftigung gleichgestellt ist. Im übrigen verbleibt es bei der bisher vorgesehenen Beitragsbemessungsgrundlage.

Die Regelung trägt dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. April 1986 (Bundestags-Drucksache 10/5299), nach dem die Rentenversicherungsbeiträge für Wehrübende so angehoben werden sollen, daß persönliche Nachteile für die Betroffenen vermieden werden, sowie der Stellungnahme des Bundesrates vom 21. April 1989 zu § 161 Nr. 1 SGB VI-E Rechnung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 4 Nr. 3a (§ 49 SGB V). Die Änderung gewährleistet, daß der Versicherte bei Bezug von Krankengeld neben Übergangsgeld auf der Basis von 80 v. H. des vorher von ihm in der Rentenversicherung versicherten Einkommens versichert wird. Der durch Krankengeld ergänzte Leistungsbezug bewirkt damit nicht, daß für den Versicherten während dieser Zeit ein höheres Einkommen als vor dem Leistungsbezug versichert wird.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt sicher, daß das im Ausland tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, wenn es höher ist als der fiktiv ermittelte Wert.

Zu § 163 – Beitragstragung bei Beschäftigten –

Es handelt sich bei den Änderungen um eine Anpassung an die Regelung durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze. Die Änderung in Nummer 4 ist redaktioneller Art.

Zu § 164 — Beitragstragung bei selbständig Tätigen —

Anpassung an die Regelung durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze.

Zu § 165 — Beitragstragung bei sonstigen Versicherten —

Anpassung an die Regelung durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze. Die Änderung in Nummer 2 ist redaktioneller Art.

Zu § 167 — Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit —

Redaktionelle Anpassung, weil die bisherige Numerierung durch das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze geändert wurde.

Zu § 172 — Beitragszahlung von Pflegepersonen —

Die Änderungen bewirken eine Erweiterung des Pflegebegriffs über den Begriff der Schwerpflegebedürftigkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 SGB V hinaus und seine Angleichung an den Begriff der sog. "qualifizierten" Pflegebedürftigkeit i. S. v. § 69 Abs. 3 BSHG, § 26 c Abs. 5 BVG, § 33 b Abs. 3 Satz 3, Abs. 6 EStG.

Zu § 176 — Berechnung und Tragung der Beiträge —

Die Änderung in Absatz 1 soll sicherstellen, daß der Berechnung der Beiträge generell der aktuelle, d. h. im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge gültige Beitragssatz zugrunde zu legen ist.

Zu § 177 — Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen —

Wie in § 176 Abs. 1 muß auch bei der vorliegenden Regelung der Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Nachversicherung durch den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge ersetzt werden.

Zu § 178 – Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich –

Die Neufassung soll — entsprechend einer Anregung der Rentenversicherungsträger — einen Wegfall des Erstattungsverfahrens in den Fällen bewirken, in denen der Nachversicherung ein Versorgungsausgleich voranging. Das bisherige Erstattungsverfahren für Rentenanwartschaften, die durch eine Entscheidung des Familiengerichts zugunsten des ausgleichsbe-

rechtigten Ehegatten begründet wurden, soll bei einer späteren Nachversicherung generell durch eine einmalige Beitragszahlung abgelöst werden. Die Vereinfachung liegt auch im Interesse der Träger der Versorgungslast, die bisher u. U. noch lange Zeit über das Ausscheiden des Beamten, Soldaten oder Richters aus dem öffentlichen Dienstverhältnis hinaus eine Erstattung für Rentenleistungen an den geschiedenen ausgleichsberechtigten Ehegatten des Ausgeschiedenen zu erbringen haben. Belange der geschiedenen Ehegatten werden durch die Verfahrensvereinfachung nicht beeinträchtigt.

Zu § 179 - Fälligkeit der Beiträge und Aufschub -

Die Änderungen verdeutlichen den Zeitraum, auf den sich ein Aufschub der Nachversicherung erstreckt. Damit wird — wie von vornherein beabsichtigt — das geltende Recht aufrechterhalten.

Zu § 180 — Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung —

Zu Absatz 1

Die eingefügte Verpflichtung, die Rentenversicherungsträger über einen durchgeführten Versorgungsausgleich im Falle der Nachversicherung zu informieren, soll diesen die Festlegung des beim Nachversicherten vorzunehmenden Abschlags ermöglichen. Eine entsprechende Regelung ist auch im bisherigen § 10c Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich enthalten.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung übernimmt aus systematischen Gründen die bisher in § 75 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelung.

Zu § 182 - Zahlung von Beiträgen -

Die Neufassung dient einer verständlicheren Darstellung der Beitragszahlung im Rahmen des Versorgungsausgleichs. Zugleich wird der Neufassung des § 178 Rechnung getragen.

Zu § 199 — Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation —

Die Regelung gewährleistet eine Gleichbehandlung der versicherungsfreien Personen (§ 199 Abs. 2 Satz 2 und § 202 Abs. 2 Satz 3) bei der zusätzlichen Antragsfrist von sechs Monaten (vgl. Änderung zu § 202).

Zu § 200 — Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen —

Redaktionelle Änderung. Die Öffnung für die Nachzahlung soll alle Fälle erfassen, in denen aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Entschädigung wegen nichtentrichteter Sozialversicherungsbeiträge zu leisten ist.

Zu § 201 — Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute —

Die Änderung erstreckt die Nachzahlungsregelung auch auf Geistliche und Ordensleute, die als Vertriebene anerkannt sind und diese Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt haben. Sie führt damit zur Gleichbehandlung im Rahmen des Eingliederungsgedankens.

Zu § 202 — Nachzahlung für Ausbildungszeiten —

Die Ausweitung der Antragsfrist räumt den zur Nachzahlung Berechtigten einen größeren zeitlichen Rahmen ein, in dem der Antrag auf Nachzahlung gestellt werden kann. Andererseits reicht ein Abstellen auf das 45. Lebensjahr aus, um im Regelfall unangemessene Gestaltungsmöglichkeiten kurz vor Rentenbeginn auszuschließen.

Beschäftigte, die in einem anderen Versorgungssystem Anspruch auf lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung hatten, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung die Möglichkeit haben, den Antrag auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder des Wegfalls der Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen. Vor einer Nachversicherung in der Rentenversicherung besteht für diese Personen im allgemeinen kein Interesse an einer Nachzahlung.

Zu § 204 — Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung —

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, daß die Berechtigung zur Nachzahlung im allgemeinen davon abhängig ist, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die laufende freiwillige Versicherung vorliegen oder nur deshalb nicht vorliegen, weil Versicherungspflicht besteht. Diese Regelung gilt auch für die im Fünften Kapitel enthaltenen Nachzahlungsvorschriften. Sie gewährleistet, daß die Nachzahlung stets auch während einer bestehenden Pflichtversicherung möglich ist. Bei Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht ist eine Nachzahlung, soweit die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt ist, nicht möglich, so daß diese Personen z. B. nicht über die Nachzahlungsregelungen ihre Ausbildungszeiten aktivieren und zusätzlich die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erlangen können.

Zu § 213 — Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten —

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aktualisierung in § 153.

Zu Absatz 3

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung, durch die erreicht wird, daß bei der Festsetzung des Beitragssatzes nur die liquiden Mittel der Schwankungreserve zu berücksichtigen sind. Sie stellt sicher, daß die Rentenversicherungsträger ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen können, solange auch nur in einem Trägerbereich ausreichende liquide Mittel zu Verfügung stehen. Verfügen innerhalb der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ein oder mehrere Rentenversicherungsträger nicht über ausreichende liquide Mittel, bewirkt § 214 Abs. 3 den erforderlichen Finanzausgleich innerhalb dieses Trägerbereichs. Reichen die liquiden Mittel der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen nicht mehr aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, erfolgt die Liquiditätssicherung nach § 209 durch den Bund.

Zu § 214 — Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter —

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Da der Bund die Leistungen für Kindererziehung jedoch nicht mehr individuell, sondern im Rahmen eines höheren Bundeszuschusses erstattet, sind diese Leistungen ebenso wie andere Geldleistungen, z. B. solche der Höherversicherung oder noch laufende Kinderzuschüsse, in den Gemeinlastausgleich einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aktualisierung in § 153.

Zu § 219 - Erstattungen durch Arbeitgeber -

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung entsprechend dem geltenden Recht.

Zu § 220 — Erstattung durch den Träger der Versorgungslast —

Aufgrund der Neufassung des § 178 wird die Erstattungspflicht des Trägers der Versorgungslast auf die Aufwendungen begrenzt, die bis zum Ende des der Nachversicherung voraufgegangenen Kalenderjahres entstanden sind.

Zu § 228 - Nachversicherung -

Zu Absatz 1

Die Änderung stellt klar, daß das frühere Recht umfassend in Bezug genommen werden soll, auch soweit es sich aus dem Fehlen von Vorschriften (z. B. über die Versicherungspflicht) ergab. Damit wird der geltende Rechtszustand aufrechterhalten.

Zu Absatz 2

Dasselbe gilt für diese Änderung. Die darüber hinausgehende Streichung dient im Hinblick auf Absatz 3 der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Absatz 3

Die Änderung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die Jahresarbeitsverdienstgrenze in den Fällen des Absatzes 2 einer Nachversicherung für Zeiträume vor 1967 (Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze für Angestellte) nicht entgegensteht. Damit wird das geltende Recht aufrechterhalten.

Zu § 234 — Knappschaftsausgleichsleistung —

Zu Absatz 2

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlängerung der Zurechnungszeit in § 59 für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Da die Knappschaftsausgleichsleistung nicht von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig ist, darf in ihr eine Zurechnungszeit nicht enthalten sein. Berufs- und erwerbsunfähige knappschaftlich Versicherte haben die Möglichkeit, anstelle einer Knappschaftsausgleichsleistung eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente mit Zurechnungszeit zu beantragen.

Zu § 238 — Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 46.

Zu § 240 — Vorzeitige Wartezeiterfüllung —

Die Änderung in Absatz 1 erstreckt die erweiterte Möglichkeit der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach § 53 auch auf die Versicherungsfälle, die in den Jahren 1973 bis 1991 eingetreten sind. Das Rentenreformgesetz 1972 hatte für Versicherungsfälle ab 1973 die Möglichkeit der vorzeitigen Wartezeiterfüllung lediglich in den Fällen der verminderten Erwerbsfähigkeit oder des Todes infolge eines (Freizeit-) Unfalls, nicht aber in den Fällen der verminderten Erwerbsfähigkeit oder des Todes infolge einer Krankheit eingeführt. Die Änderung bewirkt, daß jetzt auch in den letzgenannten Fällen, soweit diese nach Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1972 eingetreten sind, ab 1992 eine Rente gezahlt werden kann.

Zu § 244 — Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung —

Zu Absatz 6

In den Fällen, in denen die Mutter nach dem 31. Dezember 1985 gestorben ist, kann der Vater erklären, daß er das Kind vor dem Jahre 1986 überwiegend erzogen hat; demgegenüber kann, wenn der Vater nach dem 31. Dezember 1985 gestorben ist, die Mutter nicht erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat. Diese Differenzierung ist in der Sache nicht zwingend und hat in solchen Fällen zu Härten geführt, in denen im Zeitpunkt des Todes des Vaters dieser die Wartezeit von 60 Monaten noch nicht erfüllt hat, so daß die Voraussetzungen für die Zahlung von Witwen- und Waisenrenten nicht erfüllt werden. Daher soll auch die Mutter erklären können, daß der Vater das Kind vor 1986 überwiegend erzogen hat. Auch in den Fällen, in denen ein Elternteil kurz vor Ablauf der maßgebenden Frist stirbt, soll dem überlebenden Elternteil ein angemessener Zeitraum für die Abgabe dieser Erklärung zur Verfügung stehen. Daher soll die Abgabe dieser Erklärung bis zum 31. März 1994 zulässig sein.

Zu Absatz 7

Auch bei Tod eines Elternteils am 31. Dezember 1993 soll der überlebende Elternteil die Möglichkeit einer Zuordnung der Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung haben. Im übrigen soll auch in den Fällen, in denen ein Elternteil kurz vor Ablauf der maßgebenden Frist stirbt, dem überlebenden Elternteil ein angemessener Zeitraum für die Abgabe dieser Erklärung zur Verfügung stehen. Daher soll die Abgabe dieser Erklärung bis zum 31. März 1994 möglich sein.

Zu § 245 — Ersatzzeiten —

Durch die Umstellung wird klargestellt, daß sich an den in der Vergangenheit liegenden Ersatzzeiten nichts ändern soll. Durch die bisherige Formulierung konnte der Eindruck entstehen, als solle die Vertreibungspauschale für die Jahre 1945 und 1946 nur angerechnet werden, wenn die Vertreibung, Umsiedlung oder Aussiedlung bis zum 31. Dezember 1991 erfolgten.

Zu § 247 - Anrechnungszeiten -

Bei der bisherigen einheitlichen Regelung für alle Leistungsträger wäre auch der Krankengeldbezug im Jahre 1983 zur Anrechnungszeit erklärt worden, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen eine volle Versicherung des vorher bezogenen Bruttoarbeitsentgelts vom 1. Oktober 1974 bis einschließlich 1983 erfolgte. Durch die nunmehr vorgenommene Trennung in zwei Nummern und das Abstellen auf das Jahr 1984 in der Nummer 2 wird insoweit wieder dem damals geltenden Recht entsprochen.

Zu § 251 — Entgeltpunkte für Beitragszeiten —

Es handelt sich um eine Folgeänderung daraus, daß die Neuregelung der Bemessung von Beiträgen bereits für die Zeit der Wehrübung nach dem 31. Dezember 1989 gilt. Für Zeiten vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991, für die eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt worden ist, werden die Entgeltpunkte aus dem der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Arbeitsentgelt ermittelt.

Zu § 253 — Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten —

Die Vorschrift über Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten bedarf auch für Zeiten vor Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes einer gesetzlichen Grundlage, die bisher in dem durch Artikel 75 Nr. 26 aufgehobenen Gesetz Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland (Artikel 4 § 11) bestand.

Zu § 256 — Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte —

Die bisherige %-Kürzung von Zeiten nach dem FRG und nach der VuVO, die durch die Änderungen in Artikel 9 und 10 durch eine 5/6-Kürzung von Werten bei voller Berücksichtigung der Zeiten ersetzt wird, hat dazu geführt, daß Lücken in der Versicherungsbiographie entstanden. Diese Lücken sind teilweise durch freiwillige Beiträge aufgefüllt worden, woraus sich dann für die Nachzahlungsberechtigten entsprechende dynamische Rentenansprüche ergeben haben. Durch die Umstellung der %-Kürzung von einer Zeit- auf eine Wertkürzung könnten nunmehr aus diesen freiwilligen Beiträgen nur noch Leistungen der Höherversicherung erbracht werden, weil diese freiwilligen Beiträge nun wieder mit Pflichtbeiträgen zusammentreffen. Da dies nicht als vertretbar erscheint, sollen wirksam entrichtete freiwillige Beiträge für Zeiten vor 1957 - ebenso wie bereits für Zeiten nach 1956 – bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt werden, wobei nicht unterschieden wird, ob die freiwilligen Beiträge mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zusammentreffen. Dieses Ergebnis wird durch die Streichung der Nummer 1 erreicht.

Zu § 257 — Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt —

Zu Absatz 1

Die geänderte Formulierung stellt sicher, daß — wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt — für die Ermittlung der 35 Jahre auch Berücksichtigungszeiten herangezogen werden. Nach dem bisherigen Wortlaut war dies zumindest zweifelhaft, weil aus Berücksichtigungszeiten Entgeltpunkte nicht ermittelt werden und bei Fehlen von beitragsfreien oder beitragsgeminderten Zeiten die Berücksichtigungszeiten für die Ermittlung von Entgeltpunkten unerheblich sind.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung stellt sicher, daß nur vollwertige Pflichtbeiträge erhöht werden können. Bereits für die Vergleichsbewertung nach § 72 ist bestimmt, daß Beiträge während des Rentenbezugs nicht als vollwertige Pflichtbeiträge anzusehen sind.

Zu § 258 — Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten —

Zu Absatz 1

Die Streichung der Nummer 1 ist erforderlich, um eine nicht beabsichtigte Verschlechterung von Versicherten mit Kinderberücksichtigungszeiten und Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt gegenüber Versicherten zu vermeiden, die nur Kinderberücksichtigungszeiten haben.

Zu Absatz 3

Durch die Streichung wird verhindert, daß sich durch die Anwendung einer zu Beweiserleichterungszwekken eingeführten Pauschalregelung Nachteile gegenüber dem individuellen Nachweis ergeben. Die Begrenzung des Wertes für die pauschale Anrechnungszeit könnte dazu führen, daß eine längere pauschale Anrechnungszeit weniger Entgeltpunkte erhält als die dadurch verdrängte kürzere nachgewiesene Anrechnungszeit (z. B. Schwangerschaft/Mutterschaft, versicherungsfreie Lehrzeit) vor dem 1. Januar 1957. Bis zum Jahre 2001 könnte überdies eine wertmäßig zu begrenzende Anrechnungszeit wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule vor dem 1. Januar 1957, die wegen einer längeren pauschalen Anrechnungszeit nicht zu berücksichtigen ist, mehr Entgeltpunkte erhalten als die zu berücksichtigende pauschale Anrechnungszeit.

Zu Absatz 5

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu § 260 — Knappschaftliche Besonderheiten —

Es handelt sich um die Berichtigung eines Versehens. Durch die neuen Absätze 3 und 4 werden Besonderheiten des Zusammentreffens von Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten — wie bereits für die Fälle der Anrechnungszeiten bzw. Zurechnungszeit in § 83 Abs. 2 und 3 vorgesehen — auch für das Zusammentreffen von Beitragszeiten mit Ersatzzeiten geregelt.

Zu § 260a — Erhöhung des Grenzbetrags —

Die Regelung ist erforderlich, um den sich aus den §§ 302, 303 ergebenden Besitzschutz auch für den Fall der Neufeststellung und für spätere Renten desselben Berechtigten, bei denen sich der Grenzbetrag ansonsten nach § 92 bestimmt, zu gewährleisten.

Zum Siebten Unterabschnitt und § 261 a

 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten —

Die Regelung, wonach Witwenrenten oder Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten immer erst vom Ablauf des Antragsmonats an zu leisten sind, entspricht dem geltenden Recht.

Zur Überschrift vor § 262

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines zusätzlichen Unterabschnitts erforderlich.

Zu § 262 — Steigerungsbeträge —

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 256.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung sind Zusatzleistungen und nicht mehr wie bisher Bestandteil der Rente. Es wurde erwogen, bei einer Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte die auf Höherversicherungsbeiträge entfallenden Leistungen nicht mehr — wie im geltenden Recht — entsprechend der Ehedauer aufzuteilen, sondern auf den Zeitpunkt der Beitragszahlung abzustellen. Hiergegen spricht aber, daß Hinterbliebenenrenten nicht nur aus den in der Ehezeit gezahlten Beiträgen, sondern auch aus den außerhalb

der Ehezeit gezahlten Beiträgen berechnet werden und es deshalb auch bei der Aufteilung nicht auf den Zahlungszeitpunkt ankommen sollte. Deshalb soll durch eine entsprechende Ergänzung sichergestellt werden, daß — wie bisher — im Rahmen der Regelungen der §§ 89, 90 und 106 auch diese Leistungen berücksichtigt werden.

Zu § 263 - Kinderzuschuß -

Zu Absatz 1

Die Änderungen entsprechen den Änderungen im Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) zum Kindergeldanspruch.

Zu Absatz 3

Die angefügte und bereits im geltenden Recht (§ 1262 Abs. 6 RVO) enthaltene Regelung ist weiterhin erforderlich, um in den — allerdings relativ seltenen — Fällen, in denen ein Ehegatte ursprünglich den Kinderzuschuß zu einer Zeitrente und später der andere Ehegatte den Kinderzuschuß zu seiner Rente erhielt, eine mehrfache Leistung des Kinderzuschusses zu vermeiden.

Zur Überschrift vor § 264

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines zusätzlichen Unterabschnitts erforderlich.

Zur Überschrift vor § 266

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines zusätzlichen Unterabschnitts erforderlich.

Zur Überschrift vor § 268

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines zusätzlichen Unterabschnitts erforderlich.

Zu § 269a — Beitragsrecht bei Nachversicherung —

Die Vorschrift stellt sicher, daß Nachversicherungen, die bis zum 31. Dezember 1991 noch nicht erfolgt sind, nach den Regelungen im SGB VI durchzuführen sind. Die Ausnahme bezieht sich auf die Fälle der fiktiven Nachversicherung z. B. nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetz, in denen anstelle einer Beitragszahlung ein Erstattungsverfahren vorgesehen ist.

Die Vorschriften zur Durchführung der Nachversicherung umfassen auch die Vorschriften über den Auf-

schub der Nachversicherung. Eine bereits erteilte Aufschubbescheinigung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wirksam bleiben, wenn sie auch nach neuem Recht zulässig ist.

Satz 3 sieht im Hinblick auf Nachversicherungsfälle, die gegen Ende des Jahres 1991 eingetreten sind, eine angemessene Zeit zur Durchführung der Nachversicherung vor, ohne daß damit eine Erhöhung der Beiträge nach § 176 Abs. 4 verbunden ist.

Zu § 270 — Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung —

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 176 Abs. 1. Nach dieser Vorschrift richtet sich die Zahlung der Beiträge nicht mehr nach dem Recht des Zeitpunkts, in dem die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, sondern nach dem Recht des Zeitpunkts, in dem die Beiträge für die Nachversicherung gezahlt werden. Im Hinblick hierauf kommt § 270 nur noch Bedeutung für solche Zeiten zu, für die die in § 176 Abs. 3 genannte Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) noch nicht ermittelt wurde, d. h. für Zeiten vor 1977.

Zu § 271 — Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern —

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich der Fassung des § 271 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 gewährt den Alleinhandwerkern, die nach dem Handwerkerversicherungsgesetz im Jahre 1991 nicht für jeden Monat den Regelbeitrag entrichtet haben und ab 1. Januar 1992 weiterhin Alleinhandwerker sind, einen Besitzstand. Danach haben diese Alleinhandwerker künftig regelmäßig jeden Monat einen Beitrag zu zahlen, der grundsätzlich mindestens einem halben Regelbeitrag entspricht. Alleinhandwerker, die im Jahre 1991 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, für jeden Monat Beiträge nach einer niedrigeren Beitragsbemessungsgrundlage zu entrichten, können künftig einen monatlichen Beitrag in Höhe von mindestens 40 v. H. der monatlichen Bezugsgröße zahlen, wenn und solange ihre Jahreseinkünfte unterhalb der Hälfte der jährlichen Bezugsgröße liegen. Damit hat auch dieser Personenkreis die Möglichkeit, die finanzielle Belastung in einem Kalenderjahr in gleicher Weise wie nach bisherigem Recht zu gestalten. Für Alleinhandwerker, die im Jahre 1991 nicht für jeden Monat und auch einen geringeren Beitrag als den Regelbeitrag gezahlt haben, ist als Beitragsbemessungsgrundlage ein Arbeitseinkommen in Höhe von mindestens 20 v. H. der Bezugsgröße vorgesehen. Damit wird ebenfalls diesem Personenkreis die Möglichkeit einer entsprechenden Beitragsgestaltung eingeräumt. Personen, die erstmalig ab 1. Januar 1992 als Alleinhandwerker versicherungspflichtig werden, können nach den Regelungen des Vierten Kapitels nur für die ersten drei Kalenderjahre nach Aufnahme des Handwerksbetriebes den halben Regelbeitrag zahlen, ansonsten ist der volle Regelbeitrag zu zahlen. Der Alleinhandwerker kann aber auch niedrigere einkommensgerechte Beiträge zahlen, sofern er sein tatsächlich erzieltes Arbeitseinkommen nachweist.

Zu § 274 - Nachzahlung bei Heiratserstattung -

Schon nach der bisherigen Fassung des Satzes 2 steht die Nachzahlungsmöglichkeit für wegen der Eheschließung erstatteter Beiträge bereits all den Frauen nicht mehr offen, denen eine Vollrente wegen Alters bindend bewilligt worden ist. Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, wenn Frauen, die das 65. Lebensjahr vollendet und keinen Rentenanspruch haben, und Ruhestandsbeamtinnen oder ähnliche Personen noch solche Beiträge nachzahlen könnten. Die vorgesehene Ergänzung stellt sicher, daß diese Personengruppen mit den Bezieherinnen einer Altersrente gleichbehandelt werden.

Zu § 275 — Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen —

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung und um eine Folgeänderung zur Änderung von § 274 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 276 — Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte —

Es handelt sich um eine Klarstellung entsprechend der vorhergehenden Nachzahlungsregelung.

Zu § 278 — Versicherungskarten —

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Zusammenhang mit den neu eingeführten Vorschriften über den Datenschutz an anderer Stelle geregelten Klärung des Versicherungskontos.

Zu § 279 — Berechnungsgrundlagen für Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß —

Zu Absatz 4

Die Änderung von Satz 2 stellt sicher, daß der Bundeszuschúß um die aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhöht wird, und vermeidet eine durch Schätzfehler nicht auszuschließende unrichtige Basis für die Dynamisierung des Bundeszuschusses in den Folgejahren.

Satz 3 präzisiert das Korrekturverfahren und stellt sicher, daß sowohl die Basis für den Bundeszuschuß im Jahre 1993 — sofern erforderlich — berichtigt als auch der Unterschiedsbetrag für einen 1992 zu hoch oder zu niedrig festgesetzten Bundeszuschuß im Jahre 1993 ausgeglichen wird.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift legt fest, daß bei der Abrechnung der Aufwendungen für Kindererziehungszeiten und aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 des Jahres 1991 im Jahre 1992 die bisherigen Vorschriften gelten.

Zu § 281 a — Erstattung durch den Träger der Versorgungslast —

Die Regelung hält am bisherigen Erstattungsverfahren in den Fällen fest, in denen eine Nachversicherung nach vorausgegangenem Versorgungsausgleich (§ 178) bereits vor dem 1. Januar 1992 durchgeführt worden ist.

Zur Überschrift vor § 285

Die Änderung ist wegen der Einfügung eines zusätzlichen Unterabschnitts erforderlich.

Zu § 285 — Anspruchsvoraussetzungen —

Die Leistung für Kindererziehung ist grundsätzlich ausgestaltet wie die Erziehungszeit für die jüngeren Mütter. In den Fällen, in denen eine Versicherungszeit wegen Kindererziehung – die rechtlich wie eine Erwerbstätigkeit behandelt wird - aufgrund von Versicherungslastvereinbarungen mit anderen Staaten in die Versicherungslast eines anderen Staates fällt, soll dies auch für die Leistung wegen Kindererziehung gelten. Allerdings soll in den Fällen, in denen die Geburt im Bundesgebiet erfolgt ist, in jedem Fall die Leistung für Kindererziehung gezahlt werden; die entsprechende Anwendung der Versicherungslastregelungen ist hier nicht möglich, weil die vollständige Anspruchsprüfung auch durch Versicherungsämter und Versichertenälteste erfolgt und diesen die Prüfung der Versicherungslastregelungen nicht zugemutet werden soll.

Die Regelung entspricht der Praxis der Versicherungsträger.

Zu § 291 - Grundsatz -

Durch die Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, daß in den Fällen, in denen etwa wegen des Hinzutritts neuer Zeiten eine Neufeststellung erfolgt, nicht lediglich, wie aus dem Wort "Höhe" geschlossen werden

könnte, der bisherige Zahlbetrag, sondern die dynamische Rente besitzgeschützt ist.

Zu § 293 — Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen —

Die Änderung in Satz 1 stellt sicher, daß auch Versicherte, die in der Zeit vom 2. Dezember 1926 bis 1. Januar 1927 geboren sind und bereits eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente beziehen, nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Regelaltersrente haben.

Die mit diesem Gesetz neu geschaffene Möglichkeit, Altersrenten auch als Teilrenten in Anspruch nehmen zu können, soll in der Anlaufphase des Gesetzes auf die Personen beschränkt bleiben, die erstmals eine Altersrente in Anspruch nehmen oder bisher nur eine vorzeitige Altersrente beziehen. Den Personen, die bereits - u. U. schon viele Jahre - eine volle Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, muß eine solche Möglichkeit nicht neu eingeräumt werden, da sie auch neben einer vollen Altersrente voll hinzuverdienen können und nicht Rentenminderungen durch eine früher in Anspruch genommene Teilrente durch einen Teilverzicht nach dem 65. Lebensjahr ausgleichen müssen. Damit würde diese Möglichkeit nur zu Rentenneuberechnungen genutzt werden, was die Erledigung der anderen Rentenanträge verzögern und zu Mehrkosten führen würde, weil die Teilrente nur von denjenigen in Anspruch genommen würde, die ihre Rente infolge des neuen Rentenrechts erhöhen könnten.

Zu § 297 — Grundsatz —

Durch den neu eingefügten Absatz 1 a wird klargestellt, daß die Summe der Entgeltpunkte bei Unterbrechungen von weniger als 24 Kalendermonaten für dieselbe Rente nur neu zu bestimmen ist, wenn während der Unterbrechungszeit Beitragszeiten liegen. Der bloße Verzicht auf eine Rente führt nicht zu einer Neuberechnung der Rente. In den Fällen, in denen nach Vollendung des 65. Lebensjahres auf eine Rente verzichtet wird, ist zwar von den bisherigen Entgeltpunkten auszugehen; die spätere Rente erhöht sich aber wegen des höheren Zugangsfaktors und der damit verbundenen Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte.

Zu § 302 — Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung —

Die Regelung in Absatz 7 stellt sicher, daß entsprechend dem bisherigen Recht bei ausländischen Unfallrenten kein Jahresarbeitsverdienst festzustellen ist.

Zu § 303 — Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979 —

Die zusätzliche Verweisung auf Absatz 7 ist eine Folgeänderung der entsprechenden Ergänzung zu § 302.

Zu § 304 — Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute und Arbeitslosengeld —

Die Vorschrift enthält eine Besitzschutzregelung für diejenigen Fälle, in denen am 31. Dezember 1991 die Rente und das Arbeitslosengeld anrechnungsfrei nebeneinander zu zahlen waren, weil eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung von nur 26 Wochen bzw. sechs Monaten vorgelegen hat. Dieser Besitzschutz ist nicht nur für die Rente für Bergleute, sondern auch für die Rente wegen Berufsunfähigkeit erforderlich.

Zu § 305 — Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes —

Die Änderung in Absatz 5 knüpft an die ab 1990 wirksam werdende Änderung in den Rentengesetzen an.

Zu § 307 — Unterbringung von Rentenberechtigten —

Die von den Trägern der Rentenversicherung aufgewendeten Mittel decken nur einen geringen Teil der Unterbringungskosten ab. Sie werden nach der Praxis der Rentenversicherungsträger zusätzlich zur Rente erbracht. Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht es, diese Leistungen auch weiterhin ohne Rentenminderung zu erbringen.

Zu § 310 — Zusatzleistungen —

Die Textergänzung stellt klar, daß für den Anspruch auf Krankenversicherungszuschuß hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts nichts anderes gilt als für den Anspruch auf Kinderzuschuß nach Absatz 2.

Zu Artikel 2 — Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 16 SGB VI. Berufsfindung und Arbeitserprobung sollen nicht mehr den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, sondern dem Verwaltungsverfahren zugeordnet werden; dies ist bei den Einweisungsvorschriften nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2a

Die Verpflichtung der Verwaltung zur Wahrung des Sozialgeheimnisses besteht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den bei ihr Beschäftigten. Durch den einzufügenden Satz 2 wird klargestellt, daß zum Schutz des Sozialgeheimnisses auch positive Vorkehrungen innerhalb der Verwaltung bei den Leistungsträgern und den anderen genannten Stellen getroffen werden müssen. Sie haben demnach durch technische und organisatorische Vorkehrungen, die in konkreten Dienstanweisungen festgehalten und den verpflichteten Personen zur Kenntnis gebracht werden müssen, sicherzustellen, daß dem Sozialgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten nur Befugten zugänglich sind. Das Trennprinzip, das den Datenschutz kennzeichnet. findet in dieser Regelung seinen konkreten Ausdruck auch für den Schutz der Sozialdaten nach innen. Zu den Maßnahmen wird gehören, daß die sensiblen gesundheitlichen Daten nur einem engen Personenkreis zugänglich sind und auch bei den einzelnen Daten bzw. Unterlagen ggf. noch einmal getrennt wird. Allgemein gilt für die Vorkehrungen, daß der erforderliche Aufwand sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten hat. Die gesamten Maßnahmen müssen demnach in einem angemessenen Verhältnis zum Grad der Schutzbedürftigkeit und der Gefährdung der Sozialdaten stehen (vgl. für Dateidaten auch § 6 Abs. 1 Satz 2 BDSG).

Außerdem wird der durch das Gesundheits-Reformgesetz in § 284 Abs. 4 SGB V für die Krankenversicherung verankerte Grundsatz der Trennung personenbezogener Daten von der Personalverwaltung der Krankenkassen auf alle Leistungsträger und den diesen in § 35 SGB I gleichgestellten Stellen übertragen. Der Grundsatz der Trennung von Leistungs- und Versichertendaten der Beschäftigten einer in § 35 SGB I genannten Stelle von deren Personalverwaltung kann bei kleineren Behörden zu Kollisionen mit dem Grundsatz der Personalhoheit des Leistungsträgers führen. Wenn es in dieser Regelung heißt, daß die Versicherungs- und Leistungsdaten der Beschäftigten bei Personalentscheidungen nicht zugänglich sein "sollen", so bedeutet dies, daß dies im Regelfall auch tatsächlich nicht erfolgen darf. Ausnahmefälle sind nur bei kleineren Behörden nicht völlig auszuschlie-Ben, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen eine völlige Trennung der Daten nicht immer möglich ist. Eine nicht ganz so zwingende Regelung wie in § 284 Abs. 4 SGB V erscheint vertretbar, da es sich bei der Mehrzahl der Fälle nicht um sozialmedizinische Daten wie in der Krankenversicherung handelt.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Streichung in Artikel 19 kommt dem Selbstverwaltungsgesetz kein sozialrechtlicher Regelungsgehalt mehr zu. Der Hinweis hierauf soll daher ebenfalls entfallen.

Zu Artikel 3 — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung ist bereits durch das Gesundheits-Reformgesetz erfolgt.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die eine versehentlich unterbliebene Überschrift nachgeholt wird.

Zu Nummer 8a

Die Vorschrift sieht eine Angleichung an das seit dem 1. Januar 1989 geltende Verfahren im Bereich der Orts- und Innungskrankenkassen für in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte vor. Seit dem 1. Januar 1989 sind für freiwillige Mitglieder der Krankenkassen diese Kassen die Einzugsstellen für den Rentenversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit und nicht mehr nur die "Pflichtkasse" des Betriebes, was zu einer Vermehrung der Einzugsstellen geführt hat. Zur Arbeitserleichterung des Arbeitgebers wird die zentrale Beitragsabführung auch im Bereich der Betriebskrankenkassen zugelassen, damit die Abführung an eine Vielzahl von Betriebskrankenkassen vermieden wird.

Zu Nummer 8b

Hat ein Arbeitgeber eine Betriebskrankenkasse, dann darf er die Beiträge für die Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit auch für die Arbeitnehmer dorthin abführen, die freiwillige Mitglieder bei einer fremden Betriebskrankenkasse sind. Die Bestimmung dient zur Arbeitserleichterung des Arbeitgebers.

Zu Nummer 8c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vergabe der Versicherungsnummer ist aus Gründen des Datenschutzes im Dritten Kapitel als eigenständige Regelung eingefügt worden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 01

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 3 a

Nach bisher geltendem Recht ruhte der Anspruch auf Krankengeld auch dann, wenn er andere bezogene Sozialversicherungs-Geldleistungen und die Arbeitslosenhilfe überstieg. Bis zum 31. Dezember 1988 war dies in § 183 Abs. 6 RVO geregelt, seit Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes mit gleichem Wortlaut in § 49 Nr. 3 SGB V.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. November 1988 zu Vorlagen von Sozialgerichten den Beschluß gefaßt, daß die Ruhensvorschrift des § 183 Abs. 6 RVO bei gleichzeitigem Bezug von Verletzten- oder Übergangsgeld mit Artikel 3 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist (Beschluß vom 9. November 1988 – 1 BvL 22/84, 1 BvL 71/86, 1 BvL 8/87). Die Zustellung des Beschlusses an die Bundesregierung erfolgte am 23. Februar 1989. Das Gericht begründete seine Entscheidung insbesondere damit, daß kein rechtfertigender Grund erkennbar sei, einen freiwillig Versicherten mit zwei Leistungsansprüchen wirtschaftlich schlechter zu stellen als denjenigen, der nur einen Leistungsanspruch hat. Das Gericht erklärte die Vorschrift jedoch nicht für nichtig, um dem Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit bei der Regelung eines Doppelbezugs sozialversicherungsrechtlicher Leistungen zu erhalten.

Die Entscheidung des Gerichts konnte bei der Vorbereitung und der parlamentarischen Beratung des Gesundheits-Reformgesetzes im Jahre 1988 schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Beschluß sollen nun in diesem Gesetzentwurf erfolgen.

Zu Buchstabe a

Die Fassung des bisherigen Textes als Absatz 1 ist wegen der Anfügung eines neuen Absatzes 2 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Bei Bezug der genannten Geldleistungen ruht der Krankengeldanspruch nicht mehr in vollem Umfang, sondern nur bis zur Höhe der bezogenen anderen Leistung ("soweit"). Übersteigt der Krankengeldanspruch die Höhe dieser Leistung, erhält der Versicherte den überschießenden Betrag als Leistung der Krankenkasse. Versicherte mit zwei Leistungsansprüchen können nun nicht mehr eine u. U. geringere Geldleistung erhalten als Versicherte, die nur einen Krankengeldanspruch haben. Die Regelung gilt für alle Versicherten, nicht nur für Selbständige oder sonstige freiwillig Versicherte.

Die Regelung hat keine so weitreichenden Auswirkungen auf die übrigen sozialversicherungsrechtlichen Geldleistungsvorschriften, daß Ausnahmeregelungen gesetzlich vorzusehen sind. Die Leistungsträger sollen durch eine Vereinbarung sicherstellen, daß in geeigneten Fällen, insbesondere bei Rehabilitationsleistungen, die jeweilige Lohnersatzleistung und das diese Geldleistung übersteigende Krankengeld nur von einem Träger ausgezahlt werden. In Fällen der Leistungskonkurrenz mit dem Bundesversorgungsgesetz hat die Verwaltungsbehörde der Krankenkasse wie bisher Erstattungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BVG in der Höhe des Versorgungskrankengeldes zu leisten, das nach dem BVG zu zahlen ist.

Im Verhältnis der Ansprüche auf Verletztengeld und Krankengeld wird ab 1. Januar 1991 eine weitere Rechtsänderung eintreten. Zu diesem Zeitpunkt wird § 11 Abs. 4 SGB V in Kraft treten (Artikel 79 Abs. 4 Gesundheits-Reformgesetz), der Leistungen der Krankenversicherung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ausschließt. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit erhält der Betroffene kein Krankengeld mehr, gleichgültig, ob er Verletztengeld bezieht oder nicht. Die vom Bundesverfassungsgericht gerügte Ungleichbehandlung wird hier durch den generellen Ausschluß von Leistungsansprüchen gegen zwei Sozialversicherungsträger vermieden.

Zu Buchstabe c

Die unter Buchstabe b dargestellte Regelung gilt auch bei Bezug von Geldleistungen aus dem Ausland, die den Geldleistungen inländischer Sozialleistungsträger entsprechen.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1988 auch auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 1990 zurückwirkt.

In Anlehnung an die Regelung des § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 rückwirkend ohne zeitliche Begrenzung auf die Fälle anzuwenden, in denen der die bezogene Geldleistung übersteigende Krankengeldanspruch geltend gemacht wird oder bereits gemacht worden ist und hierüber noch keine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

Satz 2 stellt klar, daß die Kassen nicht in allen Fällen, in denen sie vor dem 23. Februar 1989 einen Bescheid erteilt hatten, dazu verpflichtet sind, vom Amts wegen neu zu entscheiden. Auf den 23. Februar 1989 wird

abgestellt, da zu diesem Zeitpunkt der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1988 der Bundesregierung zugestellt wurde und damit Außenwirkung erlangte. Für bis zu diesem Termin ergangene, nicht mehr anfechtbare Entscheidungen bleibt es bei der Anwendung des früheren Rechts.

Für ab diesem Zeitpunkt ergangene Verwaltungsakte ist ohne Ausnahme rückwirkend das neue Recht anzuwenden: Sind sie noch anfechtbar, gilt auch für sie § 49 Abs. 2 Satz 1 SGB V, sind sie nicht mehr anfechtbar, gilt § 44 Abs. 1 SGB X.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die versehentlich unterbliebene Paragraphenbezeichnung sowie die Überschrift nachgeholt werden.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, durch die die versehentlich unterbliebene Paragraphenbezeichnung sowie die Überschrift nachgeholt werden.

Zu Nummer 10a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung von § 61 a SGB VI. Im Falle einer Drittschädigung soll die Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges dem Anspruch auf Ersatz von Beiträgen in der Krankenversicherung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 11

Nach den §§ 262, 263 SGB VI sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und Kinderzuschüsse nicht mehr Bestandteil der Rente, sondern zusätzlich zur Rente zu zahlende Zusatzleistungen. Eines ausdrücklichen Hinweises, daß Kinderzuschüsse bei der Beitragszahlung zur Krankenversicherung der Rentner nicht zu berücksichtigen sind, bedarf es daher nicht mehr. Demgegenüber muß ausdrücklich klargestellt werden, daß Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung weiterhin der Beitragsbemessung unterliegen.

Zu Nummer 11 a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in §§ 249 a, 255 SGB V vorgenommenen Änderungen, die sicherstellt, daß beim Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze nur die Krankenversicherungsbeiträge dem Mitglied erstattet werden, die von ihm selbst zu tragen sind.

Zu Nummer 14a

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 SGB VI.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorschrift über die Beitragstragung bei beschäftigten Behinderten in § 163 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Hierdurch wird ein einheitlicher Schwellenwert für die Tragung von Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung sichergestellt.

Zu Artikel 5 — Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

Bei der bisherigen Verweisung auf § 11 a Abs. 11 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen; dieses wird korrigiert.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 und 2

Der Einleitungssatz des Absatzes 2 wurde wegen der zusätzlichen Änderung des Artikels II SGB X gesetzestechnisch umgestellt.

§ 119 Abs. 2 wurde neu gefaßt, weil die Träger der Krankenversicherung nachgewiesen haben, daß sie nicht in der Lage sind, die Sachverhalte beim Regreß aufzuklären. Sie sollen nach der geänderten Fassung die Rentenversicherungsträger, die für den Regreß gemäß dem heutigen Recht zuständig bleiben, unterstützen.

Die übrigen Texte entsprechen wörtlich dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Die Regelung beseitigt Härten für Versicherte, die aufgrund eines Schadensfalls nicht oder nur noch teilweise erwerbstätig sind. Sofern der Schadensfall vor dem 1. Juli 1983 eingetreten ist, werden diese Personen nicht von § 119 SGB X erfaßt. Sie konnten deshalb möglichen Rentenminderungen nur durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen oder von Höherversicherungsbeiträgen begegnen. Diese Beiträge können jedoch einen Ausgleich der Rentenminderungen nicht oder nur teilweise bewirken. Dies hat zu sozialpolitisch nicht vertretbaren Ergebnissen geführt.

II. Zum Zweiten Teil – Änderung anderer Vorschriften –

Zu Artikel 6 - Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 9 Buchstabe c und d

Die Änderungen entsprechen den Änderungen im Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) zum Kindergeldanspruch.

Zu Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Verlängerung des Waisenrentenbezugs bei Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die bisher geltende Regelung wird durch eine geänderte, bis zum 31. Dezember 1991 geltende Übergangsregelung (Buchstabe c — neuer Absatz 5) ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Ausbildung der Waise ist in manchen Fällen mit dem 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen. Mit der Änderung der Sätze 1 und 2 des § 595 Abs. 2 erfolgt eine Angleichung an die Regelung im Beamtenversorgungsrecht, nach der die Zahlung des Waisengeldes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise möglich ist, und an die im Kindergeldrecht geltende Altersgrenze.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 tritt als Übergangsregelung an die Stelle des bisherigen Absatzes 2.

Abweichend vom bisherigen Recht werden entsprechend den Änderungen im Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294)

- vermögenswirksame Leistungen nicht mehr der Ausbildungsvergütung zugeordnet, weil sie dem Kind im Zeitpunkt der Auszahlung nicht zur Dekkung des Unterhaltsbedarfs zur Verfügung stehen,
- die maßgeblichen Grenzen für Unterhaltsgeld und Übergangsgeld auf 800 DM vereinheitlicht; ein Netto-Entgelt in dieser Höhe entspricht in etwa einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1000 DM.

Zu Nummer 16a, 16c, 16d und 16g

Die Änderungen ermöglichen die in § 161 Nr. 1 SGB VI vorgesehene Verbesserung der Bewertung von Wehrübungszeiten bereits ab 1990.

Zu Nummer 16b

Zu Buchstabe a und b

Es wird klargestellt, daß Zeiten der Kindererziehung in den Fällen nicht angerechnet werden, in denen die Kindererziehung außerhalb des Bundesgebietes, aber im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erfolgt ist, wenn auf Grund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat eine Erwerbstätigkeit, wenn sie während desselben Zeitraumes ausgeübt worden wäre, nicht zu Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung führen würde. Die Regelung entspricht der Praxis der Versicherungsträger.

Zu Buchstabe c

Die erweiterte Möglichkeit einer anderen Zuordnung der Kindererziehungszeit entsprechend dem geänderten § 244 Abs. 6 SGB VI soll bereits zum 1. Januar 1986 in Kraft treten. Sie muß deshalb noch in die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rentengesetze eingearbeitet werden.

Zu Nummer 16e

Es handelt sich um eine Änderung entsprechend den Änderungen im Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) zum Kindergeldanspruch, die bereits ab 1. Januar 1990 in Kraft treten soll, um eine möglichst zügige Anpassung an die im Kindergeldrecht geschaffene Rechtslage zu erreichen.

Zu Nummer 16f

Vermögenswirksame Leistungen müssen fest angelegt werden, stehen also dem Kind zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs nicht zur Verfügung. Es ist daher gerechtfertigt, sie nicht zur Ausbildungsvergütung zu zählen.

Die maßgeblichen Grenzen für Unterhaltsgeld und Übergangsgeld sollen vereinheitlicht werden, und zwar in Höhe von 800 DM; ein Netto-Entgelt in dieser Höhe entspricht in etwa einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 1000 DM.

Die Änderungen entsprechen den Änderungen im Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294).

Zu Artikel 6a — Angestelltenversicherungsgesetz

Zu Nummer 1 bis 7

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nr. 16 a bis 16 g.

Zu Artikel 6b — Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 und 2

Die Änderungen gewährleisten ein Inkrafttreten der Regelung zur Versicherungslast entsprechend dem geänderten § 285 Abs. 1 SGB VI bereits ab 1. Januar 1986.

Zu Artikel 6c — Reichsknappschaftsgesetz

Zu Nummer 1 bis 7

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nr. 16 a bis 16 g.

Zu Artikel 6d — Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 und 2

Siehe Begründung zu Artikel 6b.

Zu Artikel 8a — Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 und 2

Siehe Begründung zu Artikel 6b.

Zu Artikel 9 — Versicherungsunterlagen-Verordnung

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der Anlagen zur Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) in Nummer 9.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der entsprechenden, bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) über den zeitlichen Umfang, in dem nicht nachgewiesene Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der entsprechenden Vorschriften des Fremdrentenrechts über den wertmäßigen Umfang, in dem nicht nachgewiesene Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift ist durch die Verweisung in $\S 4$ VuVO auf die Vorschrift des Fremdrentenrechts — die vom 1. Januar 1992 eine entsprechende Regelung enthalten soll — entbehrlich und kann daher gestrichen werden

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften des Fremdrentenrechts über den wertmäßigen Umfang, in dem nicht nachgewiesene Beitragszeiten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift ist durch die Verweisung in § 4 VuVO auf die Vorschrift des Fremdrentenrechts entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 8

Der Text entspricht der bisherigen Nummer 3 im Gesetzentwurf.

Zu Nummer 9

Die Anlagen zur VuVO können entfallen, da sie mit den Anlagen zum FRG — auf die nunmehr verwiesen wird — identisch sind.

Zu Artikel 10 - Fremdrentengesetz

Wegen der Unterteilung des Artikel 10 in den Abschnitt A und B vgl. Begründung zu Abschnitt B.

Zu Nummer 1 (§ 15)

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 1 bewirkt, daß Zeiten ohne Beitragsleistung im Herkunftsgebiet, für die im Bundesgebiet eine Nachversicherung durchzuführen gewesen wäre, von der Anrechnung als Beitragszeit ausgeschlossen werden. Für eine solche Zeit kommt nur eine Anrechnung nach § 16 als Beschäftigungszeit in Betracht.

Die Änderung in Satz 3 entspricht in den Buchstaben a und c inhaltlich der bisherigen Fassung. Dabei ist ergänzend in Buchstabe c die Anrechnung von Ausbildungszeiten als Beitragszeiten ausgeschlossen worden.

Durch Buchstabe b wird ausgeschlossen, daß Zeiten von Personen, die in der Rentenversicherung der Herkunftsgebiete (DDR und Vertreibungsgebiete i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) ohne Beitragsleistung berücksichtigt werden, aber außerhalb der Herkunftsgebiete verbracht worden sind, im Bundesgebiet angerechnet werden. Die Änderung entspricht der Regelungsabsicht des Gesetzentwurfs, die bisherige Anrechnung sog. beitragsloser Beitragszeiten einzuschränken. Im übrigen wird durch die Regelung klargestellt, daß Zeiten, die nach dem Verlassen der Herkunftsgebiete außerhalb der Herkunftsgebiete zurückgelegt wurden, nicht als Beitragszeiten anzurechnen sind, wie dies bereits in § 16 durch die Worte "vor der Vertreibung" für Beschäftigungszeiten zum Ausdruck kommt.

Durch Buchstabe d wird die Regelungsabsicht des Gesetzentwurfs sichergestellt, Zeiten von Zeit- und Berufssoldaten und von vergleichbaren Personen, wie z. B. Angehörigen der Volkspolizei und ihren Untergliederungen, wie Verkehrs-, Transport-, Bahn- oder Grenzpolizei, nicht mehr als Beitragszeiten, sondern als Beschäftigungszeiten nach § 16 anzurechnen. Die Regelung soll insbesondere den Transfer der Leistungen, die aufgrund dieser Zeiten erwachsen, in das Ausland verhindern.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vermeidet die unbeabsichtigte Folge, daß Berufssoldaten Zeiten des militärischen Dienstes nicht als Beschäftigungszeiten nach § 16 angerechnet werden können.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt die Regelungsabsicht klar, nicht nur Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern auch Personen, die ihnen vergleichbar sind (vgl. Begründung zu Nr. 2 Buchstabe b), keine Beitragszeiten, sondern nur Beschäftigungszeiten anzurechnen.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, daß Zeiten in einem Sicherungssystem für Angehörige der staatlichen Organe in der DDR rentenwirksam sind.

Zu Buchstabe a1

Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die heutige Gesetzessprache.

Zu Nummer 3a (§ 17a)

Personen, die bis zum Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gehört haben, gehören bisher nur deshalb nicht zu dem vom Fremdrentengesetz erfaßten Personenkreis, weil sie sich nicht zum deutschen Volkstum, sondern zum Judentum bekannt haben. Diesen Personen wurden durch die Auswirkungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft das familiäre Umfeld und die soziale Großgruppe entzogen, und sie können im Verlauf der Zeit bis zur Ausreise aus ihren Heimatgebieten auch die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verloren haben.

Durch die vorgesehene Neuregelung soll dieser Personenkreis in das Fremdrentengesetz einbezogen werden. Die Regelung soll nur für Personen gelten, die bei Beginn der allgemeinen Verfolgungsmaßnahmen durch den Nationalsozialismus das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Sie soll nicht für Ehegatten und Nachkommen dieser Personen gelten, die selbst nicht die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Die Kürzung nicht nachgewiesener Beitrags- und Beschäftigungszeiten auf fünf Sechstel des zeitlichen Umfanges entspricht nicht der Systematik des SGB VI, wonach nicht mehr auf Zeiten, sondern nur noch auf Werte (Entgeltpunkte) abgestellt wird. Die Bewertung nicht nachgewiesener Zeiten wird in Nummer 7 (§ 22 Abs. 4) geregelt.

Die volle Anrechnung für langjährig bei demselben Arbeitgeber beschäftigte Versicherte wird gestrichen, weil die Beitragsdichte nicht zwangsläufig größer ist als die anderer Versicherter, zumal es in den Herkunftsländern keine Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall gibt. Die Besserstellung von Versicherten, die mindestens 10 Jahre bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und denen diese Zeiten ungekürzt anzurechnen sind, soll daher wegfallen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 245 Abs. 2 Nr. 2 des SGB VI.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Satzes trägt dem Eingliederungsprinzip insofern verstärkt Rechnung, als eine im Herkunftsgebiet der bergbaulichen Versicherung zugeordnete Beitragszeit nur dann der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden soll, wenn diese Beschäftigung im Bundesgebiet der knappschaftlichen Versicherungspflicht unterlegen hätte.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Ergänzung des § 16 um einen Absatz.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung an § 245 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Die Änderung der Vorschrift läßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Leistungsgruppeneinteilung nach Funktion und Wertigkeit der Beschäftigung in drei Leistungsgruppen für Arbeiter und fünf Leistungsgruppen für Angestellte bestehen, sieht jedoch zusätzlich hierzu die Zuordnung der Berechtigten zu einem von insgesamt 24 Wirtschaftsbereichen vor. Die Regelung hat zum Ziel, bei der Zugrundelegung der für die Rentenberechnung maßgeblichen Entgelte größere Übereinstimmung mit einheimischen Versicherten zu erreichen. Die in der Anlage 17 ausgewiesenen Entgeltpunkte, die für vergangene und künftige Beitrags- und Beschäftigungszeiten gelten, sollen auf der Basis der Jahre 1985 und 1986 festgesetzt, jedoch auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenzen der ArV bzw. der AnV für das einzelne Jahr begrenzt werden. Falls sich der Berechtigte nur einem von mehreren in Betracht kommenden Wirtschaftsbereichen zuordnen läßt, soll er, um Besserstellungen zu vermeiden, dem Wirtschaftsbereich mit dem niedrigsten Wert der in Betracht kommenden Wirtschaftsbereiche zugeordnet werden. Ist kein Wirtschaftsbereich bestimmbar, soll er dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, der die niedrigsten Werte aufweist. Die Regelung für nicht eindeutig bestimmbare Wirtschaftsbereiche wird in analoger Weise auf nicht eindeutig bestimmbare Leistungsgruppen übertragen.

Absatz 2 stellt sicher, daß ins Gewicht fallende Veränderungen in der Entgeltentwicklung der Wirtschaftsbereiche korrigiert werden. Die neu bestimmten Entgeltpunkte sollen nur für künftige Zeiten gelten, die nach dem Zeitpunkt der Neubestimmung liegen. Für Zeiten, die vor der Neubestimmung der Entgeltpunkte liegen, sind die bis dahin festgelegten Entgeltpunkte maßgeblich.

Die Entgeltpunkte sind in der Anlage 17 für Männer und Frauen getrennt ausgewiesen, um eine Gleichbehandlung einheimischer Frauen mit zugewanderten Frauen sicherzustellen. Eine Vereinheitlichung der maßgeblichen Werte für Männer und Frauen würde in Anbetracht der faktischen Entgeltunterschiede zu einer Ungleichbehandlung zuwandernder und einheimischer Frauen führen, die nicht vertretbar wäre.

Absatz 3 Satz 1 entspricht inhaltlich Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Entwurfs. Satz 2 legt die zu berücksichtigenden Entgeltpunkte für Ausbildungszeiten in bestimmter Höhe fest. Satz 3 regelt, daß Wehrdienstzeiten, die im Herkunftsgebiet zurückgelegt wurden, wie Wehrdienstzeiten im Geltungsbereich des Gesetzes bewertet werden. Für Zeiten vor Einführung der uneingeschränkten Versicherungspflicht für Wehrdienstleistende sollen Wehrdienstzeiten im Herkunftsgebiet entsprechend § 251 Abs. 3 SGB VI 0,0625 Entgeltpunkte für jeden Kalendermonat erhalten

Absatz 4 stellt ausschließlich auf den Entgeltfaktor (Entgeltpunkte) ab, weil die Rentenberechnung nach dem SGB VI den bisherigen Berechnungsfaktor Versicherungsjahre nicht mehr kennt. Die zeitliche Kürzung nicht nachgewiesener Beitrags- und Beschäftigungszeiten auf 5/6 ihres Umfangs ist deshalb durch eine wertmäßige Kürzung zu ersetzen. Abgesehen von diesen rechtssystematischen Gründen stellt die vorgesehene Umstellung sicher, daß eine Kürzung, unabhängig von der Dauer des zu kürzenden Zeitraumes, gleichmäßig wirkt und die bisher durch Rundung eingetretenen ungerechtfertigten Besserstellungen gegenüber einheimischen Versicherten vermieden werden. Die Umstellung auf die Wertkürzung beseitigt darüber hinaus Probleme beim Zusammentreffen mehrerer Kürzungsvorschriften und macht komplizierte Ausnahmeregelungen bei der Gesamtleistungsbewertung überflüssig (vgl. Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs). Die Umstellung auf die Kürzung des Wertes ist auch verwaltungsvereinfachend. Außerdem wird ausgeschlossen, daß — wie nach bisherigem Recht - die Kürzungslücke zu einer häufig deutlichen Erhöhung der pauschalen Anrechnungszeit führt, die nicht beabsichtigt ist.

Absatz 5 ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Entgeltpunkte in der Anlage 17 neu zu bestimmen, wenn die im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Text.

Satz 2 stellt die Regelungsabsicht klar, freiwillige Beiträge in den Herkunftsgebieten vor dem 1. März 1957 in Ermangelung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage mit den jeweils niedrigsten freiwilligen Bundesgebietsbeiträgen zu bewerten.

Der bisherige Satz 3 wurde gestrichen, weil mit Ausnahme einer freiwilligen Beitragsentrichtung in der CSSR bis 1956 und in der DDR nicht nachgewiesen werden kann, in welcher Relation freiwillige Beiträge untereinander stehen. Darüber hinaus sind in einigen

Herkunftsgebieten die Beiträge nicht abgestuft, so daß eine differenzierte Bewertung nicht praktikabel ist bzw. zu erheblichen Besserstellungen gegenüber hiesigen Versicherten führen würde. Freiwillige Beiträge werden deshalb entsprechend der Änderung in Absatz 2 Satz 2 bewertet.

Der neue Satz 3 ändert den bisherigen Satz 4. Dazu wird auf die Begründung zur Einfügung des § 22 Abs. 4 FRG verwiesen. Diese Vorschrift soll auch bei der Bewertung freiwilliger Beiträge angewendet werden.

Zu Nummer 9 (§ 24)

Nach geltendem Recht werden alle nach tschechoslowakischem Recht oder dem Recht des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bei einem Ersatzinstitut verbrachten Zeiten mit der höchsten während der Zugehörigkeit zum Ersatzinstitut erreichten Leistungsgruppe bewertet. Daraus ergeben sich überhöhte Leistungen, die hiesige vergleichbare Versicherte nicht erreichen können. Die Streichung beseitigt diese Besserstellung.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Der bis zum 30. September 1948 mögliche Beitragseinkauf nach tschechoslowakischem Recht konnte für Studienzeiten, Beschäftigungszeiten vor Einführung der Rentenversicherungspflicht und für in der Arbeiterrentenversicherung versicherte Lehrzeiten eines Angestelltenlehrlings aus Anlaß des Wechsels zur Angestelltenversicherung durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt des Beitragseinkaufs mußte Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestehen. Da der Beitragseinkauf nicht zwingend vorgeschrieben war, sind die eingekauften Beiträge als freiwillige zu behandeln, unterliegen aber nach derzeitigem Recht der Sonderbewertung des § 25. Sie erhalten immer die Leistungsgruppe, in die der Berechtigte aufgrund seiner zum Zeitpunkt des Beitragseinkaufs ausgeübten Beschäftigung einzustufen ist. Da der Beitragseinkauf nicht fristgebunden war und zum Beispiel auch erst am Ende des Berufslebens erfolgen konnte, werden die Beiträge wegen der zu diesem Zeitpunkt erreichten beruflichen Stellung überhöht bewertet. Diese Sonderbewertung steht nicht in Einklang mit der Bewertung sonstiger freiwilliger Beiträge. Die Streichung der Vorschrift vermeidet diese Besserstellung; eingekaufte Beiträge sind künftig nach § 23 zu bewerten.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an den Regelungsinhalt von § 22 Abs. 1. Darüber hinaus redaktionelle Klarstellung der Regelungsabsicht, nur solche teilweise belegte Monate als voll belegt anzusehen, in denen eine Beitragszeit mit einer Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit zusammentrifft.

Zu Nummer 14 (§ 28 a)

Die Änderung der Vorschrift stellt klar, daß Rentenbezugszeiten auch in anderen als in § 15 Abs. 2 genannten Systemen bei der Anwendung des SGB VI den Rentenbezugszeiten im Bundesgebiet gleichstehen. Darüber hinaus sollen Renten, die anstelle einer sonst zu gewährenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters bezogen werden, wie diese selbst behandelt werden.

Zu Nummer 15 (§ 28b)

Die Anfügung des Absatzes 2 entspricht der Regelungsabsicht, Zeiten der Kindererziehung in den Herkunftsgebieten bei Zusammentreffen mit anderen Zeiten so zu bewerten, wie es in § 69 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für hiesige Versicherte vorgesehen ist. Die Änderung schließt aus, daß beim Zusammentreffen von Zeiten, die nach dem deutschpolnischen Sozialversicherungsabkommen (DPSVA) anzurechnen sind, mit Kindererziehungszeiten nach § 28 b im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA eine nachteilige Anrechnung dann stattfindet, wenn die Abkommenszeit schlechter bewertet ist als die Kindererziehungszeit.

Zu Nummer 16 (§ 29)

Redaktionelle Neufassung der Vorschrift bei unverändertem Regelungsinhalt.

Zu Nummer 17 (§ 30)

Die Ergänzung der Vorschrift um Satz 2 mit der dreimonatigen Antragsfrist des § 98 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermeidet Besserstellungen gegenüber hiesigen Versicherten, die sich aus der Fassung des Gesetzentwurfs ergäben. Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 17 a

Zu Buchstabe a

Auf den für die Leistungsgruppeneinstufung nur beispielhaften Berufskatalog der Anlage 1 kann verzichtet werden, weil allein die Legaldefinition das entscheidende Einstufungskriterium darstellt und der Katalog im übrigen heute lückenhaft ist. Der Regelungsinhalt der Vorschrift wird durch die Änderung nicht berührt. Die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG behält ihre Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung der Anlage 17 ergibt sich aus § 22 Abs. 1.

Zu Nummer 18

Die bisherige Nr. 18 des Gesetzentwurfs soll entfallen.

Zu Abschnitt B

Das Inkrafttreten der Änderungen des Fremdrentengesetzes durch Artikel 10 war bislang zeitgleich zum Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen. Inhaltlich stellten deshalb die Änderungen des Fremdrentengesetzes grundsätzlich auf die Vorschriften des Sechsten Buches ab. Da die Änderungen des Fremdrentengesetzes zu einem großen Teil schon zum 1. Juli 1990 erfolgen sollen, bedarf es für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 für diejenigen Regelungen des Artikels 10 - aus dem jetzt als Abschnitt A bezeichneten Teil -, die erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten können, eines Übergangsrechts. Die Vorschriften sind inhaltsgleich an das bisherige noch bis zum Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geltende Recht angepaßt. Sie sind in dem Abschnitt B des Artikels 10 zusammengefaßt. Im übrigen gilt für alle anderen Regelungen bis zum 31. Dezember 1991 das bisherige Recht fort, wobei der Regelungsinhalt des § 22 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung in Artikel 6 § 5 FANG übernommen worden ist. Die Begründungen zu Abschnitt B entsprechen denen zu Artikel 10 RRG 1992 E und den Begründungen in Abschnitt A im einzelnen wie folgt:

Zu Nummer 1

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 1

Zu Nummer 2

Vergleiche Begründung zu Abschnitt A Nummer 4 Buchstabe a Absatz 2

Zu Nummer 3

Vergleiche Begründung zu Nummer 7 Buchstabe a RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 7

Zu Nummer 4

Vergleiche Begründung zu Nummer 8 RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 8

Zu Nummer 5

Vergleiche Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 11

Vergleiche Begründung zu Nummer 14 RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 14

Zu Nummer 7

Vergleiche Begründung zu Nummer 15 RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 15

Zu Nummer 8

Vergleiche Begründung zu Nummer 17 RRG 1992 E und zu Abschnitt A Nummer 17

Zu Artikel 11 — Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 4)

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 FRG sollen Beitragszeiten, die nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegt wurden, generell von der Berücksichtigung bei dem in § 1 Buchstabe b FRG genannten Personenkreis ausgeschlossen werden. Dies kann bei Personen, die langjährig auf die bestehende Rechtslage vertraut haben und bei denen Beitragszeiten in größerem Umfange nicht mehr anrechenbar sind, zu besonderen Härten führen. Absatz 1 dient dem Vertrauensschutz dieser Personen. Die Vorschrift ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, weiterhin diese Zeiten zu berücksichtigen, wenn derartige Umstände vorliegen.

Absatz 2 berücksichtigt den Vertrauensschutz von Personen, die vor dem 1. Juli 1990 im Geltungsbereich der Rentengesetze den gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben und vor diesem Zeitpunkt einen Zahlungsanspruch auf eine Rentenleistung besitzen; sie erhalten eine Rente ausschließlich nach bisherigem Recht. Allerdings ist bei Anschlußfeststellungen für Bezugszeiten ab 1. Juli 1990 das neue Fremdrentenrecht mit Ausnahme der Wertermittlung nach Wirtschaftsbereichen sowie bei Neufeststellungen nach dem 31. Dezember 1991 das Recht nach dem SGB VI anzuwenden. Dieses Ergebnis soll durch Verweisung auf Absatz 3 Satz 1 und 2 sichergestellt werden.

Absatz 3 betrifft Personen, die am 30. Juni 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Rentengesetze haben, einen Anspruch auf Zahlung der Rente jedoch nach diesem Zeitpunkt erwerben. Während der Übergangszeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1995 werden entstehende Rentenansprüche zwar nach neuem FRG-Recht berechnet, jedoch ohne Anwendung der nach Wirtschaftsbereichen aufgeschlüsselten Werte. Dies gilt auch für nach diesem Zeitpunkt entstehende Rentenansprüche, die sich nahtlos an einen Rentenanspruch, der in dem Übergangszeitraum entstanden ist, anschließen, wie zum Beispiel Witwenrenten. Auch hier ist jedoch das neue Recht nach SGB VI bei Neufeststellungen nach dem 31. Dezember 1991 unter Berücksichtigung der dort

getroffenen Übergangsregelungen anzuwenden. Rentenansprüche, die sich nicht unmittelbar anschließen oder erstmalig nach dem 31. Dezember 1995 entstehen, werden unter Anwendung von Werten nach Wirtschaftsbereichen festgestellt.

Absatz 4 betrifft Personen, die nach dem 30. Juni 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich der Rentengesetze nehmen. Diese Personen erhalten grundsätzlich eine Rente nach Branchenwerten berechnet. Um jedoch Besserstellungen gegenüber Personen, die vor dem Stichtag hier lebten, zu vermeiden, werden die Rentenansprüche auf den Betrag begrenzt, den sie bei Anwendung der bisherigen Tabellenwerte erhalten hätten. Dabei sind die Zahlbeträge nach neuem und bisherigem Recht zu vergleichen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 1 Satz 1 FRG, der für Fälle, in denen die Rentenberechnung noch nach den bisherigen FRG-Tabellen zur erfolgen hat, anzuwenden ist. Darüber hinaus sind diese Werte auch noch für die Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 4 von Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Regelung gewährleistet, daß der von § 17 a FRG erfaßte Personenkreis bisher in seiner Rente nicht berücksichtigte Zeiten angerechnet erhält. Diese Zeiten werden jedoch nur für Bezugszeiten nach dem 30. Juni 1990 berücksichtigt.

Zu Nummer 4

Die Regelungen sind wegen Zeitablaufs entbehrlich. Sie können deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 12 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 6 Nr. 16f.

Zu Nummer 17 Buchstabe b

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß es in der Rentenversicherung keine Beitragsklassen mehr gibt.

Zu Artikel 13 – Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zum Gesetzentwurf.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung von § 61 a SGB VI. Im Falle einer Drittschädigung soll die Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges dem Anspruch auf Ersatz von Beiträgen in der Krankenversicherung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in § 249 a SGB V getroffenen Regelung über die Tragung des Beitrags aus der Rente, wonach der aus der Rente zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag je zur Hälfte vom Versicherungspflichtigen und vom Träger der Rentenversicherung zu tragen ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 255 SGB V über die Zahlung des Beitrags aus der Rente. Da in § 255 Abs. 1 SGB V der Satz 2 gestrichen wird, ist die Verweisung entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 14a — Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 vom 12. März 1976

Zu Nummer 1

Nach dem Abkommen werden Leistungen der Renten- und Unfallversicherung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nur an Personen erbracht, die sich hier "gewöhnlich aufhalten". Entsprechend der einheitlichen Interpretation dieses Begriffs durch die Versicherungsträger soll er dahingehend definiert werden, daß "gewöhnlicher Aufenthalt" in diesem Sinne nur bei einem unbefristeten rechtmäßigen Aufenthalt gegeben ist. Nur in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt vorliegt. Die Definition hat lediglich eine klarstellende Bedeutung. Sie dient der Rechtssicherheit bei der innerstaatlichen Umsetzung des Abkommens.

Ausländer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet. Anders verhält es sich, wenn und soweit sich ein Ausländer im Einzelfall z. B. auf Grundrechte (Artikel 3 — Gleichheit vor dem Gesetz —, Artikel 6 — Schutz von Ehe und Familie —, Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes — Asylrecht —) berufen kann.

Die Anerkennung des Rechts auf einen unbefristeten Aufenthalt im Bundesgebiet wird durch die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis verwirklicht. Nur ein Recht zu einem unbefristeten Aufenthalt begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Abkommens

Zu Nummer 2

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens haben die deutschen Versicherungsträger bei Feststellung der Rente für Personen, die unter das Abkommen fallen, nach den deutschen Rechtsvorschriften Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten in der Volksrepublik Polen so zu berücksichtigen, als ob sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wären.

Entsprechend diesem Eingliederungsprinzip sollen Personen, die ihr Arbeitsleben in der Volksrepublik Polen verbracht haben, nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als Personen, die ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt haben.

Auf der Grundlage der geltenden Fassung des Vertragsgesetzes berücksichtigen die deutschen Versicherungsträger jedoch bei Personen, die ihr Arbeitsleben in der Volksrepublik Polen verbracht haben, auch Zeiten, die bei Personen, die ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt haben, nicht oder nicht in diesem Umfang berücksichtigt werden können. Beispiele hierfür sind die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bis zu drei Jahren, Zeiten der Pflege eines kranken Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes und Zeiten einer Ausbildung ohne Abschluß.

In völkerrechtlicher Hinsicht ergibt sich die Notwendigkeit, das Abkommen entsprechend seinem Wortlaut, Geist und Ziel auszulegen und anzuwenden, aus Artikel 31 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge.

Für den innerstaatlichen Bereich ließe sich möglicherweise eine an der Zielsetzung des Abkommens orientierte Rechtsanwendung bereits durch eine entsprechende Interpretation des Vertragsgesetzes vom 12. März 1976 zum Abkommen erreichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll jedoch eine entsprechende Klarstellung im Vertragsgesetz erfolgen.

In der vorgesehenen Fassung bewirkt die Klarstellung, daß künftig Besserstellungen von Personen, die unter den Geltungsbereich des Abkommens fallen, im Verhältnis zu hiesigen Versicherten nicht mehr eintreten; das gilt insbesondere auch für die beispielhaft oben genannten Besserstellungen. Sie bewirkt allerdings auch keine Schlechterstellungen: Personen, die unter den Geltungsbereich des Abkommens fallen. erhalten für die bei polnischen Versicherungsträgern zurückgelegten Zeiten die gleichen Leistungen wie hiesige Versicherte für hier zurückgelegte Zeiten. Das gilt auch, soweit das hiesige Rentenrecht an Sachverhalte in der Bundesrepublik Deutschland oder im Deutschen Reich anknüpft. Die Bestimmungen des hiesigen Rentenrechts sind insoweit analog auf entsprechende Sachverhalte in Polen anzuwenden.

Nummer 3 berücksichtigt den Vertrauensschutz von Personen, die vor dem 1. Juli 1990 im Geltungsbereich der Rentengesetze den gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben und vor diesem Zeitpunkt einen Zahlungsanspruch auf eine Rentenleistung nach dem Abkommen besitzen; sie erhalten eine Rente ausschließlich nach bisherigem Abkommensrecht. Allerdings ist bei Anschlußfeststellungen für Bezugszeiten ab 1. Juli 1990 Art. 2 Abs. 1 in der neuen Fassung sowie bei Neufeststellungen nach dem 31. Dezember 1991 das Recht nach dem SGB VI über § 14 FRG anzuwenden. Die Rentenzahlung soll auch dann weiter erfolgen, wenn nach einer früher teilweise abweichenden Praxis der Rentenversicherungsträger ein gewöhnlicher Aufenthalt abweichend von dem jetzt vorgesehenen Artikel 1a angenommen worden ist.

Zu Artikel 15 — Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Zu Nummer 5

Zu § 21

Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, daß Restbeträge bei Neuordnung einer bereits durchgeführten Nachentrichtung zurückzuzahlen sind und bereits erhaltene Leistungen nicht verrechnet oder zurückgefordert werden können.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, daß eine Leistung unabhängig vom Inkrafttreten der Regelung auch dann rückwirkend zu erbringen ist, wenn eine Nachentrichtung erstmals durchzuführen ist und eine Nachentrichtung in der Vergangenheit nach § 10 WGSVG bindend abgelehnt wurde oder wenn eine ungünstige Nachentrichtung neu ausgeübt wird. Auch in diesen Fällen finden allerdings die maßgebenden Verjährungsregelungen Anwendung.

Zu Absatz 6

Die Änderung übernimmt die Regelung des § 10 Abs. 3 WGSVG, um dem Herstellungsgedanken Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht wörtlich der Regelung im Absatz 6 des Gesetzentwurfs.

Zu § 22

Absatz 1

Die Änderung stellt klar, daß die vorgesehene Nachzahlungsmöglichkeit entsprechend dem mit der Gesamtregelung verfolgten Grundgedanken immer dann zur Anwendung kommen soll, wenn damit erstmalig das Recht zur freiwilligen Versicherung erlangt wird.

Zu Absatz 5

Siehe Begründung zu § 21 Abs. 6.

Zu Artikel 16a — Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Beibehaltung des Beitragssatzes von 18,7 v. H. gemäß Artikel 73 Abs. 2. In diesem Zusammenhang soll auch die Geltungsdauer erweitert werden.

Zu Artikel 17 — Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz-Saar

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Verweisung ist auch auf § 228 SGB V zu erstrecken, da diese Regelung insoweit dem früheren § 180 der Reichsversicherungsordnung entspricht.

Zu Artikel 28 — Arbeitsförderungsgesetz

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 15

Die Änderung führt zu einer Anpassung an die Terminologie des SGB V.

Zu Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt eine § 165 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI entsprechende gleiche Beitragslastverteilung bei Bezug von Lohnersatzleistungen sicher.

Zu Artikel 32 — Bundesversorgungsgesetz

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 SGB VI.

Zu Nummer 10a

Nach geltendem Recht, das insoweit unverändert weitergelten soll, ist bei der Anrechnung von Einkommen auf die Ausgleichsrenten von Bruttowerten auszugehen. Deshalb ist in § 33 Abs. 2 Satz 2 BVG bestimmt, daß bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletztengeld von dem Bruttoeinkommen auszugehen ist, das der Berechnung dieser Leistungen zugrunde liegt. Mit der vorgesehenen Bezugnahme auf die Veränderung des Bemessungsbetrages nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG wird erreicht, daß das Bruttoeinkommen im Ergebnis wie bisher entsprechend der Bruttolohnentwicklung aktualisiert wird.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung aufgrund der nach Nummer 12 (§ 56 Abs. 2) künftig durch Rechtsverordnung vorgesehenen Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Ergänzung stellt klar, daß § 90 Abs. 1 nicht nur bei einer Änderung durch formelles Gesetz, sondern auch durch Rechtsverordnung anwendbar ist.

Zu Artikel 32a — Berufsschadensausgleichsverordnung

Auch bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs ist nach geltendem Recht vom derzeitigen Bruttoerwerbseinkommen auszugehen. Die Begründung zu Artikel 32 Nr. 10 a gilt entsprechend.

Zu Artikel 35 — Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 SGB VI.

Zu Artikel 38 - Beamtenversorgungsgesetz

Die redaktionellen Anpassungen an das Rentenreformgesetz 1992 sollen nunmehr unmittelbar in dem inzwischen im Deutschen Bundestag eingebrachten Änderungsgesetz zum Beamtenversorgungsgesetz erfolgen.

Zu Artikel 40 - Bundesdatenschutzgesetz

Infolge der Einfügung eines besonderen Abschnittes über den Datenschutz in den Gesetzentwurf haben sich die Reihenfolge und der Aufbau der bisher zitierten Vorschriften geändert, so daß eine entsprechende Anpassung erforderlich war.

Zu Artikel 49 — Strafvollzugsgesetz

Zu Nummer 3

Die ursprüngliche Fassung ging davon aus, daß der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes bereits vor Verkündung dieses Gesetzentwurfs in Kraft treten würde. Durch die geänderte Formulierung spielt es keine Rolle mehr, welches Gesetz zuerst in Kraft tritt.

Zu Artikel 50 — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 51 — Bürgerliches Gesetzbuch

Zu Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4

Die Änderungen führen zur Beibehaltung des geltenden Rechts, wonach der Erwerb von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Rahmen des Versorgungsausgleichs durch eine der Beitragsbemessungsgrenze entsprechende Höchstbetragsregelung begrenzt ist.

Zu Artikel 55 — Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 220 Abs. 1 Satz 2, § 281 a SGB VI, wonach in den Fällen der Nachversicherung ab 1992 kein Erstattungsverfahren mehr durchzuführen ist.

Zu Artikel 58 — Soldatenversorgungsgesetz

Die bisher in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene redaktionelle Anpassung des Soldatenversorgungsgesetzes an das Rentenreformgesetz 1992 ist aufgrund des inzwischen im Deutschen Bundestag eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften entbehrlich. Die Neufassung des Absatzes 1 entspricht wörtlich dem bisherigen Absatz 1 Nr. 2.

Zu Artikel 66a - Allgemeines Kriegsfolgengesetz

Die Änderung dient der Klarstellung im Sinne der bisherigen, mehr als 25jährigen Praxis. Diese behandelt das Datum vom 8. Mai 1945 als ein Redaktionsversehen, da andernfalls die Regelung nur eine sehr einschränkende Bedeutung hätte. Diese sachgerechte Interpretation ist in jüngster Zeit durch Rechtsprechung in Zweifel gezogen worden, so daß eine Klarstellung geboten ist, auch um die bisherigen Erstattungen der Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung in Höhe von z. Z. ca. 90 Mio. DM jährlich durch die Pensionsregelungsbehörden weiterhin in vollem Umfang sicherzustellen.

Zu Artikel 68 — Schornsteinfegergesetz

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Regelung in Doppelbuchstabe aa bewirkt eine Angleichung an die Regelung im Beamtenversorgungsrecht bei Zahlung des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr hinaus.

III. Zum Dritten Teil - Schlußvorschriften -

Zu Artikel 74 — Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 bewirkt, daß bei der Voraussetzung der 35 Jahre für die Rente nach Mindesteinkommen auch Zeiten der freiwilligen Versicherung und Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Dadurch wird — abgesehen von der notwendigen Pauschalierung und Typisierung — eine weitgehende Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für eine Rentenberechnung bei geringem Arbeitsentgelt mit Rentenbeginn ab 1992 erreicht. Außerdem wird ermöglicht, daß die pauschale Anhebung mit bei den Versicherungsträgern vorhandenen Daten erfolgen kann.

Zu Artikel 75 - Aufhebung von Vorschriften

Zu Nummer 16a

Das in dieser Verordnung bisher geregelte Auskunftsrecht im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren ist nunmehr unmittelbar im Rahmen des allgemeinen gesetzlichen Auskunftsanspruchs geregelt.

Zu Artikel 77 - Inkrafttreten

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze regeln das rückwirkende Inkrafttreten der Vorschriften über die Zuordnung der Kindererzie-

hungszeiten sowie über die Anwendung der Versicherungslastregelungen.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Hinblick auf die mit dem Urteil vom 17. November 1987 (5b — RJ 98/86) eingeleitete Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt in Ergänzung zum Gesetzentwurf das vorzeitige Inkrafttreten

- der Änderung des § 49 SGB V,
- der Änderung des Artikel II § 22 SGB X,
- der Anpassung der Rechtslage im Renten- und Unfallversicherungsrecht an die seit dem 1. Juli 1989 geltenden Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zum Kindergeldanspruch,
- der rentenrechtlichen Absicherung der Wehrübenden entsprechend den zeitgleich in Kraft tretenden Änderungen im Unterhaltssicherungsgesetz,
- der Aufhebung des Ausschlusses von Personen vom Anwendungsbereich der "Ostgebietsverordnung" zeitgleich mit der Änderung des WGSVG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das vorzeitige Inkrafttreten von Vorschriften des Fremdrentengesetzes. Da dieses teilweise nicht mehr zeitgleich zum Inkrafttreten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, mußten die zu ändernden Vorschriften in Artikel 10 in die Abschnitte A und B aufgeteilt werden, wobei Änderungen, die zeitgleich vorgezogen, aber durch das ab 1. Januar 1992 geltende Recht ersetzt werden, zu Abschnitt B zusammengefaßt sind.

Zu Absatz 7

Die Verordnungsermächtigungen in § 68 Abs. 2, § 155 und § 183 SGB VI sehen zwingend vor, bestimmte Werte bis zum Ende eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu bestimmen. Einer solchen Bestimmung bedarf es noch nicht zum Ende des Jahres 1990; sie ist frühestens 1991 für 1992 erforderlich. Um zu vermeiden, daß schon Ende 1990 ohnehin nicht benötigte Werte für 1991 bestimmt werden müssen, dürfen die Vorschriften erst nach 1990 in Kraft treten. Ein Inkrafttreten zum 1. Januar 1991 ist andererseits auch ausreichend, um die notwendigen Verordnungen rechtzeitig vor Inkrafttreten des Artikel 1 zu erlassen.

Zu Absatz 8 und 9

Die Texte entsprechen wörtlich dem Gesetzentwurf.

Zu Absatz 10

Absatz 10 regelt das spätere Inkrafttreten einer Änderung des Fremdrentengesetzes.

Bonn, den 3. November 1989

Günther

Heinrich

Heyenn

Hoss

Berichterstatter



